



EINLADUNG

Sitzung:	Haupt- und Finanzausschuss V/1
Sitzungstag:	Dienstag, den 01.12.2020
Sitzungsort:	Alte Drahtzieherei, Wupperstraße 8, 51688 Wipperfürth
Beginn:	17:00 Uhr

TAGESORDNUNG

- 1 Öffentliche Sitzung**
 - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
 - 1.1.1 Anerkennung der Tagesordnung
 - 1.1.2 Einwohnerfragestunde
 - 1.2 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse M/2020/676**
 - 1.3 Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW -entfällt-**
 - 1.4 Beschlüsse**
 - 1.4.1 Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses V/2020/336
 - 1.4.2 Bildung der Unterausschüsse "Personal" und "Grundstückswesen" - V/2020/334
 - 1.4.3 Verwendung der Gewinnausschüttung der Kreissparkasse Köln - V/2020/321
 - 1.5 Beschlüsse aufgrund von Empfehlungen anderer Ausschüsse -entfällt-**
 - 1.6 Beschlussempfehlungen an den Rat**
 - 1.6.1 Gültigkeit der Stadtrats- und Bürgermeisterwahlen 2020 - V/2020/331
 - 1.6.2 XIV. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth - V/2020/339
 - 1.6.3 XIX. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Wipperfürth - V/2020/330

- 1.6.4 I. Änderungssatzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth (SGS)

II. Änderungssatzung über die Gehwegreinigung und die Erhebung von Gehwegreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth (GGS)
V/2020/332
- 1.6.5 Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Hansestadt Wipperfürth - V/2020/341
- 1.6.6 Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Hansestadt Wipperfürth - V/2020/340
- 1.7 Anfragen**
- 1.7.1 Anfrage der SPD-Fraktion vom 18.11.2020 zum NRW Sofortprogramm Stärkung Innenstädte-Bewerbung Wipperfürth - F/2020/245
- 1.8 Anträge**
- 1.8.1 Antrag der UWG-Fraktion: Austritt aus dem Bauverein - V/2020/328
- 1.9 Mitteilungen**
- 1.9.1 Termine der Rats- und Ausschusssitzungen 2021 - M/2020/678
- 1.9.2 Controlling-Bericht zum 30.09.2020- M/2020/669
- 1.10 Verschiedenes**

- 2 Nichtöffentliche Sitzung**
- 2.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
- 2.2 Anerkennung der Tagesordnung**
- 2.3 Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW**
-entfällt-
- 2.4 Beschlüsse** -entfällt-
- 2.5 Beschlüsse aufgrund von Empfehlungen anderer Ausschüsse** -entfällt-
- 2.6 Beschlussempfehlungen an den Rat**
- 2.6.1 Interkommunale Zusammenarbeit - V/2020/342
- 2.7 Anfragen** -entfällt-
- 2.8 Anträge** -entfällt-
- 2.9 Mitteilungen**
- 2.9.1 Sachstand Personalangelegenheiten
- 2.9.2 Mitteilung über Auftragsvergaben im Wert von über 75.000 € - M/2020/677
- 2.10 Verschiedenes**



BM - Ratsbüro

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	01.12.2020	Kenntnisnahme

HFA-Sitzung vom 19.05.2020

TOP 2.4.1 Schulbuchbestellung 2020/2021 - Auftragsvergabe

Erledigt.



BM - Ratsbüro

Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	01.12.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

- 1) Zur / Zum 1. stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses wird das Ausschussmitglied gewählt.
- 2) Zur / Zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses wird das Ausschussmitglied gewählt.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine -

Demografische Auswirkungen:

- keine -

Begründung:

Die Ausschussvorsitzenden und jeweils zwei Stellvertreter*innen wurden in der konstituierenden Ratssitzung am 04.11.2020 durch die Fraktionen benannt, die damit ihr in § 58 Abs. 4 GO NRW festgelegtes Recht wahrgenommen haben. Ausgenommen von diesem Benennungsrecht der Fraktionen ist neben dem Wahlausschuss und dem Jugendhilfeausschuss (hier gelten spezialgesetzliche Vorschriften) der Haupt- und Finanzausschuss.

Rechtsgrundlage für die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses ist § 57 Abs. 3 GO NRW. Danach wählt der Hauptausschuss aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter der Vorsitzenden.

Der Rat hat sich durch den unter TOP 1.4.5 gefassten Grundsatzbeschluss bezüglich der Zahl der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden in der konstituierenden

Ratssitzung am 04.11.2020 auf generell zwei Vertreter festgelegt. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen, wobei die Bürgermeisterin Stimmrecht hat, analog zu ihrem Stimmrecht bei der Wahl der stellvertretenden Bürgermeister*innen.

Für die Durchführung von Wahlen gilt § 50 Abs. 2 GO NW:

„Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“



BM - Ratsbüro

Bildung der Unterausschüsse "Personal" und "Grundstückswesen"

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	01.12.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss bildet einen Unterausschuss „Personal“ und einen Unterausschuss „Grundstückswesen“.

2. Zu stimmberechtigten Mitgliedern des Unterausschusses „Personal“ werden die folgenden Ratsmitglieder gewählt:

1. Hirsch, Harmut (CDU)
2. Scherkenbach, Friedhelm (CDU)
3. Stefer, Michael (CDU)
4. Billstein, Regina (SPD)
5. Mederlet, Frank (SPD)
6. Goller, Christoph (GRÜNE)
7. Frielingsdorf, Hans-Otto (UWG)

3. Zu stimmberechtigten Mitgliedern des Unterausschusses „Grundstückswesen“ werden die folgenden Ratsmitglieder gewählt:

1. Berster, Heribert (CDU)
2. Bongen, Hermann-Josef (CDU)
3. Schnippering, Bernd (CDU)
4. Billstein, Regina (SPD)
5. Mederlet, Frank (SPD)
6. Goller, Christoph (GRÜNE)
7. Koppelberg, Harald (UWG)

Finanzielle Auswirkungen: keine

Demografische Auswirkungen:

keine

Begründung:

In den vergangenen Wahlperioden wurde jeweils ein Unterausschuss „Personal“ und ein Unterausschuss „Grundstückswesen“ gebildet. Er bestand jeweils aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und sieben stimmberechtigten Ratsmitgliedern. Dem Bürgermeister oblag der Vorsitz nach dem allgemeinen Grundsatz, dass bei Unterausschüssen und Arbeitskreisen jeweils der (die) Ausschussvorsitzende auch der/die Vorsitzende des Unterausschusses ist.

Der Haupt- und Finanzausschuss kann diese Entscheidungen zur Bildung der vorgenannten Unterausschüsse in eigener Zuständigkeit treffen, vgl. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung.

In § 3 der Zuständigkeitsordnung sind die Zuständigkeiten der beiden Unterausschüsse wie folgt festgelegt:

1.3. Unterausschuss "Personal"

Der Unterausschuss berät den Stellenplan sowie dessen Änderung vor der Zuleitung an den Rat, ferner grundsätzliche Personalangelegenheiten.

1.4. Unterausschuss "Grundstückswesen"

Der Unterausschuss berät über alle städtischen Liegenschafts- und Grundstücksangelegenheiten, soweit für diese Entscheidungen nicht der Bürgermeister zuständig ist.

Die Verwaltung geht davon aus, dass die Unterausschüsse in der bisherigen Größe gebildet werden.

Nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren ergibt sich in analoger Anwendung des § 58 Abs. 3 der Gemeindeordnung folgende Sitzverteilung:

CDU	3 Sitze
SPD	2 Sitze
GRÜNE	1 Sitz
UWG	1 Sitz

Der Beschlussentwurf beruht auf die schon von den Fraktionsvorsitzenden benannten Personen.



III - Finanzservice

Verwendung der Gewinnausschüttung der Kreissparkasse Köln

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	17.11.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die Gewinnausschüttung der Kreissparkasse Köln für ihr Geschäftsjahr 2019 in Höhe von 40.313,09 € wird wie folgt global den zuständigen Fachausschüssen zugewiesen, die dann innerhalb ihrer Zuständigkeit über die jeweilige Unterverteilung zu beschließen haben:

	Verwaltungsvorschlag Ausschüttung 2019	Verteilung der Ausschüttung 2018
<u>Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur</u>	12.000,00 €	(31.500,00 €)
<u>Ausschuss für Schule und Soziales</u>	10.000,00 €	(25.750,00 €)
<u>Jugendhilfeausschuss</u>	9.600,00 €	(25.240,00 €)
<u>Bauausschuss</u>	3.713,09 €	(9.746,44 €)
<u>Klima, Umwelt und Natur Ausschuss</u>	5.000,00 €	.J.
Summe:	40.313,09 €	(92.236,44 €)

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion: Keine

Begründung:

Der Zweckverband für die Kreissparkasse Köln (KSK) hat der Hansestadt Wipperfürth aus dem Jahresüberschuss 2019 der KSK eine Gewinnausschüttung für gemeinnützige Zwecke in Höhe von 40.313,09 € zur Verfügung gestellt, über deren Verwendung zu

entscheiden ist.

Im letzten Jahr hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 10.09.2019 über die Verwendung der KSK-Gewinnausschüttung entschieden (TOP 1.4.1). Die dort beschlossenen Zuweisungen an die Fachausschüsse zur endgültigen Unterverteilung der einzelnen Beträge sind mit den ausgewiesenen Klammerzahlen dargestellt.

Die Gewinnausschüttung hat sich vor dem Hintergrund des KSK-Jahresabschlusses 2019 mehr als halbiert.

Die Verwaltung schlägt vor, den jeweiligen Fachausschüssen prozentual annähernd die gleichen Anteile wie zuletzt zu geben und erstmals auch den neu eingerichteten Fachausschuss „*Klima, Umwelt und Natur*“ mit zu berücksichtigen.

Anlage:

Gewinnausschüttung 2019 der Kreissparkasse Köln



I - Ordnung

I - Ordnung und Soziales

Gültigkeit der Stadtrats- und Bürgermeisterwahlen 2020

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	01.12.2020	Vorberatung
Stadtrat	Ö	15.12.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die Stadtrats- und Bürgermeisterwahlen 2020 in Wipperfürth werden nach § 40 Absatz 1 Buchstabe d Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für gültig erklärt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Demografische Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Über die endgültige Gültigkeit der Stadtrats- und Bürgermeisterwahlen 2020 in Wipperfürth hat der neue Rat nach § 40 Absatz 1 KWahlG nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss zu beschließen. Dessen Aufgaben wurden durch § 9 Absatz 7 der Hauptsatzung dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen.

Nach § 40 Absatz 1 KWahlG hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch den dazu bestimmten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf

das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 KWahlG).

- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a) bis c) genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 15.09.2020 das endgültige Wahlergebnis der Vertretung der Hansestadt Wipperfürth und die Aufteilung der Sitze sowie das Wahlergebnis der Wahl der Bürgermeisterin festgestellt. Beide Feststellungen wurden öffentlich bekannt gemacht.

Bis 29.10.2020 konnten Einsprüche sowohl gegen die Stadtratswahl als auch die Bürgermeisterwahl 2020 erhoben werden. Einsprüche liegen nicht vor. Es gibt auch keine Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten bei der Wahlhandlung bzw. bei der Feststellung des Wahlergebnisses, so dass § 40 Absatz 1 Buchstabe d) greift.



III - Finanzservice
II - Stadtentwässerung

XIV. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	01.12.2020	Vorberatung
Stadtrat	Ö	15.12.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die XIV. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth in der als Anlage 1 beigefügten Fassung sowie die dieser Satzung zugrundeliegende Gebührenbedarfsberechnung für 2021 werden beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Erhebung der lt. Gebührenbedarfsberechnung ermittelten und in der XIV. Änderungssatzung festgelegten Gebühren wird für das Haushaltsjahr 2021 eine Ausgabendeckung für die kostenrechnende Einrichtung Stadtentwässerung erreicht.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion: Keine

Begründung:

1. Ergebnisse der Vorjahre und Entwicklung des Sonderpostens zum Gebührenaussgleich

Die Entwicklung des Sonderpostens (Rücklagen) für den Gebührenaussgleich, vorbehaltlich des endgültigen Ergebnisses aus dem Jahresabschluss 2020, kann der folgenden Übersicht entnommen werden:

Entwicklung Sonderposten	IST/JA 2016	IST/JA 2017	IST/JA 2018	IST/JA 2019	Auflösung Gebührenkalkulation/PLAN	Rest/PLAN	Auflösung Gebührenkalkulation/PLAN	Rest/PLAN
	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	2020	2021	2021	2022
Schmutzwasser	523.402 €	657.689 €	861.109 €	471.109 €	350.000 €	121.109 €	121.109 €	0 €
Niederschlagswasser	260.484 €	210.484 €	259.284 €	139.284 €	80.000 €	59.284 €	59.284 €	0 €
Gruben	2.726 €	2.026 €	3.634 €	1.804 €	- €	1.804 €	902 €	902 €
Kleinkläranlagen	49.537 €	46.537 €	61.726 €	72.545 €	22.000 €	50.545 €	25.273 €	25.272 €
Straßenentwässerung	42.962 €	47.258 €	54.131 €	44.131 €	- €	44.131 €	- €	44.131 €
Gesamt:	879.111 €	963.994 €	1.239.885 €	728.874 €	452.000 €	276.874 €	206.568 €	70.307 €

Die Entwicklung des Sonderpostens zum Gebührenaussgleich zeichnete sich in den vergangenen Jahren durch eine kontinuierliche Zuführung aus, welche im Wesentlichen durch zeitversetzt durchgeführte Sanierungsmaßnahmen begründet war. Gem. § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) NRW sind diese Rücklagen aus Kostenüberdeckungen jedoch innerhalb von 4 Jahren zugunsten des Gebührenzahlers gebührenmindernd aufzulösen (Kostenüber- und Kostenunterdeckungen ergeben sich durch den Abgleich von prognostizierten Kalkulationspositionen und „echten“ Werten in der Betriebsabrechnung. Ebenso sind Veränderungen in angenommenen Mengen der Inanspruchnahme ursächlich für Über- und Unterdeckungen).

In Folge dieser gesetzlichen Vorgaben wurde im Jahr 2020 ein höherer Sonderposten geltend gemacht. Dies führte zu einer deutlichen Gebührensenkung von 3,47 €/cbm auf 3,21 €/cbm für den Kostenträger „Schmutzwasser“. Ebenso wurde die Niederschlagswassergebühr von 0,92 €/qm auf 0,88 €/qm gesenkt, so dass der Durchschnittshaushalt im Jahr 2020 um rund 8 % entlastet werden konnte.

Um einer überdurchschnittlichen Gebührenerhöhung für das Jahr 2021 entgegenzuwirken, wird für die vorliegende Kalkulation vorgeschlagen, die noch verbleibenden Sonderposten für Schmutzwasser (rd. 121 T€) und für Niederschlagswasser (rd. 59 T€) vollumfänglich in die Berechnung einzustellen. Für die Kleinkläranlagen und Gruben ist vorgesehen einen Teilbetrag von rd. 26 T€ gebührenmindernd aufzulösen.

Die Gebühr für Schmutzwasser erhöht sich somit um 0,44 € von 3,21 €/cbm auf 3,65 €/cbm und für Niederschlagswasser um 0,06 €/qm von 0,88 €/qm auf 0,94 €/qm.

Unabhängig hiervon korrespondiert die Gebührenerhöhung für die biologischen Kleinkläranlagen (plus 0,28 €/cbm) und die abflusslosen Gruben (plus 0,37 €/cbm) kostenseitig mit einer Erhöhung der Verbandsumlagen des Wupperverbandes um rd. 27 T€.

2. Gebührenbedarfsberechnung 2020

- Unterhaltung Infrastrukturvermögen

In Umsetzung des vom Stadtrat am 19. Dezember 2017 beschlossenen Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK), wurden in den vergangenen Jahren umfassende Kanalsanierungen vorgenommen, die zwar im Jahr 2021 noch fortgeführt werden müssen, jedoch perspektivisch für die Folgejahre zum Abschluss gebracht werden.

- Eigenkapitalverzinsung

Die kalkulatorische Verzinsung begründet sich aus der Tatsache, dass das in den Anlagegütern gebundene Eigen- und Fremdkapital keiner anderen Verwendung zugeführt werden kann. Fremdkapitalzinsen und der entgangene Gewinn aus einer alternativen Anlagemöglichkeit werden als kalkulatorische Verzinsung angesetzt.

Gem. § 6 Abs. 2 KAG NRW gehört demnach zu den ansatzfähigen Kosten auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals.

Als angemessen und damit rechtlich zulässig wird auch das von der Hansestadt Wipperfürth angewandte Berechnungsverfahren, das im Folgenden näher erläutert wird, angesehen:

In der Gebührenkalkulation wird ein durchschnittlicher Zinssatz, berechnet aus der Verzinsung der laufenden Kredite des Bereiches „Stadtentwässerung“, auf das betriebsnotwendige Kapital (= in den Vermögenswerten der Stadt gebundenes Kapital einschließlich Fremdkapital) angewandt. Die Zinsermittlung basiert jeweils auf den IST-Werten des vorangegangenen Jahresabschlusses. Für die vorliegende Kalkulation wurde auf Basis des betriebsnotwendigen

Kapitals in Höhe von 28.842.843,66 € und einem hierauf anzuwendenden Zinssatz von 3,13 % ein Wert von 902.781,01 € in die Gebührenkalkulation eingestellt.

Die Gebührenbedarfsberechnung 2021 entspricht ansonsten in ihrer Verteilungsmethodik im Wesentlichen der Gebührenbedarfsberechnung der Vorjahre.

Unter diesen Voraussetzungen werden nach der beigefügten Gebührenkalkulation folgende Gebühren für 2021 erhoben werden:

Kanal (je m3 Frischwasser)	Gebühr 2021	Gebühr 2020	Veränderung	
Teilanschluss Schmutzwasser	3,65 €/cbm	3,21 €/cbm	0,44 €/cbm	12,05%
Teilanschluss Niederschlagswasser	0,94 €/qm	0,88 €/qm	0,06 €/cbm	6,38%
Verbandsmitglieder Schmutzwasser	2,19 €/cbm	1,87 €/cbm	0,32 €/cbm	14,61%
Verbandsmitglieder Niederschlagsw.	0,83 €/qm	0,77 €/qm	0,06 €/cbm	7,23%
biologische Kleinkläranlagen	1,90 €/cbm	1,62 €/cbm	0,28 €/cbm	14,74%
abflusslose Gruben	2,53 €/cbm	2,16 €/cbm	0,37 €/cbm	14,62%
Straßenentwässerungsanteil	1,02 €/qm	0,91 €/qm	0,11 €/cbm	10,78%
Ausfuhrgebühr Kleinkläranlagen / abflussl. Gruben < 5 m³ (je Ausfuhr)	104,17 €	104,17 €	0,00 €	0,00%
Ausfuhrgebühr abflusslose Gruben > 5 m³ (je m³ Ausfuhrmenge)	11,62 €	11,62 €	0,00 €	0,00%
Abflusslose Gruben > 5 m³ je Ausfuhr	2,89 €	2,89 €	0,00 €	0,00%

Der Gebührenbedarf für das Jahr 2021 entwickelt sich lt. nachfolgender Tabelle:

	Kalkulation	Kalkulation	Veränderung	
	2021	2020		
Gebührenbedarf	4.667.215	4.105.061	562.154 €	13,69%
dabei:				
für KKA / Gruben (inkl. Ausfuhr)	269.235 €	225.282 €	43.953 €	19,51%
für Schmutzwasser	3.251.584 €	2.811.121 €	440.463 €	15,67%
für Niederschlagswasser	1.146.396 €	1.068.658 €	77.738 €	7,27%
Straßenentwässerungsanteil	560.676 €	514.525 €	46.151 €	8,97%

2.1. Entwicklung der Aufwendungen und Erträge

Eine Gegenüberstellung der geplanten Aufwendungen und Erträge in 2021 und 2020 ist als Anlage 5 beigefügt.

2.2. Entwicklung des Gebührenmaßstabes

Die Gebührenmaßstäbe, d.h. für Kanal Schmutzwasser und KKA/Gruben der Frischwasserverbrauch in m³ und für Kanal Niederschlagswasser die abflusswirksame Fläche in m², entwickeln sich gem. der aktuellen Fortschreibung (Stand 26.10.2020) des Steueramtes wie folgt:

	2021	2020	Differenz	
	Plan	Plan	2021/2020	
KKA/Grube in m ³	103.245	106.652	-3.407	-3,19%
Kanal Schmutzwasser in m ³	903.648	889.869	13.779	1,55%
Kanal Niederschlagswasser in m ²	1.220.624	1.220.624	0	0,00%
Straßenentwässerung in m ²	547.360	546.680	680	0,12%

2.3. Entwicklung der Verteilungsschlüssel

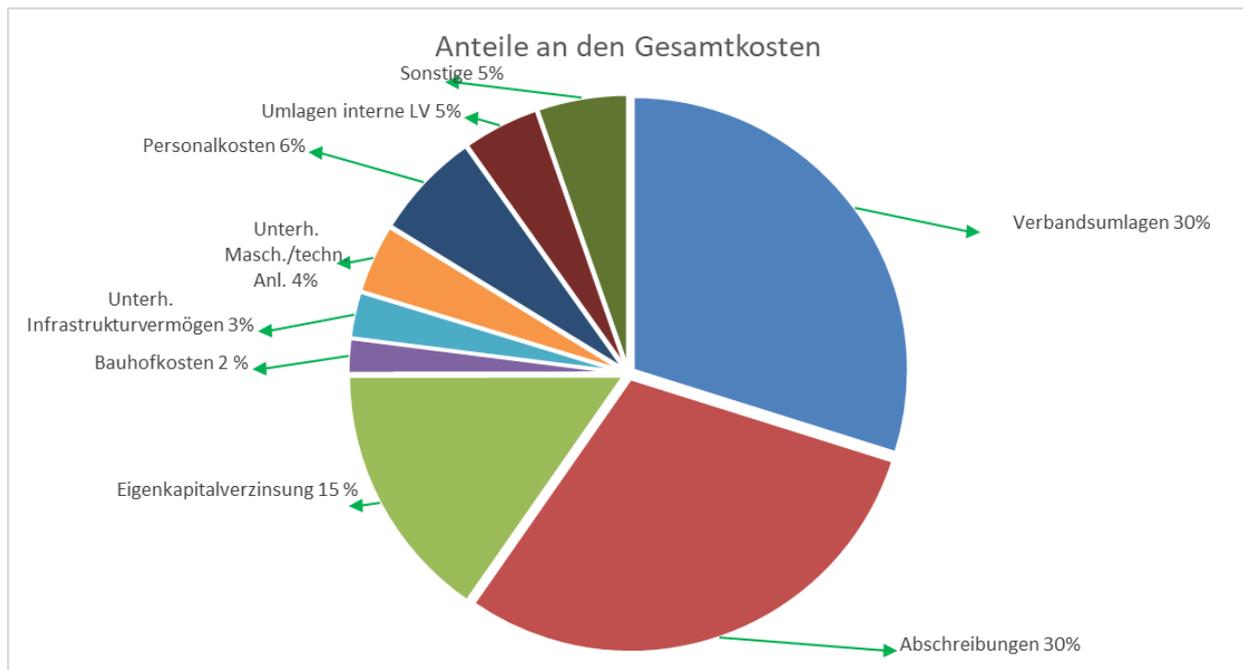
Die übrigen Schlüssel verändern sich gegenüber der Vorjahreskalkulation nicht, es sei denn, sie ergeben sich rechnerisch aus der Kalkulation selbst, weil sie auf Aufwands- oder Ertragsverteilungen oder auf den Verteilungsmaßstäben beruhen. Eine Übersicht über einige veränderliche Schlüssel ist in Anlage 4 beigefügt, die übrigen Schlüssel sind aus der Kalkulation zu entnehmen.

2.4 Auswirkungen auf den Durchschnittshaushalt

Beispiel: Durchschnittshaushalt (4 Personen)				
Wasserverbrauch in m ³		160		
abflusswirksame Fläche in m ²		100		
	2021	2020	Veränderung	
Schmutzwasser in €/cbm	3,65 €	3,21 €	0,44 €	
Niederschlagswasser in €/qm	0,94 €	0,88 €	0,06 €	
zu zahlende Gebühren Schmutzwasser	584,00 €	513,60 €	70,40 €	
zu zahlende Gebühren Niederschlagswasser	94,00 €	88,00 €	6,00 €	
Gesamtsumme	678,00 €	601,60 €	76,40 €	

Die Veränderung der Gebühren führt bei einem durchschnittlichen Privathaushalt (4 Personen, Wasserverbrauch 160 m³, abflusswirksame Fläche 100 m²) zu einer Gebührenerhöhung bei Schmutz- und Niederschlagswasser gegenüber 2020 in Höhe von 76,40 € pro Jahr.

2.5 Übersicht über die einzelnen Kostenpositionen



2.6 Abwassergebühren im Oberbergischen Kreis

Die nachfolgende Übersicht zeigt, dass der durchschnittliche Gebührensatz für Schmutzwasser im Oberbergischen Kreis 4,05 €/cbm beträgt. Damit liegt die Hansestadt Wipperfürth mit 3,65 €/cbm um 0,40 €/cbm unter dem Durchschnitt. Die Niederschlagswassergebühr bewegt sich mit 0,94 €/qm genau im Durchschnitt. Für einen durchschnittlichen Haushalt bedeutet dies, dass im Verhältnis zu den Durchschnittswerten rd. 76 € pro Jahr weniger für Schmutzwasser und Niederschlagswasser aufzuwenden wären.

Abwassergebühren im Oberbergischen Kreis

	SW (pro m ³)	NW (pro m ²)	Musterhaushalt Wipperfürth (160 m ³ SW + 100 m ² NW)	Musterhaushalt BdSt (200 m ³ SW + 130 m ² NW)	
Bergneustadt	€ 4,33	€ 1,10	€ 802,80	€ 1.009,00	
Engelskirchen	€ 4,22	€ 1,09	€ 784,20	€ 985,70	**
Gummersbach	€ 3,65	€ 1,10	€ 694,00	€ 873,00	
Hückeswagen	€ 3,96	€ 0,99	€ 732,60	€ 920,70	
Lindlar	€ 3,69	€ 0,76	€ 738,40	€ 908,80	1)**
Marienheide	€ 4,12	€ 0,93	€ 752,20	€ 944,90	
Morsbach	€ 3,92	€ 0,95	€ 722,20	€ 907,50	
Nümbrecht	€ 3,99	€ 0,84	€ 806,40	€ 991,20	2)*
Radevormwald	€ 3,34	€ 1,17	€ 651,40	€ 820,10	
Reichshof	€ 5,11	€ 0,85	€ 902,60	€ 1.132,50	*
Waldbröl	€ 4,98	€ 0,94	€ 890,80	€ 1.118,20	*
Wiehl	€ 3,70	€ 0,60	€ 652,00	€ 818,00	**
Wipperfürth	€ 3,65	€ 0,94	€ 678,00	€ 852,20	
Mittelwert	€ 4,05	€ 0,94	€ 754,43	€ 944,75	

* Stand 2020 / keine Gebührenkalkulation für 2021

** Wert 2020 / Beschluss über neue Gebührensätze für 2021 erst Anfang Dezember

1) Einschließlich € 72,00 Grundgebühr für NW

2) Einschließlich € 84,00 Grundgebühr für NW

2.7 Erläuterungen zu den Änderungen in § 9 Absatz 5 und 6 der Abwassergebührensatzung

Die textliche Änderung in § 9 Abs. 5 der Abwassergebührensatzung resultiert aus einer Empfehlung in der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes. Damit sollen die Anforderungen, die eine geeignete Wasseruhr erfüllen muss, klar definiert werden. Jede Gemeinde ist verpflichtet eine verursachergerechte Abrechnung, bezogen auf die Gesamtheit der Gebührenzahler, sicherzustellen. Insbesondere müssen zu hohe oder zu niedrige Messungen durch nicht geeichte Uhren, zum Nachteil aller anderen Gebührenschuldner, ausgeschlossen werden.

Mit der Änderung des § 9 Abs. 6 der Abwassergebührensatzung wird eine Ausschlussfrist zur Anerkennung von Wasserschwindmengen eingeführt. Durch diese Änderung wird sichergestellt, dass die zu berücksichtigenden Wasserschwindmengen spätestens zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung vorliegen und nicht wie bislang möglich nach Erlass des Abgabenbescheides nachgereicht werden, was zu vermeidbaren Kosten führte.

Gleichzeitig wird eine Regelung für das abweichende Abrechnungsjahr (01.10. bis 30.09.) des Wasserbeschaffungsverbandes Ohl getroffen. Hierdurch wird die Gleichbehandlung aller Gebührenzahler erreicht. Die Ausschlussfrist zur Einreichung der Daten tritt immer 30 Tage nach Ende des Abrechnungszeitraumes ein.

Zur besseren Übersicht sind die Änderungen nachfolgend aufgeführt:

§ 9 Abs. 5 alte Fassung	§ 9 Abs. 5 neue Fassung
Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen.	Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge durch eine auf seine Kosten fest eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen.
§ 9 Abs. 6 alte Fassung	§ 9 Abs. 6 neue Fassung
Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist innerhalb von acht Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (§ 10 Abs. 1 Satz 2) durch schriftlichen Antrag geltend zu machen. Ist der Abrechnungsbescheid über die tatsächlichen Verbrauchswerte innerhalb dieser acht Wochen noch nicht bekannt gegeben, so ist der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Widerspruchspflicht gegen diesen Bescheid zu stellen. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen.	Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist bis zum 30.01. des nachfolgenden Jahres durch schriftlichen Antrag geltend zu machen. Hiervon abweichend müssen die Abgabepflichtigen des Wasserbeschaffungsverbandes Ohl (abweichendes Abrechnungsjahr) den Antrag bis zum 30.10. des jeweiligen Jahres stellen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 30.01. des nachfolgenden Jahres bzw. der 30.10. des Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

Anlagen:

1. Entwurf der XIV. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
2. Gebührenbedarfsberechnung
3. Ermittlung der Gebührensätze
4. Ermittlung der Mengen- und Verteilungsschlüssel
5. Vergleich 2020 – 2021

**XIV. Änderungssatzung
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt
Wipperfürth vom __.__.2020**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth- vom 23.01.1997, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am XX.XX.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth vom 17.12.2008 in der Fassung der XIII. Änderungssatzung vom 11.12.2019, in Kraft seit 01.01.2020, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge durch eine auf seine Kosten fest eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen.

Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.

2. § 9 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist bis zum 30.01. des nachfolgenden Jahres durch schriftlichen Antrag geltend zu machen. Hiervon abweichend müssen die Abgabepflichtigen des Wasserbeschaffungsverbandes Ohl (abweichendes Abrechnungsjahr) den Antrag bis zum 30.10. des jeweiligen Jahres stellen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 30.01. des nachfolgenden Jahres bzw. der 30.10. des Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

3. § 9 Absatz 18 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt bei einem Anschluss für

- | | |
|------------------------|---------------------|
| 1. Schmutzwasser | 3,65 € / cbm |
| 2. Niederschlagswasser | 0,94 € / qm |

4. § 9 Absatz 20 erhält folgende Fassung:

„Für Gebührenpflichtige, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband (Wupperverband oder Aggerverband) zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die nach den §§ 8 und 9 zu zahlende Benutzungsgebühr für einen Schmutzwasseranschluss **2,19 €** je cbm und für einen Niederschlagswasseranschluss **0,83 €** je qm.“

5. § 9 Absatz 21 erhält folgende Fassung:

„Für die Einleitung des Niederschlagswassers von Straßen, Plätzen und Wegen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile hat der Gebührenpflichtige eine Benutzungsgebühr in Höhe von **1,02 €** je qm Straßenfläche zu entrichten.“

6. § 14 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren für Grundstücksentwässerungseinrichtungen betragen

1. für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben:

1.1 für biologische Kleinkläranlagen **1,90 €** je cbm Abwasser,

1.2. für übrige Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben **2,53 €** je cbm Abwasser,

2. für die Entsorgung:

2.1. einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube bis 5 cbm Fassungsvermögen **104,17 €** je Ausfuhr.

2.2. einer abflusslosen Grube über 5 cbm Fassungsvermögen **11,62 €** je cbm abgefahrener Abwassermenge zuzüglich **2,89 €** je Ausfuhr.“

Artikel II

Diese XIV. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende XIV. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.__.2020

(Anne Loth)
Bürgermeisterin

Gebührenbedarfsberechnung Abwasser 2021

Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwert
mit Auflösung der Sonderposten aus Zuweisungen und Beiträgen

Mengenschlüssel 1: KKA + Grube / Kanal
Mengenschlüssel 2: NW (Kanal) / SW (Kanal)
Mengenschlüssel 3: KKA + Grube / SW (Kanal)
Versiegelungsschlüssel red
Schmutzfrachtschlüssel
Investitionskosten 1 (2-Kanal-Methode)
Investitionskosten 2 (2-Kanal-Methode ohne StrEntw.)
Kostenschlüssel RÜB
Personalkostenschlüssel
Aufwandsschlüssel
Verteilung KKA/abflussl. Grube (analog Aggerverband)

29,02%	95,92%	4,08%	70,98%
89,75%		10,25%	
80,35%			19,65%
50,00%			50,00%

Kostenart	Betrag	Bezeichnung	Teilbetrag	urspr. KST/PSP	Bezeichnung	1. Verteilung	2. Verteilung	3. Verteilung	712000 ABB Schmutz-wasser	712200 ABB Kanal- unterhaltung	712400 ABB Gruben/ KKA	713000 ABB NW
416200	-143.128,00 €	Auflösung SoPo Zuweisungen v. Land	-92.540,00 € -38.965,00 € -11.623,00 €	71120 71130 71140	ABB Kanäle Misch etc. ABB Kanäle Schmutzwasser ABB Regenüberlaufbecken	Investitionskosten 1 direkte Zuordnung Investitionskosten 1						
437200	-253.961,00 €	Auflösung Kanalanschlussbeiträge	-155.303,00 € -91.794,00 € -6.864,00 €	71120 71130 71140	ABB Kanäle Misch etc. ABB Kanäle Schmutzwasser ABB Regenüberlaufbecken	Investitionskosten 2 direkte Zuordnung Investitionskosten 2						
		Rückführung Beiträge von der Straßenentwässerung auf Schmutz- und Niederschlagswasser										
438100	-206.568,00 €	Auflösung Sonderposten zum Gebührenaussg	-121.109,00 € -59.284,00 € -26.175,00 €	1.11.02.01.01 1.11.02.01.02 1.11.02.01.03	ABB Schmutzwasser ABB Niederschlagswasser ABB KKA/Gruben	direkte Zuordnung direkte Zuordnung direkte Zuordnung						
501200	247.274,00 €	Vergütung der tarifl. Beschäftigten	247.274,00 €	710000	ABB Personalaufwand	Personalkostenschlüssel						
501210	4.879,00 €	Leistungszulagen tarifl. Beschäftigte	4.879,00 €	710000	ABB Personalaufwand	Personalkostenschlüssel						
502200	19.195,00 €	Beiträge Versorgungskasse tarifl. Besch.	19.195,00 €	710000	ABB Personalaufwand	Personalkostenschlüssel						
503200	45.763,00 €	Sozialversicherungsbeiträge tarifl. Besch.	45.763,00 €	710000	ABB Personalaufwand	Personalkostenschlüssel						
504100	0,00 €	Beihilfen, Unterstützung Beamte	0,00 €	710000	ABB Personalaufwand	Personalkostenschlüssel						
504200	0,00 €	Beihilfen, Unterstützung tarifl. Besch.	0,00 €	710000	ABB Personalaufwand	Personalkostenschlüssel						
505100	0,00 €	Rückstellungen Beihilfe	0,00 €	710000	ABB Personalaufwand	Personalkostenschlüssel						
509100	396,00 €	Pauschalierte Lohnsteuer	396,00 €	710000	ABB Personalaufwand	Personalkostenschlüssel						
514100	0,00 €	Beihilfen, Unterstützung Versorgungsempf.	0,00 €	710000	ABB Personalaufwand	Personalkostenschlüssel						
522500	400,00 €	Treibstoffe für Fahrzeuge	400,00 €	31711	Renault Kangoo	Mengenschlüssel 1	Schmutzfrachtschlüssel	Versiegelungsschlüssel	308,30 €	383,69 €	16,31 €	75,40 €
523200	160.000,00 €	Unterhaltung Infrastrukturvermögen	160.000,00 €	712200	Kanalunterhaltung	Schmutzfrachtschlüssel	Versiegelungsschlüssel		128.559,28 €			31.440,72 €
523300	240.000,00 €	Unterhaltung Maschinen u. techn. Anl.	240.000,00 €	712200	Kanalunterhaltung	Schmutzfrachtschlüssel	Versiegelungsschlüssel		192.838,92 €			47.161,08 €
			0,00 €	27110	Geräte ABB	Mengenschlüssel 1	Schmutzfrachtschlüssel	Versiegelungsschlüssel	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
523400	400,00 €	Unterhaltung Fahrzeuge	400,00 €	31711	Renault Kangoo	Mengenschlüssel 1	Schmutzfrachtschlüssel	Versiegelungsschlüssel	308,30 €	383,69 €	16,31 €	75,40 €
523410	400,00 €	Reparatur Fahrzeuge	400,00 €	31711	Renault Kangoo	Mengenschlüssel 1	Schmutzfrachtschlüssel	Versiegelungsschlüssel	308,30 €	383,69 €	16,31 €	75,40 €
523600	0,00 €	Unterhaltung Betriebs- u. Geschäftsausst.	0,00 €	71120 711000	ABB Kanäle Misch etc. ABB Verwaltung	Investitionskosten1 Aufwandsschlüssel			0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
523700	60.000,00 €	Bewirtschaftung Grundstücke, Gebäude	60.000,00 €	712100	ABB Kanalbewirtschaftung	Mengenschlüssel 2	Versiegelungsschlüssel		17.413,41 €			42.586,59 €
529100	186.000,00 €	Sonstige Sach- und Dienstleistungen	50.000,00 € 0,00 € 70.000,00 € 34.000,00 € 0,00 € 32.000,00 €	71120 710000 1.11.02.01.03 27120 1.11.02.01.02 1.11.02.01.04	ABB Kanäle Misch etc. ABB Personalaufwand ABB KKA/Gruben Daten BEW ABB Niederschlagswasser ABB Straßenentwässerung	Investitionskosten1 Personalkostenschlüssel direkte Zuordnung Mengenschlüssel 3 direkte Zuordnung direkte Zuordnung				3.486,30 €		
529200	1.759.500,00 €	Verbandsumlagen	120.000,00 € 211.300,00 € 1.263.000,00 € 165.200,00 €	713000 712300 1.11.02.01.01 1.11.02.01.03	ABB Niederschlagswasser ABB Verbandsbeiträge ABB Schmutzwasser ABB KKA/Gruben	Versiegelungsschlüssel Kostenschlüssel RÜB direkte Zuordnung direkte Zuordnung			105.650,00 €			105.650,00 €
985300	1.753.747,00 €	kalk. AfA Entw.- u. Abwasserbes.Anlagen	1.127.285,00 € 418.460,00 € 208.002,00 €	71120 71130 71140	ABB Kanäle Misch etc. ABB Kanäle Schmutzwasser ABB Regenüberlaufbecken	Investitionskosten 1 direkte Zuordnung Investitionskosten 1						
575100	1.385,00 €	AfA Maschinen	1.385,00 €	712200	Geräte ABB	Mengenschlüssel 1	Schmutzfrachtschlüssel	Versiegelungsschlüssel	1.067,48 €	1.328,54 €	56,46 €	261,06 €
575200	17.036,00 €	AfA technische Anlagen	1.632,00 € 15.404,00 €	71130 71140	ABB Kanäle Schmutzwasser ABB Regenüberlaufbecken	direkte Zuordnung Investitionskosten 1						
575400	0,00 €	AfA Fahrzeuge	0,00 €	31711	Renault Kangoo	Mengenschlüssel 1	Schmutzfrachtschlüssel	Versiegelungsschlüssel	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
576100	1.957,00 €	AfA BuG	1.957,00 €	27110	Geräte ABB	Mengenschlüssel 1	Schmutzfrachtschlüssel	Versiegelungsschlüssel	1.508,34 €	1.877,22 €	79,78 €	368,88 €

Gebührenbedarfsberechnung Abwasser 2021

Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwert
mit Auflösung der Sonderposten aus Zuweisungen und Beiträgen

Mengenschlüssel 1: KKA + Grube / Kanal
Mengenschlüssel 2: NW (Kanal) / SW (Kanal)
Mengenschlüssel 3: KKA + Grube / SW (Kanal)
Versiegelungsschlüssel red
Schmutzfrachtschlüssel
Investitionskosten 1 (2-Kanal-Methode)
Investitionskosten 2 (2-Kanal-Methode ohne StrEntw.)
Kostenschlüssel RUB
Personalkostenschlüssel
Aufwandsschlüssel
Verteilung KKA/abflussl. Grube (analog Aggerverband)

95,92%	4,08%
29,02%	70,98%
89,75%	10,25%
80,35%	19,65%
50,00%	50,00%

Kostenart	Betrag	Bezeichnung	Teilbetrag	urspr. KST/PSP	Bezeichnung	1. Verteilung	2. Verteilung	3. Verteilung	712000	712200	712400	713000
									ABB Schmutz-wasser	ABB Kanal-unterhaltung	ABB Gruben/ KKA	ABB NW
541200	980,00 €	Aus- und Fortbildung, Umschulung	980,00 €	710000	ABB Personalaufwand	Personalkostenschlüssel						
541300	180,00 €	Reisekosten	180,00 €	711000	ABB Verwaltung	Aufwandsschlüssel						
541600	500,00 €	Dienst- und Schutzkleidung	500,00 €	27110	Geräte ABB	Mengenschlüssel 1	Schmutzfrachtschlüssel	Versiegelungsschlüssel	385,37 €	479,62 €	20,38 €	94,25 €
541700	0,00 €	Personalnebenaufwand	0,00 €	711000	ABB Verwaltung	Aufwandsschlüssel						
542100	0,00 €	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	0,00 €	71120	ABB Kanäle Misch etc.	Investitionskosten 1						
542700	29.000,00 €	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	3.000,00 €	711000	ABB Verwaltung	Aufwandsschlüssel						
			26.000,00 €	1.11.02.01.02	Niederschlagswasser	direkte Zuordnung						
543100	500,00 €	Büromaterial	500,00 €	711000	ABB Verwaltung	Aufwandsschlüssel						
543110	100,00 €	Verbrauchsmaterial	100,00 €	711000	ABB Verwaltung	Aufwandsschlüssel						
543300	450,00 €	Zeitschriften und Fachliteratur	450,00 €	710000	ABB Personalaufwand	Personalkostenschlüssel						
543400	2.500,00 €	Porto	2.500,00 €	711000	ABB Verwaltung	Aufwandsschlüssel						
543500	1.700,00 €	Telefon	1.700,00 €	711000	ABB Verwaltung	Aufwandsschlüssel						
543600	100,00 €	Öffentliche Bekanntmachungen	100,00 €	711000	ABB Verwaltung	Aufwandsschlüssel						
543900	200,00 €	Andere sonstige Geschäftsaufwendungen	200,00 €	711000	ABB Verwaltung	Aufwandsschlüssel						
544100	120,00 €	Versicherungsbeträge	120,00 €	711000	ABB Verwaltung	Aufwandsschlüssel						
			0,00 €	712100	ABB Kanalbewirtschaftung	Mengenschlüssel 2	Versiegelungsschlüssel		0,00 €			0,00 €
544110	3.000,00 €	Haftpflichtversicherung	3.000,00 €	711000	ABB Verwaltung	Aufwandsschlüssel						
544120	1.200,00 €	Unfallversicherung	1.200,00 €	710000	ABB Personalaufwand	Personalkostenschlüssel						
544140	820,00 €	Eigenschadenversicherung	820,00 €	711000	ABB Verwaltung	Aufwandsschlüssel						
544150	45,00 €	Elektronikversicherung	45,00 €	712100	ABB Kanalbewirtschaftung	Mengenschlüssel 2	Versiegelungsschlüssel		13,06 €			31,94 €
544200	420,00 €	Kfz-Versicherungsbeiträge	420,00 €	31711	Renault Kangoo	Mengenschlüssel 1	Schmutzfrachtschlüssel	Versiegelungsschlüssel	323,71 €	402,88 €	17,12 €	79,17 €
544300	3.150,00 €	Beiträge zu Verbänden u. Vereinen	3.150,00 €	711000	ABB Verwaltung	Aufwandsschlüssel						
547200	110,00 €	Kraftfahrzeugsteuer	110,00 €	31711	Renault Kangoo	Mengenschlüssel 1	Schmutzfrachtschlüssel	Versiegelungsschlüssel	84,78 €	105,52 €	4,48 €	20,73 €
551800	0,00 €	Zinsen an Kreditinstitute	0,00 €	71120	ABB Kanäle Misch etc.	Investitionskosten 1			0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
			0,00 €	71130	ABB Kanäle Schmutzwasser	direkte Zuordnung			0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
			0,00 €	71140	ABB Regenüberlaufbecken	Investitionskosten 1			0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
			0,00 €	71150	ABB Kanäle Misch abgosp.	Investitionskosten 2			0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
945100		Externe Produktumlage		1.11.02.01.04	ABB Straßenentwässerung	direkte Zuordnung			0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
912100	120.375,16 €	DLV Bauhof	113.060,08 €	712100	ABB Kanalbewirtschaftung	Mengenschlüssel 2						
			1.535,00 €	1.11.02.01.03	ABB KKA/Gruben	direkte Zuordnung						
			5.780,08 €	1.11.02.01.04	ABB Straßenentwässerung	direkte Zuordnung						
941100	15.173,85 €	Gebäudeumlage (Kolpinghaus+anteilige Miet	15.173,85 €	711000	ABB Verwaltung	Aufwandsschlüssel						
941120	25.036,17 €	Anlagenumlage (EDV/Kopiergeräte)	25.036,17 €	711000	ABB Verwaltung	Aufwandsschlüssel						
943100	33.116,92 €	Umlage der Leitungskostenstellen (z.B. Fachbereichsleitung)	12.796,38 €	1.11.02.01.01	ABB Schmutzwasser	direkte Zuordnung						
			10.239,75 €	1.11.02.01.02	ABB Niederschlagswasser	direkte Zuordnung						
			6.322,02 €	1.11.02.01.03	ABB KKA/Gruben	direkte Zuordnung						
			3.758,77 €	1.11.02.01.04	ABB Straßenentwässerung	direkte Zuordnung						
943200	11.657,17 €	Serviceumlage (Bauverwaltung)	7.770,67 €	1.11.02.01.01	ABB Schmutzwasser	direkte Zuordnung						
			3.886,50 €	1.11.02.01.02	ABB Niederschlagswasser	direkte Zuordnung						
944200	180.000,00 €	Serviceproduktumlage	88.128,00 €	1.11.02.01.01	ABB Schmutzwasser	direkte Zuordnung						
			46.062,00 €	1.11.02.01.02	ABB Niederschlagswasser	direkte Zuordnung						
			26.838,00 €	1.11.02.01.03	ABB KKA/Gruben	direkte Zuordnung						
			18.972,00 €	1.11.02.01.04	ABB Straßenentwässerung	direkte Zuordnung						
	902.781,01 €	Kalkulatorische Verzinsung	580.295,50 €		ABB Kanäle Misch etc.	Investitionskosten 1						
			215.411,77 €		ABB Kanäle Schmutzwasser	direkte Zuordnung						
			107.073,74 €		ABB Regenüberlaufbecken	Investitionskosten 1						
	5.227.890,28 €	Gebührenbedarf inkl. Straßenentwässerungsanteil										

Gebührenbedarfsberechnung Abwasser 2021

Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwert
mit Auflösung der Sonderposten aus Zuweisungen und Beiträgen

69,04%	30,96%
--------	--------

44,27%	38,48%	17,25%
53,50%	46,50%	

5,74%			48,98%	31,26%	14,02%
6,14%			64,48%	19,87%	9,50%
	92,86%	7,14%			

Kostenart	Betrag	Bezeichnung	Teilbetrag	urspr. KST/PSP	Bezeichnung	1.11.02.01.03 KKA/Gruben	Biologische KKA	abflusslose Gruben	1.11.02.01.01 Schmutz-wasser	1.11.02.01.02 Nieder-schlags-wasser	1.11.02.01.04 Straßenent-wässerung
416200	-143.128,00 €	Auflösung SoPo Zuweisungen v. Land	-92.540,00 € -38.965,00 € -11.623,00 €	71120 71130 71140	ABB Kanäle Misch etc. ABB Kanäle Schmutzwasser ABB Regenüberlaufbecken				-40.967,46 € -38.965,00 € -5.145,50 €	-35.605,91 € -4.472,09 €	-15.966,63 € -2.005,40 €
437200	-253.961,00 €	Auflösung Kanalanschlussbeiträge	-155.303,00 € -91.794,00 € -6.864,00 €	71120 71130 71140	ABB Kanäle Misch etc. ABB Kanäle Schmutzwasser ABB Regenüberlaufbecken				-83.088,54 € -91.794,00 € -3.672,30 €	-72.214,46 € -3.191,70 €	
		Rückführung Beiträge von der Straßenentwässerung auf Schmutz- und Niederschlagswasser									
438100	-206.568,00 €	Auflösung Sonderposten zum Gebührenausg	-121.109,00 € -59.284,00 € -26.175,00 €	1.11.02.01.01 1.11.02.01.02 1.11.02.01.03	ABB Schmutzwasser ABB Niederschlagswasser ABB KKA/Gruben	-26.175,00 €	-24.306,51 €	-1.868,49 €	-121.109,00 €	-59.284,00 €	
501200	247.274,00 €	Vergütung der tarifl. Beschäftigten	247.274,00 €	710000	ABB Personalaufwand	14.201,42 €	13.187,66 €	1.013,76 €	121.118,55 €	77.293,56 €	34.660,47 €
501210	4.879,00 €	Leistungszulagen tarifl. Beschäftigte	4.879,00 €	710000	ABB Personalaufwand	280,21 €	260,21 €	20,00 €	2.389,81 €	1.525,09 €	683,89 €
502200	19.195,00 €	Beiträge Versorgungskasse tarifl. Besch.	19.195,00 €	710000	ABB Personalaufwand	1.102,41 €	1.023,71 €	78,69 €	9.402,00 €	6.000,02 €	2.690,57 €
503200	45.763,00 €	Sozialversicherungsbeiträge tarifl. Besch.	45.763,00 €	710000	ABB Personalaufwand	2.628,26 €	2.440,64 €	187,62 €	22.415,41 €	14.304,72 €	6.414,61 €
504100	0,00 €	Beihilfen, Unterstützung Beamte	0,00 €	710000	ABB Personalaufwand	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
504200	0,00 €	Beihilfen, Unterstützung tarifl. Besch.	0,00 €	710000	ABB Personalaufwand	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
505100	0,00 €	Rückstellungen Beihilfe	0,00 €	710000	ABB Personalaufwand	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
509100	396,00 €	Pauschalierte Lohnsteuer	396,00 €	710000	ABB Personalaufwand	22,74 €	21,12 €	1,62 €	193,97 €	123,78 €	55,51 €
514100	0,00 €	Beihilfen, Unterstützung Versorgungsempf.	0,00 €	710000	ABB Personalaufwand	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
522500	400,00 €	Treibstoffe für Fahrzeuge	400,00 €	31711	Renault Kangoo	16,31 €	15,14 €	1,16 €	308,30 €	52,05 €	23,34 €
523200	160.000,00 €	Unterhaltung Infrastrukturvermögen	160.000,00 €	712200	Kanalunterhaltung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	128.559,28 €	21.706,81 €	9.733,91 €
523300	240.000,00 €	Unterhaltung Maschinen u. techn. Anl.	240.000,00 € 0,00 €	712200 27110	Kanalunterhaltung Geräte ABB	0,00 €	0,00 €	0,00 €	192.838,92 € 0,00 €	32.560,22 € 0,00 €	14.600,86 € 0,00 €
523400	400,00 €	Unterhaltung Fahrzeuge	400,00 €	31711	Renault Kangoo	16,31 €	15,14 €	1,16 €	308,30 €	52,05 €	23,34 €
523410	400,00 €	Reparatur Fahrzeuge	400,00 €	31711	Renault Kangoo	16,31 €	15,14 €	1,16 €	308,30 €	52,05 €	23,34 €
523600	0,00 €	Unterhaltung Betriebs- u. Geschäftsausst.	0,00 € 0,00 €	71120 711000	ABB Kanäle Misch etc. ABB Verwaltung	0,00 € 0,00 €	0,00 € 0,00 €	0,00 € 0,00 €	0,00 € 0,00 €	0,00 € 0,00 €	0,00 € 0,00 €
523700	60.000,00 €	Bewirtschaftung Grundstücke, Gebäude	60.000,00 €	712100	ABB Kanalbewirtschaftung		0,00 €	0,00 €	17.413,41 €	29.401,97 €	13.184,62 €
529100	186.000,00 €	Sonstige Sach- und Dienstleistungen	50.000,00 € 0,00 € 70.000,00 € 34.000,00 € 0,00 € 32.000,00 €	71120 710000 1.11.02.01.03 27120 1.11.02.01.02 1.11.02.01.04	ABB Kanäle Misch etc. ABB Personalaufwand ABB KKA/Gruben Daten BEW ABB Niederschlagswasser ABB Straßenentwässerung	0,00 € 70.000,00 € 3.486,30 €	0,00 € 65.003,09 € 3.237,43 €	0,00 € 4.996,91 € 248,87 €	22.135,00 € 0,00 € 30.513,70 €	19.238,12 € 0,00 €	8.626,88 € 0,00 € 32.000,00 €
529200	1.759.500,00 €	Verbandsumlagen	120.000,00 € 211.300,00 € 1.263.000,00 € 165.200,00 €	713000 712300 1.11.02.01.01 1.11.02.01.03	ABB Niederschlagswasser ABB Verbandsbeiträge ABB Schmutzwasser ABB KKA/Gruben	165.200,00 €	153.407,30 €	11.792,70 €	105.650,00 € 1.263.000,00 €	82.848,53 € 72.941,23 €	37.151,47 € 32.708,77 €
985300	1.753.747,00 €	kalk. AfA Entw.- u. Abwasserbes.Anlagen	1.127.285,00 € 418.460,00 € 208.002,00 €	71120 71130 71140	ABB Kanäle Misch etc. ABB Kanäle Schmutzwasser ABB Regenüberlaufbecken				499.049,07 € 418.460,00 € 92.082,49 €	433.736,87 € 80.031,35 €	194.499,06 € 35.888,17 €
575100	1.385,00 €	AfA Maschinen	1.385,00 €	712200	Geräte ABB	56,46 €	52,43 €	4,03 €	1.067,48 €	180,24 €	80,82 €
575200	17.036,00 €	AfA technische Anlagen	1.632,00 € 15.404,00 €	71130 71140	ABB Kanäle Schmutzwasser ABB Regenüberlaufbecken				1.632,00 € 6.819,35 €	5.926,88 €	2.657,77 €
575400	0,00 €	AfA Fahrzeuge	0,00 €	31711	Renault Kangoo	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
576100	1.957,00 €	AfA BuG	1.957,00 €	27110	Geräte ABB	79,78 €	74,08 €	5,69 €	1.508,34 €	254,68 €	114,20 €

Gebührenbedarfsberechnung Abwasser 2021

Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwert
mit Auflösung der Sonderposten aus Zuweisungen und Beiträgen

	69,04%	30,96%
	44,27%	38,48%
	53,50%	46,50%

5,74%			48,98%	31,26%	14,02%
6,14%			64,48%	19,87%	9,50%
	92,86%	7,14%			

Kostenart	Betrag	Bezeichnung	Teilbetrag	urspr. KST/PSP	Bezeichnung	1.11.02.01.03 KKA/Gruben	Biologische KKA	abflusslose Gruben	1.11.02.01.01 Schmutz-wasser	1.11.02.01.02 Nieder-schlags-wasser	1.11.02.01.04 Straßenent-wässerung
541200	980,00 €	Aus- und Fortbildung, Umschulung	980,00 €	710000	ABB Personalaufwand	56,28 €	52,27 €	4,02 €	480,02 €	306,33 €	137,37 €
541300	180,00 €	Reisekosten	180,00 €	711000	ABB Verwaltung	11,06 €	10,27 €	0,79 €	116,07 €	35,77 €	17,10 €
541600	500,00 €	Dienst- und Schutzkleidung	500,00 €	27110	Geräte ABB	20,38 €	18,93 €	1,46 €	385,37 €	65,07 €	29,18 €
541700	0,00 €	Personalnebenaufwand	0,00 €	711000	ABB Verwaltung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
542100	0,00 €	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	0,00 €	71120	ABB Kanäle Misch etc.		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
542700	29.000,00 €	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	3.000,00 €	711000	ABB Verwaltung	184,35 €	171,19 €	13,16 €	1.934,48 €	596,21 €	284,96 €
			26.000,00 €	1.11.02.01.02	Niederschlagswasser					26.000,00 €	
543100	500,00 €	Büromaterial	500,00 €	711000	ABB Verwaltung	30,72 €	28,53 €	2,19 €	322,41 €	99,37 €	47,49 €
543110	100,00 €	Verbrauchsmaterial	100,00 €	711000	ABB Verwaltung	6,14 €	5,71 €	0,44 €	64,48 €	19,87 €	9,50 €
543300	450,00 €	Zeitschriften und Fachliteratur	450,00 €	710000	ABB Personalaufwand	25,84 €	24,00 €	1,84 €	220,42 €	140,66 €	63,08 €
543400	2.500,00 €	Porto	2.500,00 €	711000	ABB Verwaltung	153,62 €	142,66 €	10,97 €	1.612,06 €	496,85 €	237,47 €
543500	1.700,00 €	Telefon	1.700,00 €	711000	ABB Verwaltung	104,46 €	97,01 €	7,46 €	1.096,20 €	337,85 €	161,48 €
543600	100,00 €	Öffentliche Bekanntmachungen	100,00 €	711000	ABB Verwaltung	6,14 €	5,71 €	0,44 €	64,48 €	19,87 €	9,50 €
543900	200,00 €	Andere sonstige Geschäftsaufwendungen	200,00 €	711000	ABB Verwaltung	12,29 €	11,41 €	0,88 €	128,97 €	39,75 €	19,00 €
544100	120,00 €	Versicherungsbeträge	120,00 €	711000	ABB Verwaltung	7,37 €	6,85 €	0,53 €	77,38 €	23,85 €	11,40 €
			0,00 €	712100	ABB Kanalbewirtschaftung		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
544110	3.000,00 €	Haftpflichtversicherung	3.000,00 €	711000	ABB Verwaltung	184,35 €	171,19 €	13,16 €	1.934,48 €	596,21 €	284,96 €
544120	1.200,00 €	Unfallversicherung	1.200,00 €	710000	ABB Personalaufwand	68,92 €	64,00 €	4,92 €	587,78 €	375,10 €	168,20 €
544140	820,00 €	Eigenschadenversicherung	820,00 €	711000	ABB Verwaltung	50,39 €	46,79 €	3,60 €	528,76 €	162,97 €	77,89 €
544150	45,00 €	Elektronikversicherung	45,00 €	712100	ABB Kanalbewirtschaftung				13,06 €	22,05 €	9,89 €
544200	420,00 €	Kfz-Versicherungsbeiträge	420,00 €	31711	Renault Kangoo	17,12 €	15,90 €	1,22 €	323,71 €	54,66 €	24,51 €
544300	3.150,00 €	Beiträge zu Verbänden u. Vereinen	3.150,00 €	711000	ABB Verwaltung	193,56 €	179,75 €	13,82 €	2.031,20 €	626,02 €	299,21 €
547200	110,00 €	Kraftfahrzeugsteuer	110,00 €	31711	Renault Kangoo	4,48 €	4,16 €	0,32 €	84,78 €	14,32 €	6,42 €
551800	0,00 €	Zinsen an Kreditinstitute	0,00 €	71120	ABB Kanäle Misch etc.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
			0,00 €	71130	ABB Kanäle Schmutzwasser	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
			0,00 €	71140	ABB Regenüberlaufbecken	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
			0,00 €	71150	ABB Kanäle Misch abgosp.				0,00 €	0,00 €	0,00 €
945100		Externe Produktumlage		1.11.02.01.04	ABB Straßenentwässerung						-560.675,55 €
912100	120.375,16 €	DLV Bauhof	113.060,08 €	712100	ABB Kanalbewirtschaftung				32.812,69 €	80.247,39 €	
			1.535,00 €	1.11.02.01.03	ABB KKA/Gruben	1.535,00 €	1.425,42 €	109,58 €			5.780,08 €
			5.780,08 €	1.11.02.01.04	ABB Straßenentwässerung						
941100	15.173,85 €	Gebäudeumlage (Kolpinghaus+anteilige Miet	15.173,85 €	711000	ABB Verwaltung	932,42 €	865,86 €	66,56 €	9.784,48 €	3.015,62 €	1.441,33 €
941120	25.036,17 €	Anlagenumlage (EDV/Kopiergeräte)	25.036,17 €	711000	ABB Verwaltung	1.538,45 €	1.428,63 €	109,82 €	16.143,95 €	4.975,64 €	2.378,14 €
943100	33.116,92 €	Umlage der Leitungskostenstellen (z.B. Fachbereichsleitung)	12.796,38 €	1.11.02.01.01	ABB Schmutzwasser				12.796,38 €		
			10.239,75 €	1.11.02.01.02	ABB Niederschlagswasser					10.239,75 €	
			6.322,02 €	1.11.02.01.03	ABB KKA/Gruben	6.322,02 €	5.870,73 €	451,29 €			
			3.758,77 €	1.11.02.01.04	ABB Straßenentwässerung						3.758,77 €
943200	11.657,17 €	Serviceumlage (Bauverwaltung)	7.770,67 €	1.11.02.01.01	ABB Schmutzwasser				7.770,67 €		
			3.886,50 €	1.11.02.01.02	ABB Niederschlagswasser					3.886,50 €	
944200	180.000,00 €	Serviceproduktumlage	88.128,00 €	1.11.02.01.01	ABB Schmutzwasser				88.128,00 €		
			46.062,00 €	1.11.02.01.02	ABB Niederschlagswasser					46.062,00 €	
			26.838,00 €	1.11.02.01.03	ABB KKA/Gruben	26.838,00 €	24.922,19 €	1.915,81 €			
			18.972,00 €	1.11.02.01.04	ABB Straßenentwässerung						18.972,00 €
	902.781,01 €	Kalkulatorische Verzinsung	580.295,50 €		ABB Kanäle Misch etc.				256.896,82 €	223.275,89 €	100.122,80 €
			215.411,77 €		ABB Kanäle Schmutzwasser				215.411,77 €		
			107.073,74 €		ABB Regenüberlaufbecken				47.401,55 €	41.197,95 €	18.474,25 €
	5.227.890,28 €	Gebührenbedarf inkl. Straßenentwässerungsanteil				269.234,88 €	250.015,71 €	19.219,17 €	3.251.584,26 €	1.146.395,60 €	560.675,55 €

Ermittlung der Mengen- und Verteilungsschlüssel 2021:

Frischwassermengen lt. städt. Fortschreibung (Stand: 26.10.2020)				Kalkulation 2020	
AA 50	Kleinkläranlagen	97.617 m ³			100.778 m ³
AA 52	Grube bis 5 cbm	46 m ³			127 m ³
AA 60	Grube über 5 cbm	5.582 m ³			5.747 m ³
Summe Kleinkläranlagen / Gruben:		103.245 m³	A		106.652 m³
AA 54	Kanal Vollanschluss Anteil SW	602.445 m ³	B		586.773 m ³
AA 55 hochgerechnet*)	Kanal Vollanschluss Anteil NW	1.482.975 m ³	C		1.482.975 m ³
AA 56	Kanal Teilanschluß SW	268.777 m ³	D		268.723 m ³
AA 57	Kanal Verbandsmitglieder TA SW	32.426 m ³	E		34.373 m ³
AA58 hochgerechnet*)	Kanal Verbandsmitglieder TA NW	42.805 m ³	F		42.805 m ³
Summe Kanal:		2.429.428 m³	G		2.415.649 m³

Ermittlung von Verteilungsschlüsseln in Abhängigkeit der Frischwassermengen (A, B, D, E) und Abflussumengen (C und F)					
Mengenschlüssel 1 (Frischwasser)	G / (A + G) %		95,92%	Kanal	95,77%
	A / (A + G) %		4,08%	Gruben	4,34%
Mengenschlüssel 3 KKA/SW	(B+D+E)/(B+D+E+A)		89,75%	SW	89,30%
	A/(B+D+E+A)		10,25%	KKA	10,70%
Durchschnittl. Regenwassermenge (1.767.984 m ² * 1,25 m ³ *)			2.209.980 m ³	NW	2.209.130 m ³
Mengenschlüssel 2	NW	2.209.980 m ³	70,98%	NW	71,29%
	SW	903.648 m ³	29,02%	SW	28,71%
Schmutzfrachtschlüssel	NW	220.998 m ³	19,65%	StrEntw	19,89%
	SW	903.648 m ³	80,35%	SW	80,11%

Ermittlung des Verteilungsschlüssels biologische KKA - abflusslose Gruben (Frischwasserverbrauch, KKA x Faktor 0,25, Gruben x Faktor 1,0)			
biologische Kläranlagen	73.213 m ³	92,86%	SW
abflusslose Gruben	5.628 m ³	7,14%	SW
Gesamt	78.841 m³		

Ermittlung von Verteilungsschlüsseln in Abhängigkeit der Flächenversiegelung reduziert (aktuelle Erhebung / Versiegelungsschlüssel)					
Öffentliche Flächen	547.360 m ²	30,96%	StrEntw	546.680 m ²	30,93%
Private Flächen	1.220.624 m ²	69,04%	NW	1.220.624 m ²	69,07%
Summe Flächen	1.767.984 m²			1.767.304 m²	

Flächenaufteilung private Flächen					
Private Flächen gesamt	1.220.624 m ²	100,00%	NW	1.220.624 m ²	100,00%
Private Flächen Verbandsmitglieder	34.244 m ²	2,81%	NW	34.244 m ²	2,81%
Private Flächen Nicht-verbandsmitglieder (reduziert)	1.186.380 m ²	97,19%	NW	1.186.380 m ²	97,19%

Flächenaufteilung Straßenentwässerung					
Stadt Wipperfürth	457.262 m ²	83,54%	StrEntw	456.582 m ²	83,52%
Oberbergischer Kreis	13.300 m ²	2,43%	StrEntw	13.300 m ²	2,43%
Land NRW	51.081 m ²	9,33%	StrEntw	51.081 m ²	9,34%
Bund	25.717 m ²	4,70%	StrEntw	25.717 m ²	4,70%
Gesamt	547.360 m²	100,00%	StrEntw	546.680 m²	100,00%

*) So wie in der Satzung beim "Umrechnungsfaktor" von cbm auf qm wurde auch hier angenommen, dass durchschnittlich 1,25 cbm/qm Niederschlag jährlich fallen.

Entwicklung Aufwendungen und Erträge
Gebührenhaushalt Stadtentwässerung 2020/2021

Ansatz 2020	Ansatz 2021	Abweichung	Erläuterungen
- 142.633 €	- 143.128 €	- 495 €	Auflösung SoPo Zuweisungen v. Land
- 253.898 €	- 253.961 €	- 63 €	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen nach KAG
- 452.000 €	- 206.568 €	245.432 €	Auflösung von Sonderposten zum Gebührenaussgleich
238.023 €	247.274 €	9.251 €	Vergütungen der tariflich Beschäftigten
4.760 €	4.879 €	119 €	Leistungszulagen für tariflich Beschäftigte
18.434 €	19.195 €	761 €	Versorgungskassebeiträge tariflich Beschäftigte
43.964 €	45.763 €	1.799 €	Sozialversicherungsbeiträge tariflich Beschäftigte
- €	- €	- €	Beihilfen und Unterstützungsleistungen Beamte
- €	- €	- €	Beihilfen und Unterstützungsleistungen tariflich Beschäftigte
- €	- €	- €	Rückstellungen für Beihilfe
387 €	396 €	9 €	Pauschalierte Lohnsteuer
- €	- €	- €	Beihilfen und Unterstützungsleistungen Versorgungsempfänger
- €	- €	- €	
400 €	400 €	- €	Treibstoffe für Fahrzeuge
200.000 €	160.000 €	- 40.000 €	Unterhaltung Infrastrukturvermögen
- €	- €	- €	Treibstoffe für Sonstiges
144.000 €	240.000 €	96.000 €	Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen
400 €	400 €	- €	Unterhaltung von Fahrzeugen
400 €	400 €	- €	Reparatur von Fahrzeugen
- €	- €	- €	Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung
60.000 €	60.000 €	- €	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude, usw.
145.060 €	186.000 €	40.940 €	Sonstige Sach- und Dienstleistungen
1.583.350 €	1.759.500 €	176.150 €	Verbandsumlagen
		- €	<i>hier: Beiträge an Agger- und Wupperverband</i>
1.739.574 €	1.753.747 €	14.173 €	Abschreibungen auf Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen
2.064 €	1.385 €	- 679 €	Abschreibungen auf Maschinen
8.847 €	17.036 €	8.189 €	Abschreibungen auf technische Anlagen
- €	- €	- €	Abschreibungen auf Fahrzeuge
1.994 €	1.957 €	- 37 €	Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung
1.000 €	980 €	- 20 €	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung
250 €	180 €	- 70 €	Aufwendungen für übernommene Reisekosten
500 €	500 €	- €	Dienst- und Schutzkleidung
- €	- €	- €	Personalnebenaufwendungen
- €	- €	- €	Mieten, Pachten, Erbauzinsen
3.000 €	29.000 €	26.000 €	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz
500 €	500 €	- €	Büromaterial
500 €	450 €	- 50 €	Zeitungen und Fachliteratur
100 €	100 €	- €	Verbrauchsmaterial
2.500 €	2.500 €	- €	Porto
1.700 €	1.700 €	- €	Telefon
100 €	100 €	- €	Öffentliche Bekanntmachungen
200 €	200 €	- €	Andere sonstige Geschäftsaufwendungen
120 €	120 €	- €	Versicherungsbeiträge
3.000 €	3.000 €	- €	Haftpflichtversicherung
1.200 €	1.200 €	- €	Unfallversicherung
820 €	820 €	- €	Eigenschadenversicherung
- €	45 €	45 €	Elektronikversicherung
420 €	420 €	- €	Kfz-Versicherung
3.100 €	3.150 €	50 €	Beiträge Wirtschaftsverbände, Berufsvertretungen, Vereine
110 €	110 €	- €	Kraftfahrzeugsteuer
- €	- €	- €	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute
139.303 €	120.375 €	- 18.928 €	Leistungsverrechnung Bauhof
12.804 €	15.174 €	2.370 €	Gebäudeumlage (Kolpinghaus+Miete neues Bauhofgebäude)
24.569 €	25.036 €	467 €	Anlagenumlage (Betriebs- u. Geschäftsausstattung etc.)
31.232 €	33.117 €	1.885 €	Umlage der Leitungskostenstellen (z.B. Fachbereichsleitung)
13.519 €	11.657 €	- 1.862 €	Umlage der Servicekostenstellen (z.B. Bauverwaltung)
149.279 €	180.000 €	30.721 €	Umlage der Serviceprodukte
886.633 €	902.781 €	16.148 €	Eigenkapitalverzinsung
4.619.585 €	5.227.890 €	608.305 €	Summe Gebührenbedarf (einschl. StrEntw.)



III - Finanzservice

Die XIX. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	17.11.2020	Vorberatung
Stadtrat	Ö	15.12.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Die XIX. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Wipperfürth (Weststraße, Hindenburgstraße, Lüdenscheider Straße, Agathaberg, Egen, Klaswipper, Kreuzberg, Thier und Wipperfeld) sowie die dieser Satzung zugrundeliegende Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2021 werden in der beiliegenden Fassung zum 01.01.2021 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Entsprechend der Gebührenkalkulation werden im Gebührenhaushalt "Friedhofswesen" für das Jahr 2021 Gebühreneinnahmen in Höhe von 520.747,75 € erwartet.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion: Keine

Begründung:

In der als Anlage 2 beigefügten Gebührenbedarfsermittlung für das Kalkulationsjahr 2021 sind als Kostenträger die sechs Teilprodukte "Nutzungsrechte", "Bestattungen", "Trauerhallen", "Grabmalgenehmigungen", "Ehren- und Kriegsgräber" und "Altfriedhöfe" ausgewiesen, wobei die beiden letztgenannten nicht dem Gebührenhaushalt i.S.d. Kommunalabgabengesetzes (KAG) angehören, sondern aus allgemeinen Haushalts- bzw. Landesmitteln finanziert werden. Der sich hieraus bei den Kostenträgern ergebende Gebührenbedarf wird in der als Anlage 3 beigefügten Gebührenberechnung 2021 mittels der zu erwartenden Fallzahlen (Anlage 5) auf die einzelnen Gebährentatbestände verteilt.

- **Kostenunterdeckungen**

Im Gebührenhaushalt Friedhofswesen ergaben sich in den letzten Jahren regelmäßig Unterdeckungen, die innerhalb von 4 Jahren nach Ablauf der Kalkulationsperiode auszugleichen sind (§ 6 Abs. 2 KAG NRW) (s. hierzu auch Pkt. Friedhofsentwicklungskonzept/Gebührenkalkulationsmodelle).

Aus den Jahresabschlüssen der Vorjahre besteht noch eine in die Kalkulationen ab 2021 vorzutragende Unterdeckung in Höhe von rd. 336 T€, die gem. Kommunalabgabengesetz in der neuen **Gebührenkalkulation 2021 mit rd. 113 T€** und mit rd. 223 T€ in den Kalkulationen 2022 bis 2024 zu berücksichtigen ist.

Zur Vermeidung einer überproportionalen Gebührenerhöhung, wird hiervon **für die Gebührenkalkulation 2021** jedoch nur ein **Teilbetrag über alle Kostenträger von rd. 36 T€ (= 32 %)** in die Gebührenberechnung eingestellt.

Der Restbetrag für das Jahr 2021 von rd. 77 T€ wird zu Lasten des Haushalts ausgebucht.

Hinsichtlich der weiteren Kostenänderungen wird auf die beigefügte Anlage 4 (Vergleich 2020 - 2021) verwiesen.

- **Rücklage (Sonderposten)**

Der aktuell vorliegende Jahresabschluss 2019 weist für den Bereich "Bestattungen" einen Sonderposten von rd. 36 T€ aus. Hiervon wurden in der Gebührenkalkulation 2020 bereits rd. 9 T€ aufgelöst, sodass für die vorliegende Kalkulation 2021 noch ein Rest von rd. 27 T€ verbleibt. Zur Erreichung einer Gebührenstabilität für den Kostenträger „Bestattungen“ wird vorgeschlagen, einen Teilbetrag von 13.000 € für das Jahr 2021 gebührenmindernd geltend zu machen.

Da die Sonderposten zum Gebührenaussgleich (Rücklage) für alle anderen Bereiche bereits ausgeschöpft wurden, können hieraus in 2021 keine gebührenerhöhenden Effekte realisiert werden.

Die Entwicklung des Sonderpostens (Rücklagen) für den Gebührenaussgleich, vorbehaltlich des endgültigen Ergebnisses aus dem Jahresabschluss 2020, kann der folgenden Übersicht entnommen werden:

Entwicklung Sonderposten	IST/JA 2018	IST/JA 2019	Auflösung/ Plan 2020	Rest/ Plan 2021	Auflösung/ Plan 2021	Rest/ Plan 2022
Nutzungsrechte	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Bestattungen	35.647,00 €	35.572,00 €	8.911,75 €	26.660,25 €	13.000,00 €	13.660,25 €
Trauerhallen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Grabmalgenehmigungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €

Die Daten zu den einzelnen Gebührenarten und Veränderungen der Gebührensätze können den beigefügten Anlagen entnommen werden. Eine vergleichende Gegenüberstellung der Gebührensätze 2020 und 2021 ist als Anlage 6 beigefügt.

- **Ausweis "Öffentliches Grün"**

Öffentliches Grün sind Flächen- und Funktionsanteile im Gräberfeld, die über den üblichen Bedarf und die Zweckbestimmung eines Friedhofs hinausgehen. Diese Funktionsanteile gliedern sich wie folgt:

Verkehrsfunktion	Wege und Parkplätze auf Friedhöfen werden mehr von friedhofsfremden Personen genutzt als von Angehörigen.
Denkmalfunktion	Unangemessener Unterhaltungsaufwand für z.B. historische Mauern.
Naturschutzfunktion	Im Gräberfeld vorhanden sind über das betriebsübliche Maß hinaus: Büsche, Hecken und Strauchanlagen.
Freizeit- und Erholungsfunktion	Friedhof in der Funktion eines öffentlichen Parks.

Die oben benannten zusätzlichen Funktionen spielen in der Hansestadt Wipperfürth, aufgrund der Lage im Oberbergischen Kreis, keine nennenswerte Rolle.

Allenfalls auf dem Friedhof Wipperfürth Weststraße mit seiner angrenzenden Bebauung kann ein geringer Naherholungswert begründet werden. In der Regel werden hierfür 3% der Kosten für die Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden in Ansatz gebracht.

Aufgrund der Geringfügigkeit des Betrages ergeben sich hieraus keine Auswirkungen auf die Gebührenkalkulation.

Es werden 50% der Unterhaltungskosten gleichmäßig auf alle Nutzungsarten verteilt und die anderen 50% in einem Verhältnis, das die unterschiedlich in Anspruch genommene Fläche und den unterschiedlichen Unterhaltungsbedarf berücksichtigt.

Zusammenfassung:

Insgesamt ergeben sich in Summe relativ gleichbleibende Kosten (Anlage 4).

Da u.a. auf Basis der "Fallzahlen" die Kostenermittlung erfolgt, wird in der Anlage 5 die Fallzahlentwicklung der vergangenen Jahre gesondert dargestellt.

- **Friedhofsentwicklungskonzept/Gebührenkalkulationsmodelle**

Die Einstellung zur Friedhofskultur und zur traditionellen Sargbestattung hat sich auch im ländlichen Bereich in den vergangenen Jahren deutlich gewandelt. So ist auch für die Hansestadt Wipperfürth der Trend hin zu kleineren und kostengünstigeren Bestattungsformen zu beobachten. Die Kostenvorteile einer Urnenbestattung, insbesondere im Hinblick auf kürzere Grabnutzungszeiten und die Minimierung der Grabpflege, verstärken diese Entwicklung. So zeigt die Statistik, dass sich die Zahl der Urnenbestattungen auf den städtischen Friedhöfen in den vergangenen 10 Jahren verdoppelt hat.

Voraussetzung für die Optimierung der Friedhofsbewirtschaftung ist daher eine effiziente und nachhaltige "Friedhofsentwicklungsplanung", unter Berücksichtigung entsprechender Belegungsstrategien und modifizierter Bestattungsformen, die auf die Bedürfnisse der Menschen abgestimmt sind.

Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, beauftragte die Hansestadt Wipperfürth mit Schreiben vom 18. April 2019 die BSL Managementberatung mit der Erstellung eines Friedhofsentwicklungskonzeptes für die sieben kommunalen Friedhöfe.

Die Arbeitsergebnisse wurden im Bauausschuss am 05. Dezember 2019 präsentiert. Das "Friedhofsentwicklungskonzept" kann im Bürgerinformationssystem eingesehen werden.

Insbesondere ergaben sich hieraus Lösungsvorschläge und Anregungen für eine Neu- oder Umstrukturierung bzw. Sanierung/Umgestaltung von Friedhofsflächen und Grabfeldern. Es wurden darüber hinaus Vorschläge für bedarfsgerechte Bestattungsmöglichkeiten, vor dem Hintergrund der Kostenreduzierung bei der Unterhaltung und Pflege der Friedhofsflächen, vorgestellt, letztendlich mit dem Ziel die Bestattungsgebühren zu stabilisieren. Im Ergebnis zeigt sich, dass sich auf den städtischen Friedhöfen nur dann Kostenersparnisse erzielen lassen, **vollumfänglich** erst ab dem Jahr 2049, wenn zeitnah Entscheidungen über die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen getroffen werden.

Vor diesem Hintergrund wurden aus der Beratung in der Sitzung des Bauausschusses am 03.09.2020 (TOP 1.4.4 – Beschluss über die Umsetzung des Friedhofskonzeptes) durch den Rat am 22.09.2020 folgende Maßnahmen beschlossen:

1. Schließung von Friedhofsteilen auf den Friedhöfen Weststraße, Agathaberg, Klaswipper, Thier, Egen und Kreuzberg.
2. Die Aufnahme der Bestattungsform „Urnenbaumwahlgrab“ für alle städtischen Friedhöfe.
3. Gärtnerbetreute Grabstätten auf dem Friedhof Weststraße (Gestaltung und Pflege der Anlage und Gräber obliegt gem. vertraglicher Vereinbarung einem externen Unternehmen).
4. Entsprechende Anpassung der Friedhofssatzung.
Unabhängig hiervon kann, basierend auf den Ergebnissen aus dem Friedhofsentwicklungskonzept, festgestellt werden, dass sich das bestehende Kalkulationsmodell der Hansestadt Wipperfürth bewährt hat und somit seitens der BSL Managementberatung keine Notwendigkeit gesehen wird, die Kalkulationssystematik zu ändern.

Im Wesentlichen wurden bei der Untersuchung zwei verschiedene Berechnungsmodelle gegenübergestellt:

Das "**Äquivalenzziffernmodell**" und das "**Kölner Modell**":

Beim **Äquivalenzziffernmodell** stehen mehrere Sorten einer ähnlichen Leistung (Reihengrab, Wahlgrab, Urnengrab etc.) kostenmäßig in einem bestimmten Verhältnis zueinander. Ausdruck des Verhältnisses ist eine Äquivalenzziffer, mit der Leistungen auf eine miteinander vergleichbare Größe als Grundlage für die Kalkulation der jeweiligen Einzelgebühren umgerechnet werden. Die Basis bildet der Aufwand der am häufigsten verkauften Leistung: Äquivalenzziffer 1,0. Der Aufwand der übrigen Leistungen wird mit dieser ins Verhältnis gesetzt. Der Gebührenbedarf wird über Multiplikation von Fallzahlen und der Äquivalenzziffer errechnet. Die Ermittlung der Äquivalenzgröße erfolgt bei den Friedhofsträgern nach unterschiedlichen Kriterien (z.B. Grabgröße, Aufwand für den Grabaushub, Volumen des Grabaushubs etc.).

Dem **Kölner Modell** liegt die Annahme zu Grunde, dass jede Grabart einen bestimmten Grundaufwand besitzt, unabhängig von der Größe. Ausgehend davon erfolgt eine Gleichbehandlung aller Grabarten. Die Kosten werden teilweise flächenverbrauchsunabhängig zu gleichen Teilen auf Sterbefälle verteilt, teilweise erfolgt eine Verteilung auf Basis der Grabfläche, der Nutzungsdauer und Anzahl der Fälle.

In der Konsequenz haben die beiden Modelle unterschiedliche Auswirkungen und führen zu der Situation, dass eine identische Kosten- und Fallzahlenkonstellation, je nach Ausgestaltung des angewandten Modells, zu unterschiedlichen Gebührensätzen der einzelnen Grabarten führt.

Die Hansestadt Wipperfürth kombiniert derzeit beide Modelle. 50% der Kosten werden über die Fallzahlen und die Nutzungsdauer, ohne Unterscheidung der jeweiligen Grabarten, verteilt und ebenfalls 50% der Kosten über eine Äquivalenzziffer, den Fallzahlen und der Nutzungsdauer. Aufgrund der Empfehlungen aus dem Friedhofsentwicklungskonzept, sollte, zur Sicherstellung der Gebührenstabilität, auch zukünftig das bislang angewandte Gebührenkalkulationsmodell beibehalten werden.

Hinsichtlich der Ermittlung der Äquivalenzziffern wurde in der vorliegenden Gebührenkalkulation, abweichend von den Berechnungen aus den Vorjahren, neben den Faktoren Grabfläche, Gestaltungsmöglichkeit durch den Nutzungsberechtigten und den Pflegeaufwand, noch der Faktor „Möglichkeit einer Mehrfachbelegung“ hinzugefügt, der bislang an dieser Stelle unberücksichtigt blieb. So besteht die Möglichkeit beim Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Urnenwahlgrabstelle, bis zu 4 Urnen in einer Grabstelle bestatten zu können. Bei der neu eingeführten Grabart „Urnenbaumwahlgrab“ und der Urnenwandkammer sind dies bis zu 2 Urnen.

Im Ergebnis resultiert hieraus eine veränderte Gewichtung unter den verschiedenen Grabarten. Anstelle des Erdwahlgrabes, das bislang den höchsten Kostenanteil trug, tritt das Urnenwahlgrab mit einer Gewichtung von 100 % (s. Anlage 3, Gebührenberechnung). Alle anderen Grabarten werden hierzu, anhand der o.g. Faktoren ins Verhältnis gesetzt.

Die Gebühr für ein Erdwahlgrab verbleibt somit auf dem Vorjahresniveau. Die Urnenwahlgrabstätte verteuert sich entsprechend (s. Anlage 4, Vergleich 2020 – 2021).

Unabhängig hiervon wird auch von einer differenzierten Gebührenermittlung für jeden einzelnen Friedhof abgeraten. Hier würden nur geringe Änderungen bei den "Fallzahlen" zu extremen Gebührenschwankungen führen. Demnach sollte an einer "Gebühr für alle Friedhöfe" festgehalten werden.

Anlagen:

1. Entwurf der XIX. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Wipperfürth
2. Gebührenbedarfsermittlung 2021
3. Gebührenkalkulation 2021 - Ermittlung der Gebührensätze
4. Vergleich 2020- 2021
5. Übersicht über die Entwicklung der Fallzahlen
6. Vergleich Gebührensätze 2020 - 2021
7. Vergleich Friedhofsgebühren von Städten und Gemeinden im OBK 2021
8. Äquivalenzziffernberechnung neu

**XIX. Änderungssatzung
zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Wipperfürth (Weststraße, Hindenburgstraße, Lüdenscheider Straße, Agathaberg, Egen, Klaswipper, Kreuzberg, Thier und Wipperfeld)
vom __.__.2020**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Wipperfürth (Weststraße, Hindenburgstraße, Lüdenscheider Straße, Agathaberg, Egen, Klaswipper, Kreuzberg, Thier und Wipperfeld) vom 15.12.1999 in der Fassung der XVIII. Änderungssatzung vom 04.03.2020, in Kraft seit 01.04.2020, wird wie folgt geändert:

§ 4 Höhe der Gebühren erhält folgende Fassung:

"1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

- a) Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten werden je
- | | |
|---|-------------|
| aa) Wahlgrabstelle und Jahr Gebühren in Höhe von erhoben. | 86 € |
|---|-------------|

Über den Nutzungszeitraum von 30 Jahren ergeben sich folgende Gebühren

(1)	Wahlgrabstelle einstellig	2.580 €
(2)	Wahlgrabstelle zweistellig	5.160 €
(3)	Wahlgrabstelle dreistellig	7.740 €
(4)	Wahlgrabstelle vierstellig	10.320 €

Die Gebühr für jede weitere darüber hinausgehende Grabstelle ergibt sich aus der Multiplikation der Gebühr für eine einstellige Wahlgrabstelle mit der Anzahl der gewünschten Stellen.

- b) Für die Verleihung von Nutzungsrechten an anderen Grabstätten werden für den in Klammern beigefügten Nutzungszeitraum folgende Gebühren erhoben:

ba) Reihengrabstelle (Nutzungsdauer 30 Jahre)	2.340 €
bb) Anonyme Reihengrabstelle (Nutzungsdauer 30 Jahre)	2.580 €
bc) Kindergrabstelle (Nutzungsdauer 25 Jahre)	1.775 €
bd) Urnenwahlgrabstelle (Nutzungsdauer 20 Jahre)	1.960 €
be) Urnenreihengrabstelle (Nutzungsdauer 20 Jahre)	1.420 €
bf) Anonymes Urnengrab (Nutzungsdauer 20 Jahre)	1.540 €
bg) Urnenwandkammer (Nutzungsdauer 20 Jahre)	1.660 €
bh) Aschengrabfeld nach § 17 (Nutzungsdauer 20 Jahre)	1.420 €
bj) Urnenbaumwahlgrab	1.540 €

- c) Bei Neuerwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten, ist die Friedhofssatzung der Hansestadt Wipperfürth zu beachten.

2. Bestattungsgebühren

- a) Für das Ausheben und Wiederverfüllen der Gräber (§ 10 Abs. 1 Friedhofssatzung der Hansestadt Wipperfürth) werden folgende Gebühren erhoben:

aa) Erdbestattung	439 €
ab) Erdbestattung von Personen bis zum 5. Lebensjahr	351 €
ac) Urnenbestattungen	293 €
ad) Urnenwandbestattung	146 €
ae) Aschenbestattungen (§ 17 der Satzung)	234 €

- b) Für Umbettungen nach § 12 der Friedhofssatzung der Hansestadt Wipperfürth werden folgende Gebühren erhoben:

ba) Umbettungen Erdgrabstellen	1.171 €
bb) Umbettungen Kindergrabstellen	703 €
bc) Umbettungen Urnengrabstellen	586 €

- c) Die Gebühren für die Herrichtung der Grabstätten nach § 26 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 der Friedhofssatzung der Hansestadt Wipperfürth betragen für

ca) Herrichtung einer Wahlgrabstätte	146 €
cb) Herrichtung eines Reihengrabes	146 €
cc) Herrichtung eines Kindergrabes	117 €
cd) Herrichtung eines Urnenwahlgrabes	117 €
ce) Herrichtung einer Urnenreihengrabstätte	117 €

3. Hallenbenutzungsgebühren

Für die Benutzung der Hallen und Zellen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Trauerhallen	
aa) Trauerhalle Westfriedhof	342 €
ab) Trauerkapelle Wipperfeld	103 €
b) Leichenzelle (Westfriedhof)	426 €
c) Kühlzelle (Westfriedhof)	1.066 €

4. Gebühren für das Abräumen von Gräbern

a) Nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit gem. der Friedhofssatzung der Hansestadt Wipperfürth werden folgende Gebühren erhoben

aa) Wahlgrab	je Grabstelle	219 €
ab) Reihengrab		219 €
ac) Kindergrab		176 €
ad) Urnenwahlgrab		176 €
ae) Urnenreihengrab		176 €

b) Vor Ablauf der Ruhezeit werden die Gebühren nach Ziffer 4 lit. a) erhoben. Zusätzlich wird zur Deckung der Kosten der weiteren Grabpflege bis zum Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit pro Jahr und Grabstelle eine Gebühr erhoben, die mit der Abräumung fällig wird. Bei der Berechnung der Gebühren wird auf volle Jahre aufgerundet. Die Gebühr beträgt pro Grabart und Jahr

ba) Wahlgrab einstellig	86 €
bb) Wahlgrab zweistellig	172 €
bc) Wahlgrab dreistellig	258 €
bd) Wahlgrab vierstellig	344 €
be) Wahlgrab mehr als vierstellig/Stelle/Jahr	86 €
bf) Urnenwahlgrab	98 €
bg) Reihengrab	78 €
bh) Kindergrab	71 €
bi) Urnenreihengrab	71 €
bj) Urnengrab anonym	71 €
bk) Aschengrabfeld	65 €

5. Genehmigungsgebühren für die Aufstellung, Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und Grababdeckungen

Für den Verwaltungsaufwand bei der Genehmigung zur Aufstellung, Veränderung von Grabmalen sowie Einfassungen und Grababdeckungen wird eine Gebühr erhoben.

Sie beträgt pro Genehmigungsfall **198 €**

Bei Ablehnung eines Genehmigungsantrages wird ein reduzierte Gebühr in Höhe von **99 €** erhoben."

Artikel II

Diese XIX. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Friedhöfe der Hansestadt Wipperfürth tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende XIX. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.__.2020
(Anne Loth)

Bürgermeisterin

Gebührenbedarfsermittlung Friedhofswesen 2021 - Betriebsabrechnungsbogen

Kostenart	Betrag	Bezeichnung	Teilbetrag	urspr. KST/PSP	Bezeichnung	1.13.02.01.01 Nutzungsrechte	1.13.02.01.02 Bestattungen	1.13.02.01.03 Trauerhallen	1.13.02.01.04 Grabmalgenehmigungen	1.13.02.01.05 Ehren- und Kriegsgräber	1.13.02.01.06 Altfriedhöfe
2	414200	-3.900,00 € Zuweisungen Land	-3.900,00 €	1.13.02.01.05	Ehren- und Kriegsgräber					-3.900,00 €	
5	441200	-1.200,00 € Mieten und Pachten	-1.200,00 €	1.13.02.01.03	Trauerhallen			-1.200,00 €			
7	483100	-13.000,00 € Auflösung von Sonderposten	-13.000,00 €			0,00 €	-13.000,00 €				
13	522700	2.280,00 € Wasser	2.280,00 €	681xx	Friedhöfe (Objektkostenstellen)	2.280,00 €					
	523100	53.740,00 € Unterhaltung Grundstücke u. Gebäude	52.440,00 €	681xx	Friedhöfe (Objektkostenstellen)	47.440,00 €					5.000,00 €
			1.300,00 €	1.13.02.01.05	Ehren- und Kriegsgräber					1.300,00 €	
	523130	1.370,00 € Reinigung, Winterdienst f. Grundstücke	1.370,00 €	681xx	Friedhöfe (Objektkostenstellen)	570,00 €					800,00 €
	523710	20.180,00 € Abfallentsorgung	19.850,00 €	681xx	Friedhöfe (Objektkostenstellen)	19.850,00 €					
			330,00 €	1.13.02.01.05	Ehren- und Kriegsgräber					330,00 €	
	529100	6.800,00 € Sonstige Sach- und Dienstleistungen <i>hier: Bestattungen d. Fremdunternehmer</i>	6.800,00 €	1.13.02.01.02	Bestattungen	0,00 €	6.800,00 €				
			0,00 €	681xx	Friedhöfe (Objektkostenstellen)						
14	573100	13.679,00 € AfA Aufbauten unbebaute Grundstücke	13.679,00 €	681xx	Friedhöfe (Objektkostenstellen)	13.624,00 €					55,00 €
	576100	3.720,00 € AfA Betriebs. und Geschäftsausst.	3.720,00 €	681xx	Friedhöfe (Objektkostenstellen)	3.720,00 €					
20	551200	250,00 € Zinsen an Land	250,00 €	681xx	Friedhöfe (Objektkostenstellen)	219,73 €					30,27 €
	551800	19.600,00 € Zinsen an Kreditinstitute	19.600,00 €	681xx	Friedhöfe (Objektkostenstellen)	17.111,46 €					2.488,54 €
28	912100	272.400,00 € Direkte Leistungsverrechnung Bauhof	215.000,00 €	2130	alle Friedhöfe (Hilfskostenstelle)	215.000,00 €					
			57.400,00 €	1.13.02.01.02	Bestattungen		57.400,00 €				
	941100	36.279,00 € Gebäudeumlage	1.622,00 €	1.13.02.01.01	Nutzungsrechte	1.622,00 €					
			34.657,00 €	1.13.02.01.03	Trauerhallen			34.657,00 €			
	943100	4.612,00 € Managementumlage (z.B. Fachbereichsleitung)	1.153,00 €	1.13.02.01.01	Nutzungsrechte	1.153,00 €					
			1.153,00 €	1.13.02.01.02	Bestattungen		1.153,00 €				
			1.153,00 €	1.13.02.01.03	Trauerhallen			1.153,00 €			
			1.153,00 €	1.13.02.01.04	Grabmalgenehmigungen				1.153,00 €		
	943200	3.420,00 € Serviceumlage (z.B. Bauverwaltung)	855,00 €	1.13.02.01.01	Nutzungsrechte	855,00 €					
			855,00 €	1.13.02.01.02	Bestattungen		855,00 €				
			855,00 €	1.13.02.01.03	Trauerhallen			855,00 €			
			855,00 €	1.13.02.01.04	Grabmalgenehmigungen				855,00 €		
	943300	57.000,00 € Fachumlage (z.B. Ämter, Abteilungen)	13.110,00 €	1.13.02.01.01	Nutzungsrechte	13.110,00 €					
			13.110,00 €	1.13.02.01.02	Bestattungen		13.110,00 €				
			13.110,00 €	1.13.02.01.03	Trauerhallen			13.110,00 €			
			13.110,00 €	1.13.02.01.04	Grabmalgenehmigungen	5.500,00 €			7.610,00 €		
			2.280,00 €	1.13.02.01.05	Ehren- und Kriegsgräber					2.280,00 €	
			2.280,00 €	1.13.02.01.06	Altfriedhöfe						2.280,00 €
	944200	19.306,00 € Serviceproduktumlage (z.B. Innere Verwaltung)	5.985,00 €	1.13.02.01.01	Nutzungsrechte	5.985,00 €					
			2.703,00 €	1.13.02.01.02	Bestattungen		2.703,00 €				
			7.337,00 €	1.13.02.01.03	Trauerhallen			7.337,00 €			
			1.930,00 €	1.13.02.01.04	Grabmalgenehmigungen	800,00 €			1.130,00 €		
			965,00 €	1.13.02.01.05	Ehren- und Kriegsgräber					965,00 €	
			386,00 €	1.13.02.01.06	Altfriedhöfe						386,00 €
						348.840,19 €	69.021,00 €	55.912,00 €	10.748,00 €	975,00 €	11.039,81 €
		36.226,56 € Ausgleich Kostenunterdeckungen	36.226,56 €			25.981,76 €	-	9.129,12 €	1.115,68 €		
					520.747,75 € Gebührenbedarf	374.821,95 €	69.021,00 €	65.041,12 €	11.863,68 €		

532.762,56 € Summe Kosten (inkl. der nicht gebührenrelevanten Ehren- u. Kriegsgräber sowie Altfriedhöfe)

Gebührenberechnung

2021

1. Nutzungsrechte

Summe Kostenträger	374.822 €					Fälle	Fälle	Fälle gew.	
Basiskosten pro Fall (50%)	44,04 €					gew. ND	gew. ND	ND+%	Kontroll-
Zusatzkosten pro gew. Fälle	53,88 €					Spalte 1x5	Spalte 1x2x5		rechnung
	1	2	3	4	5	6	7	8	
a) Wahlgrabstelle	30	77%	86,00 €	2.580,00 €	83	2490	1917	214.140 €	
b) Reihengrabstelle	30	63%	78,00 €	2.340,00 €	6	180	113	14.040 €	
c) Reihengrabstelle anonym	30	77%	86,00 €	2.580,00 €	0	0	0	0 €	
d) Kindergrabstelle	25	50%	71,00 €	1.775,00 €	1	25	13	1.775 €	
e) Urnenwahlgrabstelle	20	100%	98,00 €	1.960,00 €	58	1160	1160	113.680 €	
f) Urnenreihengrabstelle	20	50%	71,00 €	1.420,00 €	1	20	10	1.420 €	
g) Urnengrab anonym	20	61%	77,00 €	1.540,00 €	4	80	49	6.160 €	
h) Urnenwandkammer	20	72%	83,00 €	1.660,00 €	15	300	216	24.900 €	
i) Aschengrabfeld	20	50%	71,00 €	1.420,00 €	0	0	0	0 €	
k) Urnenbaumwahlgrab	20	61%	77,00 €	1.540,00 €	0	0	0	0 €	
					168	4255	3478	376.115 €	
Kostendeckungsgrad								100,34%	1.293 €

2. Bestattungen

Summe Kostenträger	69.021 €					Fälle	Fälle gew.		
Kosten pro gew. Fälle	585,67 €					Spalte 1x3		Kontroll-	
	1	2	3	4	5			rechnung	
2.1 Bestattungen									
a) Erdbestattung von Personen ab dem 5. LJ		75%	439,00 €	70	53			30.730 €	
b) Erdbestattung von Personen bis zum 5. LJ		60%	351,00 €	1	1			351 €	
c) Urnenerdbestattung		50%	293,00 €	121	61			35.453 €	
d) Urnenwandbestattung		25%	146,00 €	15	4			2.190 €	
e) Aschenbestattung		40%	234,00 €	0	0			0 €	
Zwischensumme				207	117			68.724 €	
2.2 Umbettung									
a) Erdbestatteter Personen ab dem 5. LJ		200%	1.171,00 €	0	0			0 €	
b) Erdbestatteter Personen bis zum 5. LJ		120%	703,00 €	0	0			0 €	
c) von Urnen		100%	586,00 €	0	0			0 €	
Zwischensumme				0	0			0 €	
2.3 Herrichtung von Grabstätten									
a) Wahlgrabstätte		25%	146,00 €	2	1			292 €	
b) Reihengrabstätte		25%	146,00 €	0	0			0 €	
c) Kindergrabstätte		20%	117,00 €	0	0			0 €	
d) Urnenwahlgrabstätte		20%	117,00 €	0	0			0 €	
e) Urnenreihengrabstätte		20%	117,00 €	0	0			0 €	
Zwischensumme				2	1			292 €	
Kostendeckungsgrad								99,99%	-5 €

3. Trauerhallen

3.1 Hallennutzung 60%

Summe Kostenträger	39.025 €					Fälle	Fälle gew.		
Kosten pro gew. Fälle	341,72 €					Spalte 1x3		Kontroll-	
	1	2	3	4	5			rechnung	
a) Trauerhalle Weststraße		100%	342,00 €	113	113			38.646 €	
b) Trauerhalle Wipperfeld		30%	103,00 €	4	1			412 €	
				117	114			39.058 €	
Kostendeckungsgrad								100,09%	33 €

3.2 Zellennutzung 40%

Summe Kostenträger	26.016 €					Fälle	Fälle gew.		
Kosten pro gew. Fälle	426,50 €					Spalte 1x3		Kontroll-	
	1	2	3	4	5			rechnung	
a) Leichenzelle		100%	426,00 €	61	61			25.986 €	
b) Kühlzelle		250%	1.066,00 €	0	0			0 €	
					61			25.986 €	
Kostendeckungsgrad								99,88%	-30 €

4. Abräumungsgebühr

Zuschlagskalkulation auf die Herrichtungsgebühr	Zuschlagssatz	150%
	Gebühr	
a) Wahlgrab	219 €	
b) Reihengrab	219 €	
c) Kindergrab	176 €	
d) Urnenwahlgrab	176 €	
e) Urnenreihengrab	176 €	

Pflegeleistungsgebühr vor Ablauf der Ruhezeit

Entsprechend dem jährlichen Aufwand zur Pflege der Friedhofsanlagen

	Gebühr
a) Wahlgrabstelle	86,00 €
b) Reihengrabstelle	78,00 €
c) Kindergrabstelle	71,00 €
d) Urnenwahlgrabstelle	98,00 €
e) Urnenreihengrabstelle	71,00 €
f) Urnengrab anonym	77,00 €

g) Aschengrabfeld	71,00 €
-------------------	---------

5. Grabmalgenehmigungsgebühr

Summe Kostenträger	11.864 €	Anteil Stand- sicherheit	0,00 €	Gebühr	Fälle	Kontroll- rechnung
Kosten pro gew. Fälle	197,73 €			1	2	3
a) Grabmalgenehmigungsgebühr				198,00 €	60	11.880 €
b) Reduzierte Gebühr				198,00 €		11.880 €
Kostendeckungsgrad					100,14%	16 €

Kostenart	Bezeichnung	2021	2020	Veränderung
414200	Zuweisungen vom Land (für Ehren- und Kriegsgräber)	-3.900,00 €	-3.075,00 €	-825,00 €
441200	Mieten und Pachten (Nutzung Trauerhallen)	-1.200,00 €	-1.200,00 €	0,00 €
483100	Auflösung von Sonderposten	-13.000,00 €	-8.911,75 €	-4.088,25 €
522700	Wasser	2.280,00 €	1.560,00 €	720,00 €
523100	Unterhaltung Grundstücke u. Gebäude	53.740,00 €	49.904,00 €	3.836,00 €
523130	Reinigung, Winterdienst f. Grundstücke	1.370,00 €	1.370,00 €	0,00 €
523710	Abfallentsorgung	20.180,00 €	19.193,00 €	987,00 €
529100	Sonstige Sach- und Dienstleistungen (Bestattungen durch Fremdunternehmer)	6.800,00 €	6.094,00 €	706,00 €
573100	AfA Aufbauten unbebaute Grundstücke	13.679,00 €	13.372,00 €	307,00 €
576100	AfA Betriebs. und Geschäftsausst.	3.720,00 €	1.922,00 €	1.798,00 €
551200	Zinsen an Land	250,00 €	240,87 €	9,13 €
551800	Zinsen an Kreditinstitute	19.600,00 €	19.666,70 €	-66,70 €
912100	Direkte Leistungsverrechnung Bauhof	272.400,00 €	272.782,96 €	-382,96 €
941100	Gebäudeumlage	36.279,00 €	36.000,00 €	279,00 €
943100	Managementumlage (z.B. Fachbereichsleitung)	4.612,00 €	4.356,00 €	256,00 €
943200	Serviceumlage (z.B. Bauverwaltung)	3.420,00 €	3.316,00 €	104,00 €
943300	Fachumlage (z.B. Tiefbauamt)	57.000,00 €	50.000,00 €	7.000,00 €
944200	Serviceproduktumlage (z.B Innere Verwaltung)	19.306,00 €	16.800,00 €	2.506,00 €
	Kostenunterdeckungen aus Vorjahren	36.226,56 €	21.396,81 €	14.829,75 €
Summe Kosten (inkl. der nicht gebührenrelevanten Ehren-u. Kriegsgräber sowie Altfriedhöfe)		532.762,56 €	504.787,59 €	27.974,97 €

Fallzahlenentwicklung

Nutzungsrechte	5-Jahres-Schnitt	2019	2018	2017	2016	2015
Bezeichnung	Fallzahlen 2020	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen
NR Wahlgrab	83	66	74	93	72	110
NR Urnenwahlgrab	58	54	72	54	63	45
NR Reihengrab	6	4	6	7	6	8
NR Reihengrab anonym	-	-	-	-	-	-
NR Kindergrab	1	-	1	-	1	1
NR Urnenreihengrab	1	2	1	-	-	-
NR Urnenwand	15	26	15	5	20	10
NR Aschefeld	-	-	-	-	-	-
NR Urnengrab anonym	4	-	1	1	9	10
	168	152	170	161	171	183
Pflege Wahlgräber	-	-	-	-	-	-

Bestattungen	5-Jahres-Schnitt	2019	2018	2017	2016	2015
Bezeichnung	Fallzahlen 2020	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen
Erdbestattung	70	53	71	72	58	94
Kinderbestattung	1	1	1	1	2	1
Urnenerdbestattung	121	109	143	130	110	114
Urnenwandbestattungen	15	22	13	8	22	9
Aschefeldbestattung	-	-	-	-	-	-
Herrichtung u. Abräumung Wahlgrab	2	-	5	-	7	-
Herrichtung u. Abräumung Reihengrab	-	-	-	-	-	-
Herrichtung und Abräumung Urnenwahlgrab	-	-	-	-	1	-
Herrichtung und Abräumung Urnenreihengrab	-	-	-	-	-	-
Umbettung Wahlgrab	-	-	-	-	-	-
Umbettung Urne	-	-	-	-	1	-

Trauerhallen und Zellen	5-Jahres-Schnitt	2019	2018	2017	2016	2015
Bezeichnung	Fallzahlen 2020	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen
Trauerh. Weststraße	113	111	117	110	112	117
Trauerh. Wipperfeld	4	-	2	6	3	10
Leichenzellen	61	46	49	65	60	83

Nutzungsrechte	5-Jahres-Schnitt	2019	2018	2017	2016	2015
Bezeichnung	Anteile	Anteile	Anteile	Anteile	Anteile	Anteile
Sarggräber an NR	53,89%	46,05%	47,65%	62,43%	46,20%	64,66%
Urnengräber an NR	46,71%	53,95%	52,35%	37,57%	53,80%	35,34%

Bestattungen	5-Jahres-Schnitt	2019	2018	2017	2016	2015
Bezeichnung	Anteile	Anteile	Anteile	Anteile	Anteile	Anteile
Erd- u. Kinderbest.	34,30%	41,22%	44,72%	52,90%	42,55%	43,58%
Urnenbest.	65,70%	58,78%	55,28%	47,10%	57,45%	56,42%

Vergleich Gebühren Friedhofswesen 2020-2021

	2020	Veränd. ggü 2020	2021
1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten			
a) Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten werden je			
aa) Wahlgrabstelle und Jahr Gebühren in Höhe von erhoben.	86,00 €	0,00%	86,00 €
Über den Nutzungszeitraum von 30 Jahren ergeben sich folgende Gebühren			
-1 Wahlgrabstelle einsteilig	2.580 €	0,00%	2.580 €
-2 Wahlgrabstelle zweisteilig	5.160 €	0,00%	5.160 €
-3 Wahlgrabstelle dreisteilig	7.740 €	0,00%	7.740 €
-4 Wahlgrabstelle viersteilig	10.320 €	0,00%	10.320 €
Die Gebühr für jede weitere darüber hinausgehende Grabstelle ergibt sich aus der Multiplikation der Gebühr für eine einsteilige Wahlgrabstelle mit der Anzahl der gewünschten Stellen.			
b) Für die Verleihung von Nutzungsrechten an anderen Grabstätten werden für den in Klammern beigefügten Nutzungszeitraum folgende Gebühren erhoben:			
ba) Reihengrabstelle (Nutzungsdauer 30 Jahre)	2.220 €	5,13%	2.340 €
bb) Anonyme Reihengrabstelle (Nutzungsdauer 30 Jahre)	2.370 €	8,14%	2.580 €
bc) Kindergrabstelle (Nutzungsdauer 25 Jahre)	1.575 €	11,27%	1.775 €
bd) Urnenwahlgrabstelle (Nutzungsdauer 20 Jahre)	1.480 €	24,49%	1.960 €
be) Urnenreihengrabstelle (Nutzungsdauer 20 Jahre)	1.360 €	4,23%	1.420 €
bf) Anonymes Urnengrab (Nutzungsdauer 20 Jahre)	1.480 €	3,90%	1.540 €
bg) Urnenwandkammer (Nutzungsdauer 20 Jahre)	1.540 €	7,23%	1.660 €
bh) Aschengrabfeld nach § 17 (Nutzungsdauer 20 Jahre)	1.360 €	4,23%	1.420 €
bi) Urnenbaumwahlgrab (Nutzungsdauer 20 Jahre)	0 €	100,00%	1.540 €
2. Bestattungsgebühren			
a) Für das Ausheben und Wiederverfüllen der Gräber (§ 10 Abs. 1 Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth) werden folgende Gebühren erhoben:			
aa) Erdbestattung	432 €	1,59%	439 €
ab) Erdbestattung von Personen bis zum 5. Lebensjahr	346 €	1,42%	351 €
ac) Urnenbestattungen	288 €	1,71%	293 €
ad) Urnenwandbestattungen	144 €	1,37%	146 €
af) Aschenbestattungen (§ 17 der Satzung)	230 €	1,71%	234 €
b) Für Umbettungen nach § 12 der Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth werden folgende Gebühren erhoben:			
ba) Umbettungen Erdgrabstellen	1.152 €	1,62%	1.171 €
bb) Umbettungen Kindergrabstellen	691 €	1,71%	703 €
bc) Umbettungen Urnengrabstellen	576 €	1,71%	586 €
c) Die Gebühren für die Herrichtung der Grabstätten nach § 26 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 der Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth betragen für			
ca) Herrichtung einer Wahlgrabstätte	144 €	1,37%	146 €
cb) Herrichtung eines Reihengrabes	144 €	1,37%	146 €
cc) Herrichtung eines Kindergrabes	115 €	1,71%	117 €
cd) Herrichtung eines Urnenwahlgrabes	115 €	1,71%	117 €
ce) Herrichtung einer Urnenreihengrabstätte	115 €	1,71%	117 €
3. Hallenbenutzungsgebühren			
Für die Benutzung der Hallen und Zellen werden folgende Gebühren erhoben:			
a) Trauerhallen			
aa) Trauerhalle Westfriedhof	295 €	13,74%	342 €
ab) Trauerkapelle Wipperfeld	89 €	13,59%	103 €
b) Leichenzelle	355 €	16,67%	426 €
c) Kühlzelle (Westfriedhof)	887 €	16,79%	1.066 €
4. Gebühren für das Abräumen von Gräbern			
a) Nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit gem. § 25 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth werden folgende Gebühren erhoben			
aa) Wahlgrab	216 €	1,37%	219 €
ab) Reihengrab	216 €	1,37%	219 €
ac) Kindergrab	173 €	1,42%	176 €
ad) Urnenwahlgrab	173 €	1,42%	176 €
ae) Urnenreihengrab	173 €	1,42%	176 €

b) Vor Ablauf der Ruhezeit werden die Gebühren nach Ziffer 4 lit. a) erhoben. Zusätzlich wird zur Deckung der Kosten der weiteren Grabpflege bis zum Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit pro Jahr und Grabstelle eine Gebühr erhoben, die mit der Abräumung fällig wird. Bei der Berechnung der Gebühren wird auf volle Jahre aufgerundet. Die Gebühr beträgt pro Grabart und Jahr

ba) Wahlgrab einstellig	86 €	0,00%	86 €
bb) Wahlgrab zweistellig	172 €	0,00%	172 €
bc) Wahlgrab dreistellig	258 €	0,00%	258 €
bd) Wahlgrab vierstellig	344 €	0,00%	344 €
be) Wahlgrab mehr als vierstellig/Stelle/Jahr	86 €	0,00%	86 €
bf) Urnenwahlgrab	74 €	24,49%	98 €
bg) Reihengrab	74 €	5,13%	78 €
bh) Kindergrab	63 €	11,27%	71 €
bi) Urnenreihengrab	68 €	4,23%	71 €
bj) Urnengrab anonym	71 €	0,00%	71 €
bk) Aschenfeldgrab	65 €	0,00%	65 €

5. Genehmigungsgebühren für die Aufstellung, Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und Grababdeckungen

Die Genehmigungsgebühr nach §§ 21 - 24 enthält auch die Kosten der regelmäßigen Standsicherheitskontrollen durch die Friedhofsverwaltung.

Sie beträgt pro Genehmigungsfall	127 €	35,86%	198 €
----------------------------------	-------	--------	-------

Kommunen/ Nutzungsrecht und Bestattung	Wahlgrab	Reihengrab	Urnengrab	Anzahl Friedhöfe	Fläche/m ²
Wipperfürth	3.019 €	2.779 €	2.253 €	7	121.000
Radevormwald *	1.670 €	1.198 €	811 €	1	37.000
Hückeswagen *	2.711 €	1.916 €	1.207 €	1	41.200
Marienheide	2.189 €	1.940 €	1.436 €	3	73.702
Lindlar	2.702 €	2.553 €	1.596 €	4	62.118
Engelskirchen *	3.188 €	2.584 €	2.673 €	6	72.000
Gummersbach *	2.531 €	1.957 €	1.171 €	9	313.000
Wiehl *	1.736 €	1.571 €	1.025 €	6	103.200
Nümbrecht *	2.481 €	1.660 €	1.357 €	4	66.712

(lt. tel. Auskunft der jeweils zuständigen Fachämter)

* Stand: Wert 2020, da Gebühren für 2021 nicht neu kalkuliert werden

Ermittlung der Äquivalenzziffern nach Grabarten

Grabstelle	Nettograbfläche m ²	Wahlrecht	Pflegeaufwand Stadt	Anzahl	b*c*d*e	Rangfolge	Äquivalenzziffer
Wahlgrabstelle	2,4	2	1	1	4,8	2	77
Reihengrabstelle	2,4	1	1	1	2,4	4	63
Reihengrabstelle anonym	2,4	1	2	1	4,8	2	77
Kindergrabstelle	0,5	2	1	1	1,0	6	50
Unrenwahlgrabstelle	1,0	2	1	4	8,0	1	100
Unrenreihengrabstelle	1,0	1	1	1	1,0	6	50
Urnengrab anonym	1,0	1	2	1	2,0	5	61
Urnengrabkammer	0,5	2	2	2	4,0	3	72
Aschegrabfeld	1,0	1	1	1	1,0	6	50
Urnbaumwahlgrab	0,5	2	1	2	2,0	5	61

Pflegeaufwand							
1	kein Pflegeaufwand durch die Stadt oder Pflegeaufwand ist gleichzusetzen mit Rasenmähen						
2	Pflegeaufwand durch die Stadt						
Wahlrecht							
1	kein Wahlrecht						
2	Wahlrecht						



III - Finanzservice

I. Änderungssatzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth (SGS)

II. II. Änderungssatzung über die Gehwegreinigung und die Erhebung von Gehwegreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth (GGS)

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	01.12.2020	Vorberatung
Stadtrat	Ö	15.12.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die I. Änderungssatzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth (SGS) und die II. Änderungssatzung über die Gehwegreinigung und die Erhebung von Gehwegreinigungsgebühren (GGS) in der Hansestadt Wipperfürth sowie die dieser Satzungen zugrundeliegende Gebührenbedarfsermittlung für das Haushaltsjahr 2021 werden in der beiliegenden Fassung mit Wirkung zum 1. Januar 2021 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Gebührenhaushalt 2021 wird für die Bereiche Sommerreinigung (Kehrdienst) und Winterdienst, unter den folgenden Voraussetzungen, volle Kostendeckung erreicht:

- zu erwartende Gebühreneinnahmen lt. Satzung
- Auflösung der Sonderposten aus den Gebührenüberschüssen der Vorjahre
- Berücksichtigung eines 10 %-igen städtischen Eigenanteils über alle Kostenträger
- Städtischer Anteil von 70 % für die Sommerreinigung der Gehwege

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion: Keine

Begründung:

Die Gebührenkalkulation Straßenreinigung basiert auf dem aktuell vorliegenden Jahresabschluss 2019. Die Entwicklung des Sonderpostens (Rücklagen) für den Gebührenaussgleich sowie die relevanten Kostenunterdeckungen können der folgenden

Übersicht entnommen werden:

Entwicklung Sonderposten	IST /JA 2016	IST/JA 2017	IST/JA 2018	IST/JA 2019	Auflösung Kalkulation/ PLAN	Auflösung Kalkulation/ IST	REST/ Plan	Auflösung Kalkulation/ PLAN	REST/ PLAN
	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	2020	Stand: 10/2020	2021	2021	2022
Sommerreinigung/Fahrbahnen	16.709 €	20.804 €	11.838 €	6.105 €	6.000 €	6.000 €	105 €	105 €	0 €
Winterdienst	174.166 €	51.780 €	19.809 €	41.274 €	9.000 €	- €	41.274 €	14.000 €	27.274 €
Gesamt:	190.875 €	72.584 €	31.647 €	47.379 €	15.000 €		41.379 €	14.105 €	27.274 €
				Unterdeckung					
Sommerreinigung/maschinelle Gehwegreinigung				547 €					

In der Plankalkulation für das Jahr 2020 wurde im Bereich Winterdienst ein Sonderposten in Höhe von 9.000 € gebührenmindernd eingestellt. Aufgrund der aktuellen Kostenentwicklung für das Jahr 2020 ist jedoch davon auszugehen, dass eine Kostendeckung auch ohne die ertragswirksame Auflösung eines Sonderpostens voraussichtlich erreicht werden kann. Somit verbleibt für die Gebührenkalkulation 2021 ein Rest von 41.274 €. Für die vorliegende Kalkulation wird somit vorgeschlagen, 14.000 € gebührenmindernd geltend zu machen. Damit verbleibt die Winterdienstgebühr mit 1,18 €/Frontmeter auf dem Vorjahresniveau.

Für die Sommerreinigung der Fahrbahnen kann lediglich noch ein Rest von 105 € aufgelöst werden, da die Rücklagen in Höhe von 6.000 € im Plan 2020, aufgrund der aktuellen IST – Kosten 2020, voraussichtlich vollständig zur Kostendeckung herangezogen werden müssen. Damit steht aktuell kein Sonderposten mehr für den Gebührenhaushalt 2022 zur Verfügung.

Aus den in 2019 bereits abgerechneten Leistungen der "maschinellen Gehwegreinigung" (Erfassungszeitraum 04/2019 bis 10/2019), resultiert im Abschluss zum 31.12.2019 eine Kostenunterdeckung i.H.v. 547 €, die in der vorliegenden Gebührenkalkulation berücksichtigt wurde.

Auf Grundlage der als Anlage 3 beigefügten Gebührenkalkulation 2021, ergeben sich folgende Gebührensätze:

		2021	2020
Sommereinigung (Fremdunternehmen)	Fahrbahnen	1,09 €/Frontmeter	0,73 €/Frontmeter
Sommerreinigung Kleinkehrmaschine)	Gehwege (durch	0,56 €/Frontmeter	0,54 €/Frontmeter
Winterdienst		1,18 €/Frontmeter	1,18 €/Frontmeter

Die Kehrdienstgebühr für die Sommerreinigung der Fahrbahnen und Gehwege mit insgesamt 1,65 € liegt mit 0,38 € über dem Vorjahreswert von 1,27 €. Die Erhöhung zum Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus der Tatsache, dass bei einer nahezu gleichen Kostenstruktur, keine gebührenmindernden Effekte aus der Auflösung eines Sonderpostens geltend gemacht werden konnten. In der Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 wurden Rücklagen in Höhe von 6.000 € gebührenmindernd aufgelöst.

Voraussichtliche Kostenentwicklung 2021

- Kehrdienst

In der Sitzung des Bauausschusses vom 13.09.2018 (s. Niederschrift zur Sitzung des Bauausschusses/TOP 1.4.3 vom 13.09.2018) wurde die Anschaffung einer Kleinkehrmaschine, zur effektiveren Reinigung der Gehwege und Plätze im Stadtgebiet, beschlossen, letztendlich mit dem Ziel die Stadt sauberer zu halten. Die hierfür vorgesehenen Kosten wurden in den Haushalt eingestellt und der sich hieraus zu erwartende Mehraufwand in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Hinsichtlich einer möglichst hohen Auslastung der Kehrmaschine wurden das gesamte Innenstadtgebiet sowie innenstadtnahe Siedlungen auf einen möglichen Einsatz einer Kleinkehrmaschine hin überprüft. Die für eine maschinelle Reinigung in Frage kommenden Gehwege (> 1,30 m) wurden erfasst, in einer digitalen Karte dargestellt und die jeweiligen Streckenlängen, getrennt nach Reinigungszuständigkeiten, ermittelt.

Auf dieser Grundlage wurde die bislang auf die Anlieger übertragene Gehwegreinigungspflicht auf die Stadt übertragen, gegen Eintritt einer entsprechenden Gebührenpflicht für die Anlieger.

Neben der bereits bestehenden Kehrdienstgebühr für die Reinigung der Straßen (Fahrbahnen), wurde eine separate "Gehwegreinigungsgebühr" eingeführt, welche über eine zusätzliche "Gehwegreinigungssatzung" geregelt wird.

Die von den Anliegern zu tragenden Kosten sind überschaubar. Bei einem durchschnittlichen Grundstück mit einer Frontlänge von 20 Metern sind jährlich Gebühren von rd. 11 € zu erheben (20 m x 0,56 €).

Unabhängig hiervon verbleibt es bei dem auf das Allgemeininteresse entfallenden Kostenanteil von 10 %, der in der Gebührenkalkulation zu Lasten der Stadt berechnet wird. Hierdurch wird berücksichtigt, dass die Reinigung der öffentlichen Straßen auch der Allgemeinheit zu Gute kommt.

Bei der Sommerreinigung der Gehwege, in Zuständigkeit der Stadt, wird darüber hinaus ein Kostenanteil der Stadt in Höhe von 70 % berücksichtigt, sodass nur 30 % der Aufwendungen für die Kleinkehrmaschine (Personal- und Maschineneinsatz) auf die Anlieger umgelegt werden (siehe auch Verteilungsschlüssel in der Gebührenkalkulation). Die prozentuale Aufteilung resultiert aus den jeweiligen Streckenlängen, die entsprechend auf die Anlieger und die Stadt entfallen.

Seit dem Frühjahr 2019 ist die Kleinkehrmaschine im Einsatz. Die Erfahrungswerte aus der Kehrsaison 2019 und 2020 zeigen, dass die ursprünglich geplanten Einsatzstunden der Maschine im Rahmen der Gehwegreinigung und der Reinigung der öffentlichen Plätze und Flächen nicht ausreichen, um die gewünschte Reinigungsqualität sicherzustellen.

Insbesondere die Laubsaison (ab September/Oktober) verursacht einen dichteren Reinigungszyklus. Der Reinigungsaufwand ist durch das anfallende Laub deutlich größer, da die Maschine öfter entleert und gereinigt werden muss.

Mehraufwand ergibt sich darüber hinaus aus der Notwendigkeit, breitere Gehwege doppelt befahren zu müssen, da die angestrebte Reinigungsqualität durch eine einfache Befahrung hier nicht gewährleistet werden kann.

Aus diesem Grund wurde der Ansatz für die Kleinkehrmaschine bereits in der Gebührenkalkulation 2020 von rd. 39 T€ auf 50 T€ angehoben. Dieser Ansatz wird auch für das Planjahr 2021 angenommen, da die Kosten im IST-Einsatz der Maschine im Jahr 2019 bereits rd. 47 T€ betragen.

- Winterdienst

In den Vorjahren sind bedingt durch die unterschiedlich kalten Winter zum Teil erhebliche Kostenschwankungen aufgetreten. Aus diesem Grund können u.a. für den Kostenansatz "Streusalz" nur Durchschnittswerte aus den Erfahrungen der Vorjahre gebildet werden. Für die vorliegende Kalkulation wird der Ansatz für Streusalz von 45.500 € auf 52.000 € erhöht.

Höhere Ansätze ergaben sich teilweise im Vergleich zum Vorjahr über andere Kostenarten (s. Anlage 5), die im Ergebnis jedoch, durch die Auflösung des Sonderpostens (s.o. Übersicht/ Entwicklung Sonderposten), nicht zu einer Gebührenerhöhung führen.

Die Umlage des gemeinsamen Bauhofes Wipperfürth - Hückeswagen setzt sich zusammen aus den Kosten für die Winterdienstgeräte sowie den Bereitschaftskosten des Winterdienstes, die als sogenannte Vorhalte- bzw. Fixkosten verursachungsgerecht den Winterdienstprodukten direkt zugerechnet werden und deshalb im Verrechnungspreis des Bauhofes für Winterdienstleistungen, wo nur die tatsächlichen Einsätze abgerechnet werden, nicht mehr enthalten sind.

Der Anteil der Stadt für den Winterdienst im Außenbereich, der als externe Produktumlage auf das Produkt 1.12.01.01 / Gemeindestraßen umgebucht wird, liegt bei 249.404,48 €. Dieser Anteil entfällt auf den Winterdienst an bebauten Grundstücken außerhalb geschlossener Ortslagen, die nicht der Gebührenpflicht unterliegen. Entsprechend fließt dieser Bereich nicht in den Gebührenhaushalt ein.

Entwicklung des Verteilungsmaßstabes und Anpassung des Straßenverzeichnisses

Für die Gebührenkalkulation 2021 werden die Frontmeter als Verteilungsmaßstab wie folgt angesetzt:

Sommerreinigung Fahrbahnen	26.537 m	Vorjahr: 26.408 m
Sommerreinigung Gehwege/ Zuständigkeit Anlieger	30.633 m	Vorjahr: 30.862 m
Winterdienst	114.506 m	Vorjahr: 113.821 m

Diese Werte entsprechen der aktuellen Fortschreibung des Steueramtes, sowie den aktuellen Erhebungen des Fachamtes für die Sommerreinigung der Gehwege in Zuständigkeit der Anlieger (Stand: Oktober 2020). Die Erfahrungswerte aus dem laufenden Jahr haben gezeigt, dass Streckenkorrekturen für die Gehwegstrecken in Zuständigkeit der Anlieger vorzunehmen sind. Unter Berücksichtigung der Zu- und

Abgänge, ergibt sich im Saldo eine leichte Reduzierung der Streckenlängen.

Die Steigerung für die übrigen Bereiche korrespondiert ebenso mit den im Vorjahr vorgenommenen Änderungen im Straßenverzeichnis.

Ausblick

Die Entwicklung der Gebühren, aufgrund der aktuellen Planung, ist in Anlage 4 dargestellt. Wie sich die Gebühren für die Sommerreinigung zukünftig entwickeln werden, hängt maßgeblich von gegebenenfalls eintretenden Kostensteigerungen ab.

Die Winterdienstgebühren sind aufgrund der nicht vorhersehbaren Wetterverhältnisse schwer zu prognostizieren.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass § 5 der Straßenreinigungssatzung hinsichtlich der Formulierungen zur Ermittlung des Gebührenmaßstabs an die veränderte Rechtsprechung und die daraus resultierende Anpassung der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes angepasst werden musste. Es handelt sich dabei nur um Änderungen, die die Rechtssicherheit erhöhen sollen. Inhaltlich wurde der Gebührenmaßstab nicht verändert.

Anlagen:

1. I. Änderungssatzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth (SGS)
2. II. Änderungssatzung über die Gehwegreinigung und die Erhebung von Gehwegreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth (GGS)
3. Gebührenkalkulation 2021
4. Entwicklung Gebührensätze
5. Vergleich 2020 – 2021

**I. Änderungssatzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren
in der Hansestadt Wipperfürth (SGS)
vom XX.XX.2020**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am XX.XX.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wipperfürth vom 19.12.2018, in Kraft seit 01.01.2019, wird wie folgt geändert:

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge). Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zugrunde gelegt.

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

(3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist.

Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Wendehammerzufahrt verlaufen.

(4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(5) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 – 4) beträgt

a) bei einer bedarfsmäßigen, mindestens aber 14-tägigen Reinigung jährlich	1,09 €
b) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr je Frontmeter von jährlich	1,18 €

erhoben.

Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so wird lediglich die Teilgebühr gem. b) erhoben.

Artikel II

Das Straßenverzeichnis gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Hansestadt Wipperfürth wird wie folgt geändert:

Straßenverzeichnis gem. § 2 Abs.1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Hansestadt Wipperfürth					
Straßenverzeichnis Hansestadt Wipperfürth (Straßenname)	Reinigungspflichtige innerhalb der geschlossenen Ortslage				
	Gehwegreinigung Winterdienst	Gehwegreinigung Sommerdienst	Gehwegreinigung Sommerdienst durch die Stadt gem. Gehwegreinigungs- gebührensatzung (GGS) / Einsatzbereich Kleinkehrmaschine	Fahrbahnreinigung Sommerdienst	Fahrbahnreinigung Winterdienst
Am Rauensiepen	Anlieger	Anlieger		Anlieger	Stadt
Gengesfeld	Anlieger	Anlieger		Anlieger	Stadt
Pfarrer-Josef-Schlimm-Weg	Anlieger	Anlieger		Anlieger	Stadt
Egerpohl	Anlieger	Anlieger		Anlieger	Stadt / Landes- betrieb Straßen NRW (B237)
Hackenberg	Anlieger	Anlieger		Anlieger	Stadt
Oberklüppelberg	Anlieger	Anlieger		Anlieger	Stadt
Schlieper Kamp	Anlieger	Anlieger		Anlieger	Stadt
Weinbach (ab B506 bis Abzweig Seidenfaden)	Anlieger	Anlieger		Anlieger	Stadt

Artikel III

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Wipperfürth, den XX.XX.2020

(Anne Loth)

-Bürgermeisterin-

**II. Änderungssatzung zur S a t z u n g
über die Gehwegreinigung und die Erhebung von Gehwegreinigungsgebühren in der
Hansestadt Wipperfürth
(Gehwegreinigungsgebührensatzung - GGS)
vom XX.XX.2020**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am XX.XX.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gehwegreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Wipperfürth vom 11.12.2019, in Kraft seit 01.01.2020, wird wie folgt geändert:

§ 5 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr je Meter Gehweglänge beträgt 0,56 € jährlich.
- (2) Werden Gehwege über das übliche Maß hinaus verunreinigt, so gilt § 17 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW).

Artikel II

Das Straßenverzeichnis gem. § 1 Abs. 2 der Satzung über die Gehwegreinigung und die Erhebung von Gehwegreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth wird wie folgt geändert:

<i>Änderungen Straßenliste "Anlage zur Satzung Gehwegreinigung"</i>		
<i>Straße</i>	<i>Hausnummern (Flst. = Flurstücknummer)</i>	<i>Bemerkung, Zusatz</i>
<i>Klosterstraße</i>	36	neu: Gehweg entlang Klosterstr. + Ringstr.
<i>Joseph-Mäurer-Straße</i>	1 bis 27; 63; ehem. Trafo; 71 bis 81 (nur ungrade Haus-Nr.)	Änderung: nicht Haus - Nr. 65
<i>Paulstraße</i>	8; 12	Änderung: nicht an Michaelstr., da Gehweg nach Neubau zu schmal. Nur Gehweg Egener Str. und Paulstr.
<i>Lenneper Straße</i>	1; 3(teilweise); 9; 11; 15;17; 17a; 19; 19a; 21 bis 35 (nur ungerade Haus-Nr.)	Änderung: Lenneper Str. 3 nach neuem Straßenausbau im Bereich der Arkade nicht mehr mit Kehrm. befahrbar => Lichtschächte

Artikel III

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende II. Änderungssatzung zur Satzung über die Gehwegreinigung und die Erhebung von Gehwegreinigungsgebühren (Gehwegreinigungsgebührensatzung - GGS) in der Hansestadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den XX.XX.2020

(Anne Loth)
- Bürgermeisterin -

Gebührenkalkulation Straßenreinigung 2021

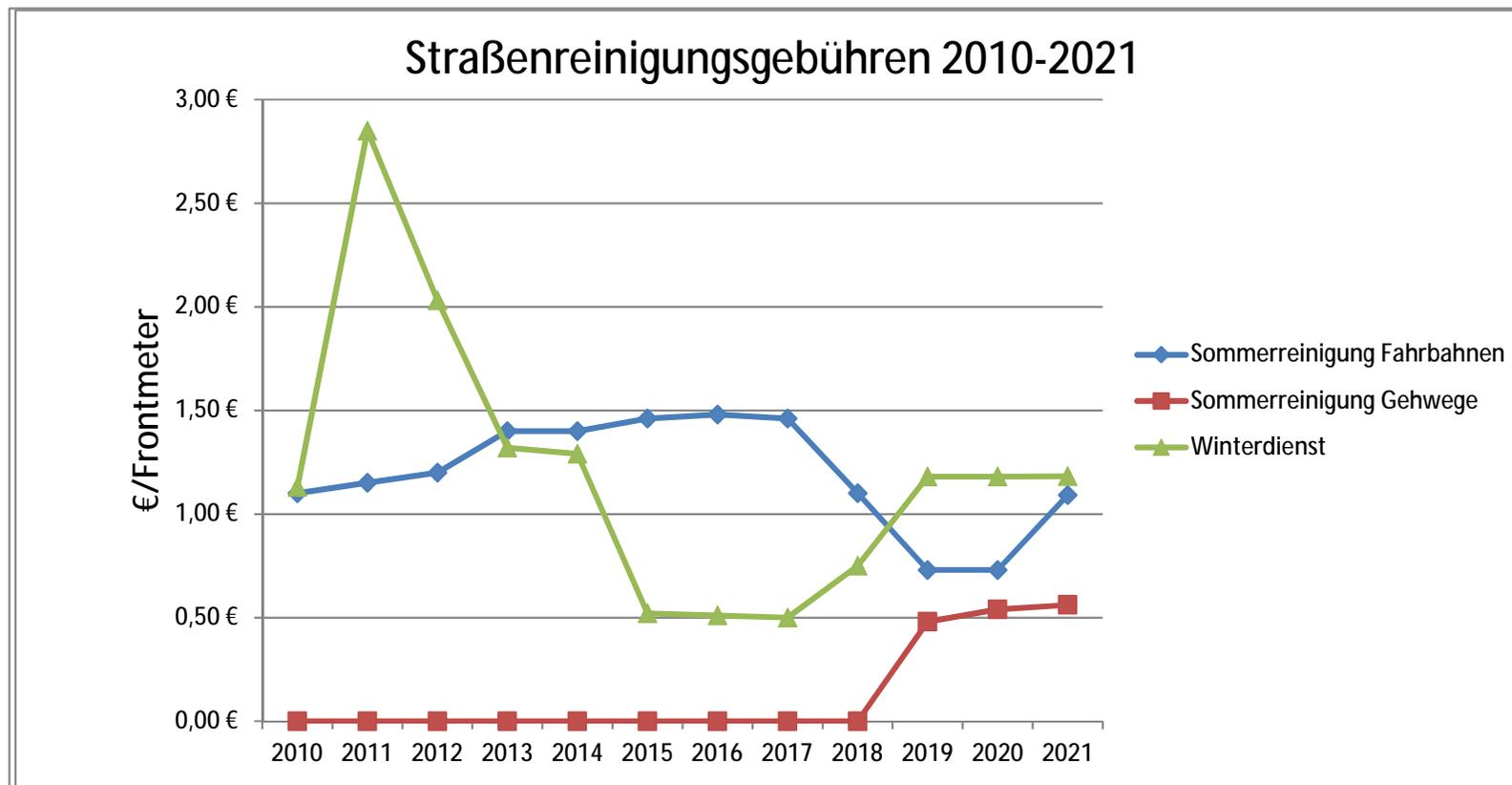
	Frontmeter	Anteile	Anteile gerundet
Strecken Zuständigkeit Stadt:	64.654	68%	70%
Strecken Zuständigkeit Anlieger:	30.633	32%	30%
Strecke gesamt:	95.287	100%	100%

	Kostenart	Betrag	Bezeichnung	Teilbetrag	urspr. KST/PSP	Bezeichnung	30%		70%		
							1.12.04.01	1.12.04.XX	1.12.04.XX	1.12.04.02	1.12.04.03
							Sommerreinigung Fahrbahnen	Sommerreinigung Gehwege/ Anlieger	Sommerreinigung Gehwege/ Anteil Stadt	Winterdienst Innenbereich	Winterdienst Außenbereich
4	432100	-181.546,84 €	Benutzungsgebühren	-28.973,70 €	1.12.04.01	Sommerreinigung/Fahrbahn	-28.973,70 €				
				-17.312,76 €	x.xx.xx.xx	Sommerreinigung/Gehwege		-17.312,76 €			
				-135.260,38 €	1.12.04.02	Winterdienst Innenbereich				-135.260,38 €	
	438100	-14.105,00 €	Auflösung des Sonderpostens für Gebührenaussgleich	-105,00 €	1.12.04.01	Sommerreinigung	-105,00 €				
				-14.000,00 €	1.12.04.02	Winterdienst Innenbereich				-14.000,00 €	
13	525200	17.385,00 €	Erstattungen an Land	17.385,00 €	1.12.04.02	Winterdienst Innenbereich				17.385,00 €	
	529100	61.565,00 €	Sonstige Sach- u. Dienstleistungen	17.000,00 €	1.12.04.01	Sommerreinigung	17.000,00 €				
				2.565,00 €	1.12.04.02	Winterdienst Straßen NRW				2.565,00 €	
				42.000,00 €	73310	Winterdienst Fremdleistungen				13.051,50 €	28.948,50 €
16	542300	7.000,00 €	Gebühren	7.000,00 €	1.12.04.01	Sommerreinigung	5.000,00 €	600,00 €	1.400,00 €		
	543110	52.000,00 €	Verbrauchsmaterial (Streusalz)	52.000,00 €	24130	Winterdienstleistungen				16.159,00 €	35.841,00 €
28	912100	190.115,00 €	Direkte Leistungsverrechnung Bauhof	190.115,00 €	73310	Winterdienstleistungen				59.078,24 €	131.036,76 €
		50.000,00 €	Kleinkehrmaschine	50.000,00 €	x.xx.xx.xx	Sommerreinigung/Gehwege		15.000,00 €	35.000,00 €		
	943100	4.230,00 €	Umlage der Leitungskostenstellen (z.B. Fachbereichsleitung)	1.057,50 €	1.12.04.01	Sommerreinigung	528,75 €	158,63 €	370,13 €		
				2.115,00 €	1.12.04.02	Winterdienst Innenbereich				2.115,00 €	
				1.057,50 €	1.12.04.03	Winterdienst Außenbereich					1.057,50 €
	943200	21.577,00 €	Serviceumlage (z.B. Bauverwaltung)	10.788,50 €	1.12.04.01	Sommerreinigung	5.394,25 €	1.618,28 €	3.775,98 €		
				10.788,50 €	1.12.04.02	Winterdienst Innenbereich				10.788,50 €	
	943300	12.287,00 €	Fachumlage (z.B. Ämter,Abteilungen)	4.095,67 €	1.12.04.01	Sommerreinigung	2.047,83 €	614,35 €	1.433,48 €		
				4.095,67 €	1.12.04.02	Winterdienst Innenbereich				4.095,67 €	
				4.095,67 €	1.12.04.03	Winterdienst Außenbereich					4.095,67 €
	943400	69.158,00 €	Umlage zur Verrechnung der Winterdienst Bereitschaft + Winterdienstgerätekosten, da diese nicht in den Bauhofpreisen enthalten sind	21.490,85 €	1.12.04.02	Winterdienst Innenbereich				21.490,85 €	
				47.667,15 €	1.12.04.03	Winterdienst Außenbereich					47.667,15 €
	944200	22.973,00 €	Serviceproduktumlage (z.B. Innere Verwaltung)	4.654,33 €	1.12.04.01	Sommerreinigung	2.327,16 €	698,15 €	1.629,02 €		
				17.560,56 €	1.12.04.02	Winterdienst Innenbereich				17.560,56 €	
				758,11 €	1.12.04.03	Winterdienst Außenbereich					758,11 €
		547,00 €	Fehlbedarf aus Vorjahren	547,00 €			0,00 €	547,00 €	0,00 €	0,00 €	
		494.732,00 €	Gesamtbedarf Gebührenhaushalt				32.193,00 €	19.236,40 €	43.608,60 €	150.289,31 €	249.404,69 €
		-20.171,87 €	Anteil der Stadt am Aufwand (10%)/ohne Abwicklung Über-/Unterdeckungen				-3.219,30 €	-1.923,64 €		-15.028,93 €	
		474.560,13 €	Gebührenbedarf und Anteil Gemeindestraßen				28.973,70 €	17.312,76 €	43.608,60 €	135.260,38 €	249.404,69 €

181.546,84 €	Gebührenbedarf	28.973,70 €	17.312,76 €		135.260,38 €
	Frontmeter *)	26.537	30.862		114.506
	Gebührensatz	1,09 €	0,56 €		1,18 €
	* Stand 22.10.2020				

Gebührensätze Straßenreinigung

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Sommerreinigung Fahrbahnen	1,10 €	1,15 €	1,20 €	1,40 €	1,40 €	1,46 €	1,48 €	1,46 €	1,10 €	0,73 €	0,73 €	1,09 €
Sommerreinigung Gehwege	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,48 €	0,54 €	0,56 €
Winterdienst	1,13 €	2,85 €	2,03 €	1,32 €	1,29 €	0,52 €	0,51 €	0,50 €	0,75 €	1,18 €	1,18 €	1,18 €



Kostenart	Plan 2021	Plan 2020	Abweichung
Auflösung des Sonderpostens für Gebührenaussgleich	-14.105,00 €	-15.000,00 €	895,00 €
Erstattungen an Landesbetrieb Straßen NRW/Winterdienst/Innenbereich	17.385,00 €	17.385,00 €	- €
Sonstige Sach- u. Dienstleistungen (Sommerreinigung Fahrbahnen/Winterdienst/Fremdvergabe)	61.565,00 €	58.142,00 €	3.423,00 €
Gebühren an Bergischen Abfallwirtschaftsverband für Straßenreinigungsabfälle	7.000,00 €	5.000,00 €	2.000,00 €
Verbrauchsmaterial (Streusalz)	52.000,00 €	45.500,00 €	6.500,00 €
Kleinkehrmaschine	50.000,00 €	50.000,00 €	- €
Direkte Leistungsverrechnung Bauhof	190.115,00 €	190.000,00 €	115,00 €
Umlage der Leitungskostenstellen (z.B. Fachbereichsleitung)	4.230,00 €	4.087,54 €	142,46 €
Serviceumlage (z.B. Bauverwaltung)	21.577,00 €	19.679,52 €	1.897,48 €
Fachumlage (z.B. Ämter,Abteilungen)	12.287,00 €	12.502,79 €	- 215,79 €
Umlage zur Verrechnung der Winterdienst Bereitschaft + Winterdienstgerätekosten	69.158,00 €	70.371,08 €	-1.213,08 €
Serviceproduktumlage (z.B. Innere Verwaltung)	22.973,00 €	20.068,30 €	2.904,70 €
Fehlbedarf aus Vorjahren	547,00 €	0,00 €	547,00 €
Summe	494.732,00 €	477.736,23 €	16.995,77 €



BM - Bürgermeisterin
BM - Ratsbüro

Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Hansestadt Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	01.12.2020	Vorberatung
Stadtrat	Ö	15.12.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die als Anlage beigefügte Neufassung der Zuständigkeitsordnung wird mit Wirkung vom 01.01.2021 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion: keine

Begründung:

In der konstituierenden Ratssitzung am 04.11.2020 wurde der neue Ausschuss „Klima-Umwelt-Natur-Ausschuss“ (KUNA) gegründet. Aufgrund dessen muss die Zuständigkeitsordnung angepasst werden.

Als Diskussionsvorschlag wurde durch Ratsherr Mederlet ein Änderungsvorschlag für die Zuständigkeitsordnung eingereicht (Anlage 3). Dieser wurde in die neue Zuständigkeitsordnung eingearbeitet.

Die Verwaltung empfiehlt, da noch eine ganze Reihe von Änderungen sachlicher und redaktioneller Art anfallen, die Zuständigkeitsordnung neu zu fassen.

Zur Vergleichbarkeit zwischen der zurzeit geltenden Fassung und dem Entwurf für eine Neufassung ist eine Synopse erarbeitet worden (Anlage 2).

Anlagen:

Anlage 1 - Entwurf einer neuen Zuständigkeitsordnung

Anlage 2 - Synopse

Anlage 3 - Diskussionsvorschlag, eingereicht durch Ratsmitglied Frank Mederlet

ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG
der Hansestadt Wipperfürth
(Ratsbeschluss vom 15.12.2020)

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Zuständigkeiten des Rates

§ 2 Aufgaben der Ausschüsse

§ 3 Zuständigkeiten der Ausschüsse

1. **Haupt- und Finanzausschuss**

1.1. Entscheidungen des Ausschusses zum Haushalt

1.2. Sonstige Entscheidungsbefugnisse

1.3. Unterausschuss "Personal"

1.4. Unterausschuss "Grundstückswesen"

2. **Rechnungsprüfungsausschuss**

3. **Ausschuss für Stadtentwicklung**

3.1. Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz

3.2. Beratungen

3.3. Entscheidungsbefugnisse

4 **Klima-Umwelt-Natur-Ausschuss**

4.1 Aufgaben des Klima-Umwelt-Natur-Ausschusses

4.2 Beratungen

4.3 Entscheidungsbefugnisse

5. **Ausschuss für Schule und Soziales**

5.1. Beratungen

5.1.1. - im Bereich Soziales

5.1.2. - im Bereich Schule

5.2. Entscheidungsbefugnisse

5.2.1. - im Bereich Soziales

5.2.2. - im Bereich Schule

5.3. Aufgaben nach dem Schulmitwirkungsgesetz

5.4. Entscheidung über Schulgrößen und Aufnahmekapazität der städtischen Grundschulen

6. **Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur**

6.1. Beratungen

6.1.1. - im Bereich Sport

6.1.2. - im Bereich Kultur

6.1.3. - im Bereich allgemeine Freizeit

6.2. Entscheidungsbefugnisse

6.2.1. - im Bereich Sport

6.2.2. - im Bereich Kultur

6.2.3. - im Bereich allgemeine Freizeit

6. **Bauausschuss**
7. **Wahlprüfungsausschuss**
8. **Wahlausschuss**
9. **Jugendhilfeausschuss**

§ 4 Bürgermeister/in

§ 5 Inkrafttreten

Auf Grund des § 41 Abs. 2 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Hauptsatzung der Hansestadt Wipperfürth vom 08.10.1999 hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth am 15.12.2020 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeiten des Rates

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit sie nicht durch die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung oder andere Rechtsvorschriften einem Ausschuss oder dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zugewiesen sind.
- (2) Unabhängig von der Entscheidungsbefugnis der Ausschüsse kann der Rat alle Angelegenheiten an sich ziehen.
- (3) Soweit die Zuständigkeiten des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin nicht auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen, kann der Rat im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

§ 2 Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche die Angelegenheiten des Rates vorzubereiten.
- (2) Die Ausschüsse sollen die Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs im Rahmen der Ermächtigung des Rates selbständig entscheiden, soweit es sich nicht um Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Die zur Durchführung erforderlichen Haushaltsmittel müssen durch den Haushaltsplan oder durch Ratsbeschluss bzw. Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses (z.B. Spenden) bereitgestellt sein.
- (3) Neben den in § 3 ausdrücklich aufgezählten Aufgaben nehmen die einzelnen Ausschüsse auch nicht aufgeführte Aufgaben wahr, soweit sie sachlich in ihren Fachbereich fallen.
- (4) Die Ausschüsse können zur Vorbereitung eigener Entscheidungen Unterausschüsse bilden. Die Unterausschüsse sind nicht entscheidungsbefugt.
- (5) Die Ausschüsse können Arbeitsgruppen bilden. Diese sind nicht entscheidungsbefugt.
- (6) Die Behandlung von Anregungen und Beschwerden richtet sich nach § 7 Hauptsatzung.
- (7) Eine Beschlusszuständigkeit der Ausschüsse ist ausgeschlossen, soweit Aufgaben durch vertragliche Regelungen an Dritte -WEG mbH u.a.- übertragen worden sind.

§ 3 Zuständigkeiten der Ausschüsse

1. Haupt- und Finanzausschuss

1.1. Der Ausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen, bereitet die Haushaltssatzung der Stadt vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht der Stadtrat oder andere Ausschüsse zuständig sind (§ 59 Abs. 1 und 2 GO).

1.2. Der Ausschuss entscheidet über

1.2.1. die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung,

1.2.2. alle Angelegenheiten des Rates, die hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Stadt keinen Ratsbeschluss erfordern oder nicht zu den dem Rat zur ausschließlichen Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten gehören,

1.2.3. die Vergabe städtischer Aufträge bei Beträgen über 75.000 €, soweit nicht nach § 4 der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hierzu ermächtigt ist

1.2.4. die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und Organisationen,

1.2.5. die Bewilligung von Zuwendungen und Beihilfen an Vereine, Verbände und Organisationen, soweit nicht Fachausschüsse oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig sind,

1.2.6. den Abschluss von Verträgen, soweit nicht der Rat der Stadt, ein Fachausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig ist,

1.2.7. die Annahme von Schenkungen,

1.2.8. den Ankauf, Tausch und Verkauf von Grundstücksflächen und grundstücksgleichen Geschäften im Wert von bis zu 150.000 € je Einzelfall im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

1.2.9. den Abschluss von Sponsoringverträgen, nach denen die Leistung des Sponsors den Wert von 10.000 € übersteigt

Der Ausschuss ist zuständig für Personalentscheidungen im Sinne des § 14 Abs. 3 der Hauptsatzung

1.3. Unterausschuss "Personal"

Der Unterausschuss berät den Stellenplan sowie dessen Änderung vor der Zuleitung an den Rat, ferner grundsätzliche Personalangelegenheiten.

1.4. Unterausschuss "Grundstückswesen"

Der Unterausschuss berät über alle städtischen Liegenschafts- und Grundstücksangelegenheiten, soweit für diese Entscheidungen nicht der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig ist.

2. Rechnungsprüfungsausschuss

Die Aufgaben und Kompetenzen des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus § 59 Abs. 3 und 4 GO.

3. Ausschuss für Stadtentwicklung

3.1. Der Ausschuss nimmt die Aufgaben der Stadt nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen wahr (§ 23 Abs. 2 DSchG, § 9 Abs. 6 Hauptsatzung).

Dabei berät er die Unterschutzstellung von Denkmalbereichen und bereitet den abschließenden Satzungsbeschluss vor. Er wird über die Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste nach § 3 DSchG unterrichtet.

3.2. Der Ausschuss berät

über Planungen und Maßnahmen in den Bereichen Städtebau, Stadtgestaltung, Verkehr, Landschaft, Bauleitplanung und den dazugehörigen Fördermaßnahmen sowie Satzungen aufgrund der BauO NW und des Baugesetzbuches (BauGB), ausgenommen Beitrags- und Gebührensatzungen,

3.3. Der Ausschuss entscheidet über

3.3.1. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen nach § 2 Abs. 1 BauGB und über das Beteiligungsverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB, jedoch nicht über den das Verfahren abschließenden Feststellungsbeschluss (Flächennutzungsplan) bzw. Satzungsbeschluss (Bebauungsplan); dies gilt auch für städtebauliche Satzungen nach §§ 34 Abs. 4 und 35 Abs. 6 BauGB, sowie städtebauliche Verträge und Vorhaben- und Erschließungspläne (§§ 11 bzw. 12 BauGB),

3.3.2. die Grundsätze, nach denen der Bürgermeister / die Bürgermeisterin während der Planaufstellung nach § 15 BauGB Baugesuche zurückstellt,

3.3.3. straßenverkehrsrechtliche -nicht einer Weisung unterliegenden- Belange von besonderer Bedeutung (z.B. Schulwegsicherung, Tempo-30-Zone, verkehrsberuhigter Bereich),

3.3.4. städtebauliche Wettbewerbe und Gutachten sowie deren Ausschreibung und Durchführung,

3.3.5. Stellungnahmen zu übergeordneten Planungen und Fachplanungen anderer Träger.

4. **Klima-Umwelt-Natur-Ausschuss**

4.1 Der Ausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Förderung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen des gemeindliche Aufgabenbereichs,
- Erarbeitung von Empfehlungen zum Klima, Umwelt-und Naturschutz
- Förderung des Verantwortungsbewusstseins der Einwohner für Klima, Umwelt und Natur
- Beratung der Angelegenheiten des Jagd- und Fischereiwesens,
- Beratung in Angelegenheiten des Hochwasser/Gewässerschutzes /Wassermanagement und der Landwirtschaft

4.2. Der Ausschuss berät

- im Bereich Klima, Umwelt, Natur unbeschadet der Zuständigkeiten anderer Ausschüsse über Satzungen
 - a) für den Baumschutz
 - b) zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8a Bundesnaturschutzgesetz,
 - c) sonstige Erfordernisse für einen wirkungsvollen Umweltschutz wie z.B.
- Aufstellen und Pflege eines Ausgleichsflächenpoolplanes und Ersatzflächenpoolplanes zur Bevorratung von später notwendigen Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen (das sog. Ökokonto). Bestandsaufnahme und Bewertung der jeweiligen Flächen.
- Neuanlage, Erneuerung, Pflege und Unterhaltung der Flächen. Weiterentwicklung der Flächen und Anpassung an die Gegebenheiten.
- Erhöhung der Wertigkeit von Flächen durch Umsetzung entsprechender Maßnahmen und damit verbundene Aufwertung alter Bestände. Fortschreiben des Ökokontos in Zusammenarbeit mit der Bergischen Agentur für Kulturlandschaft gGmbH (BAK).
- Renaturierung von Gewässern, Vermeidung von Steingärten oder Begrünung von Mauern

4.3. Der Ausschuss entscheidet

im Bereich Klima, Umwelt, Natur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel (Produktgruppe 1.13) insbesondere über

- Aufklärungsmaßnahmen zur Stärkung des Umweltbewusstseins,
- die Förderung von Einzelmaßnahmen Dritter
- Leistungen zu den Produkten Grün- und Parkanlagen, Natur und Landschaft, Ausbau und Unterhaltung Oberflächengewässer, Hochwasserschutz, Forstwirtschaft und Fischerei sowie Land- und Forstwirtschaftswege.
- Aufstellen und ggf. Umsetzen eines Klimaschutzkonzeptes. (Produkt in 1.01)

5. **Ausschuss für Schule und Soziales**

5.1. Der Ausschuss berät

5.1.1. im Bereich Soziales über

5.1.1.1. Betreuungsmaßnahmen für Obdachlose, Flüchtlinge und Aussiedler, ebenso über die Planung, Errichtung und Ausstattung stadteigener Wohnheime und Notunterkünfte,

5.1.1.2. Maßnahmen zur Integration ausländischer Einwohner,

5.1.1.3. Maßnahmen der Altenhilfe und Altenpflege (Tagesstätten, Altenwohn- und Pflegeheime, Altenwohnungen, ambulante Hilfen),

5.1.1.4. Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation Behinderter.

5.1.2. im Bereich Schule

über Angelegenheiten der Schulen, die in der Trägerschaft der Hansestadt Wipperfürth stehen (u.a. Schulentwicklungsplanung, Medienentwicklung, Schulwegsicherung, Schülerbeförderung, Schulbau und Schulhofgestaltung).

5.2. Der Ausschuss entscheidet
im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel

5.2.1. im Bereich Soziales über

5.2.1.1. die zur Aus- und Durchführung vorgesehenen Maßnahmen, soweit es sich nicht um Hoch- und Tiefbaumaßnahmen handelt (vgl. § 3 Ziff. 7.2.1.),

5.2.1.2. die Aus- und Durchführung freiwilliger Sozialleistungen,

5.2.2. im Bereich Schule über

5.2.2.1. die Aus- und Durchführung vorgesehener Maßnahmen, soweit es sich nicht um Hoch- und Tiefbaumaßnahmen handelt (vgl. § 3 Ziff. 7.2.1.).

5.2.2.2. die Abgabe eines begründeten Vorschlages zur Ernennung der (stv.) Schulleitung nach § 61 Absatz 2 Satz 1 SchulG gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde,

5.2.2.3. die Abgabe einer Stellungnahme zur Ernennung der (stv.) Schulleitung nach § 61 Absatz 4 Satz 2 SchulG gegenüber der Schulaufsichtsbehörde,

5.2.2.4. die Zustimmung zur Bildung der Eingangsklassen an Grundschulen und Teilstandorten nach § 46 Abs. 3 SchulG.

5.3. Der Ausschuss behandelt in den nach §§ 76, 81 II, 82 III SchulG genannten Fällen

1. Errichtung, Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule,
2. organisatorischer Verbund von Schulen einschl. Teilstandorte in Grundschulen,
3. Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen,
4. Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen,
5. räumliche Unterbringung und Ausstattung der Schule sowie schulische Baumaßnahmen,
6. Schulwegsicherung und Schülerbeförderung,
7. Zusammenarbeit von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen,
8. Umstellung auf die Ganztagschule,
9. Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichts,
10. Teilnahme an Schulversuchen,
11. die Errichtung einer Einführungsphase für die gymnasiale Oberstufe, die hierzu eingehenden Eingaben der Schulen. Er spricht, soweit eine Beschlussfassung des Rates aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder von der grundsätzlichen Bedeutung her erforderlich ist, entsprechende Empfehlungen aus.

5.4. Der Ausschuss legt die Schulgrößen und die Aufnahmekapazitäten der städtischen Grundschulen fest (§§ 46 III, 81 I SchulG).

6. Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur

6.1. Der Ausschuss berät

6.1.1. im Bereich Sport

6.1.1.1. die Förderung des Sports und die Errichtung, den Um-, Ausbau städtischer Sportanlagen einschließlich Schulsportanlagen,

6.1.1.2. den Sportgerätebedarf bei der Erstausrüstung der städtischen Sportanlagen.

6.1.1.3. konzeptionelle Fragen zum Betrieb des Bades,

6.1.2. im Bereich Kultur über

6.1.2.1. Maßnahmen zur Förderung des kulturellen Lebens und der Heimatpflege.

6.1.3. im Bereich allgemeine Freizeit über

6.1.3.1. Maßnahmen zur Förderung des Tourismus.

6.2. Der Ausschuss entscheidet

6.2.1. im Bereich Sport

6.2.1.1. die Durch- bzw. Ausführung aller im Haushaltsplan aufgenommenen Maßnahmen, soweit es sich nicht um Hoch- und Tiefbaumaßnahmen handelt (vgl. § 3 Ziff. 7.2.1.),

6.2.1.2. die Grundsätze, nach denen städtische Sportanlagen den Vereinen zur Verfügung gestellt bzw. übertragen werden,

6.2.1.3. die allgemeinen Öffnungszeiten städtischer Sportanlagen einschließlich des Bades,

6.2.1.4. die Verteilung der bereitgestellten Mittel der Sportförderung,

6.2.1.5. die Richtlinien für die Sportlerehrung.

6.2.2. im Bereich Kultur

6.2.2.1. Angelegenheiten der städtischen Musikschule, soweit nicht der Bürgermeister / die Bürgermeisterin zuständig ist,

6.2.2.2. die Verteilung der bereitgestellten Mittel der Kulturförderung,

6.2.2.3. das Kulturprogramm der Hansestadt Wipperfürth.

6.2.3. im Bereich allgemeine Freizeit

6.2.3.1. in Angelegenheiten des Tourismus im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

7. **Bauausschuss**

7.1. Der Ausschuss berät über

- 7.1.1 städtische Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sowie bauliche Gutachten, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters /der Bürgermeisterin gegeben ist,
- 7.1.2 Satzungen (außer Gebührensatzungen) in den Bereichen Friedhöfe, Stadtentwässerung und Straßenreinigung,
- 7.1.3 das Abwasserbeseitigungskonzept.
- 7.1.4 Konzepte zur umweltverträglichen Energieerzeugung (regenerative Energien) und rationalen Energienutzung für städtische Einrichtungen,

7.2. Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel vorbehaltlich der Zuständigkeiten des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin (§ 4 Abs. 2 Ziff. 4 und 5) über

- 7.2.1. die Durch- und Ausführung von Maßnahmen zur Herstellung, Einrichtung und Erweiterung städtischer Gebäude, Einrichtungen und Anlagen, insbesondere der Plätze, Straßen und Wege, der Friedhöfe, der Park-, Garten- und Sportanlagen, der Brücken und Durchlässe sowie der öffentlichen Abwasseranlage, ggfls. über eine von dem/der Bürgermeister/in vorgeschlagene Reihenfolge der Maßnahmen,
- 7.2.2. das jährliche Schwarzdecken- und Instandsetzungsprogramm.

8. **Wahlprüfungsausschuss**

entfällt ersatzlos; vgl. § 9 Abs. 7 der Hauptsatzung

9. **Wahlausschuss**

Dem Wahlausschuss obliegen die Aufgaben nach dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung, insbesondere

- 9.1. die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke,
- 9.2. die Entscheidung über die Zulassung bzw. Nichtzulassung der eingereichten Wahlvorschläge,
- 9.3. die Feststellung des Wahlergebnisses.

10. **Jugendhilfeausschuss**

Die Zuständigkeiten dieses Ausschusses ergeben sich aus der Satzung für das Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth

§ 4 Bürgermeister/in

- (1) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin unterrichtet die Öffentlichkeit über alle Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.
- (2) Im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel ist der Bürgermeister / die Bürgermeisterin unbeschadet der ihm/ihr durch Gesetz und Ortsrecht übertragenen Aufgaben ermächtigt:
 1. alle Rechtsstreitigkeiten für die Stadt zu führen,
 2. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche (u.a. nach der Insolvenzordnung) über Beitragsforderungen der Stadt abzuschließen, über sonstige Forderungen bis zu 25.000 €,
 3. über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen zu entscheiden.
 4. Aufträge nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Vergabeverordnung (VgV) oder Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bis zu einer Höhe von 75.000 € zu erteilen. In unbegrenzter Höhe, wenn es sich um eine vom Rat bzw. Fachausschuss beschlossene Maßnahme handelt und nach offenem Verfahren, öffentlicher Ausschreibung oder öffentlichem Teilnahmewettbewerb an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben werden soll. Soll die Vergabe nicht an den wirtschaftlichsten Bieter erfolgen, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin informiert halbjährlich den Haupt- und Finanzausschuss über Auftragsvergaben im Wert von über 25.000 €. Inhalt der Information ist der jeweilige Zeitpunkt, die Vergabeart, der Auftragsinhalt, der Auftragnehmer sowie die Auftragssumme.

5. Verträge abzuschließen über den Erwerb von Grundstücken bis zu einem Wert von 25.000 €, soweit diese zum Ausbau von Verkehrsflächen u.ä. benötigt werden, sowie über die Veräußerung entsprechender Grundstücksflächen, soweit dies im Rahmen eines Flächentausches erforderlich ist. In keinem Fall darf bei mehreren Verträgen über das einzelne Objekt der Wert von 25.000 € überschritten werden,
6. Verträge abzuschließen über den Ankauf, Tausch und Verkauf von Grundstücksflächen und grundstücksähnlichen Geschäften im Wert von bis zu 5.000 € je Einzelfall,
7. die Genehmigung zur Änderung von Rangverhältnissen bei Grundstücken, die mit Rechten zugunsten der Stadt belastet sind, zu erteilen,
8. Gestattungsverträge über die Verlegung von Leitungen sowie über die Einräumung von Wegerechten auf städtischen Grundstücken abzuschließen und die Einräumung der entsprechenden Dienstbarkeiten zu bewilligen,
9. der Belastung von städtischen Grundstücksflächen durch Baulasten zu entsprechen,
10. Löschungsbewilligungen zu erteilen, sobald der Grund für die Eintragung des Rechtes entfallen ist,
11. die Genehmigung zur Belastung von Erbbaurechten und Heimstätten bis zu 60 % des Gesamtwertes von Grundstück und Bauwerk zu erteilen,
12. Miet- und Pachtverträge für die Stadt abzuschließen und zu kündigen,

13. Einwohner und Bürger zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit zu bestellen und zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund zur Ablehnung vorliegt,
14. die für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte erforderliche Büroausstattung und Maschinen zu beschaffen,
15. Geschenke und Beihilfen etc. zu Jubiläen, Ausstellungen, Veranstaltungen u.a. sonst üblichen Anlässen bis zu 250 € zu gewähren,
16. Kredite im Rahmen der in § 2 und 5 der Haushaltssatzung festgesetzten Ermächtigungen aufzunehmen.
17. Sponsoringverträge nach der hierzu erlassenen Dienstanweisung abzuschließen, nach denen die Leistung des Sponsorings den Wert von 10.000 € nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 07.11.2006 beschlossene Zuständigkeitsordnung einschließlich ihrer Nachträge außer Kraft.

Zuständigkeitsordnung Synopsis über inhaltliche (nicht redaktionelle) Änderungen

bisherige Fassung	Entwurf Neufassung
<p>§ 2 Aufgaben der Ausschüsse</p>	<p>§ 2 Aufgaben der Ausschüsse</p>
<p>(2) Die Ausschüsse sollen die Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs im Rahmen der Ermächtigung des Rates selbständig entscheiden, soweit es sich nicht um Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Die zur Durchführung erforderlichen Mittel müssen durch den Haushaltsplan oder durch Ratsbeschluss bzw. Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses (z.B. Spenden) bereitgestellt sein.</p> <p>(5) Die Ausschüsse können Arbeitsgruppen bilden.</p> <p>(7) Eine Beschlusszuständigkeit der Ausschüsse ist ausgeschlossen, soweit Aufgaben durch vertragliche Regelungen an Dritte -WEG u.a.- übertragen worden sind.</p>	<p>(2) Die Ausschüsse sollen die Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs im Rahmen der Ermächtigung des Rates selbständig entscheiden, soweit es sich nicht um Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Die zur Durchführung erforderlichen Haushaltsmittel müssen durch den Haushaltsplan oder durch Ratsbeschluss bzw. Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses (z.B. Spenden) bereitgestellt sein.</p> <p>(5) Die Ausschüsse können Arbeitsgruppen bilden. Diese sind nicht entscheidungsbefugt.</p> <p>(7) Eine Beschlusszuständigkeit der Ausschüsse ist ausgeschlossen, soweit Aufgaben durch vertragliche Regelungen an Dritte -WEG mbH u.a.- übertragen worden sind.</p>
<p>§ 3 Zuständigkeiten der Ausschüsse</p>	<p>§ 3 Zuständigkeiten der Ausschüsse</p>
<p>3. <u>Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt</u></p> <p>3.2. Der Ausschuss <u>berät</u></p> <p>3.2.1. <u>im Bereich Stadtentwicklung</u> über Planungen und Maßnahmen in den Bereichen Städtebau, Stadtgestaltung, Verkehr, Landschaft, Ökologie, Bauleitplanung und den dazugehörigen Fördermaßnahmen sowie Satzungen aufgrund der BauO NW und des Baugesetzbuches (BauGB), ausgenommen Beitrags- und Gebührensatzungen,</p>	<p>3. <u>Ausschuss für Stadtentwicklung</u></p> <p>3.2. Der Ausschuss <u>berät</u> über Planungen und Maßnahmen in den Bereichen Städtebau, Stadtgestaltung, Verkehr, Landschaft, Bauleitplanung und den dazugehörigen Fördermaßnahmen sowie Satzungen aufgrund der BauO NW und des Baugesetzbuches (BauGB), ausgenommen Beitrags- und Gebührensatzungen,</p>

<p>3.3. Der Ausschuss <u>entscheidet</u></p> <p>3.3.1. <u>im Bereich Stadtentwicklung</u> über</p> <p>3.3.1.1. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen nach § 2 Abs. 1 BauGB und über das Beteiligungsverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB, jedoch nicht über den das Verfahren abschließenden Feststellungsbeschluss (Flächennutzungsplan) bzw. Satzungsbeschluss (Bebauungsplan); dies gilt auch für städtebauliche Verträge und Vorhaben- und Erschließungspläne (§§ 11 bzw. 12 BauGB),</p> <p>3.3.1.4. <u>städte- und hochbauliche</u> Wettbewerbe und Gutachten sowie deren Ausschreibung und Durchführung,</p> <p>3.2.2. <u>im Bereich Umweltschutz</u></p> <p>3.3.2. <u>im Bereich Umweltschutz</u></p>	<p>3.3. Der Ausschuss <u>entscheidet</u> über</p> <p>3.3.1. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen nach § 2 Abs. 1 BauGB und über das Beteiligungsverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB, jedoch nicht über den das Verfahren abschließenden Feststellungsbeschluss (Flächennutzungsplan) bzw. Satzungsbeschluss (Bebauungsplan); dies gilt auch für <u>städtebauliche Satzungen nach §§ 34 Abs. 4 und 35 Abs. 6 BauGB, sowie</u> städtebauliche Verträge und Vorhaben- und Erschließungspläne (§§ 11 bzw. 12 BauGB),</p> <p>3.3.4. städtebauliche Wettbewerbe und Gutachten sowie deren Ausschreibung und Durchführung,</p> <p><u>-entfällt-</u></p> <p><u>-entfällt-</u></p>
	<p>4. <u>Klima-Umwelt-Natur-Ausschuss</u></p> <p>4.1 Der Ausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Förderung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen des gemeindliche Aufgabenbereichs,</u> - <u>Erarbeitung von Empfehlungen zum Klima, Umwelt-und Naturschutz</u> - <u>Förderung des Verantwortungsbewusstseins der Einwohner für Klima, Umwelt und Natur</u> - <u>Beratung der Angelegenheiten des Jagd- und Fischereiwesens,</u>

- Beratung in Angelegenheiten des Hochwasser/Gewässerschutzes /Wassermanagement und der Landwirtschaft

4.2. Der Ausschuss berät

- im Bereich Klima, Umwelt, Natur unbeschadet der Zuständigkeiten anderer Ausschüsse über Satzungen
 - a) für den Baumschutz
 - b) zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8a Bundesnaturschutzgesetz,
 - c) sonstige Erfordernisse für einen wirkungsvollen Umweltschutz wie z.B.
- Aufstellen und Pflege eines Ausgleichsflächenpoolplanes und Ersatzflächenpoolplanes zur Bevorratung von später notwendigen Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen (das sog. Ökokonto). Bestandsaufnahme und Bewertung der jeweiligen Flächen.
- Neuanlage, Erneuerung, Pflege und Unterhaltung der Flächen. Weiterentwicklung der Flächen und Anpassung an die Gegebenheiten.
- Erhöhung der Wertigkeit von Flächen durch Umsetzung entsprechender Maßnahmen und damit verbundene Aufwertung alter Bestände. Fortschreiben des Ökokontos in Zusammenarbeit mit der Bergischen Agentur für Kulturlandschaft gGmbH (BAK).
- Renaturierung von Gewässern, Vermeidung von Steingärten oder Begrünung von Mauern

	<p>4.3. <u>Der Ausschuss entscheidet</u></p> <p>im Bereich Klima, Umwelt, Natur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel (Produktgruppe 1.13) insbesondere über</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufklärungsmaßnahmen zur Stärkung des Umweltbewusstseins, - die Förderung von Einzelmaßnahmen Dritter - Leistungen zu den Produkten Grün- und Parkanlagen, Natur und Landschaft, Ausbau und Unterhaltung Oberflächengewässer, Hochwasserschutz, Forstwirtschaft und Fischerei sowie Land- und Forstwirtschaftswege. - Aufstellen und ggf. Umsetzen eines Klimaschutzkonzeptes. (Produkt in 1.01)
<p>4. <u>Ausschuss für Schule und Soziales</u></p> <p>4.2.2. <u>im Bereich Schule über</u></p> <p>4.2.2.2. die zu entsendenden stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der jeweiligen Schulkonferenz zur Wahl von Schulleiterinnen und Schulleitern (§ 61 II SchulG),</p> <p>4.2.2.3. die Zustimmung des Schulträgers zu einer/einem von der Schulkonferenz gewählten Schulleiterin oder Schulleiter (§ 61 IV SchulG).</p>	<p>5. <u>Ausschuss für Schule und Soziales</u></p> <p>5.2.2. <u>im Bereich Schule über</u></p> <p>5.2.2.2. die Abgabe eines begründeten Vorschlages zur Ernennung der (stv.) Schulleitung nach § 61 Absatz 2 Satz 1 SchulG gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde,</p> <p>5.2.2.3. die Abgabe einer Stellungnahme zur Ernennung der (stv.) Schulleitung nach § 61 Absatz 4 Satz 2 SchulG gegenüber der Schulaufsichtsbehörde,</p>

<p>5. <u>Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur</u></p> <p>5.1.3. <u>im Bereich allgemeine Freizeit</u> über</p> <p>5.1.3.1. Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs.</p> <p>5.2.3. <u>im Bereich allgemeine Freizeit</u></p> <p>5.2.3.1. in Angelegenheiten des Fremdenverkehrs im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.</p>	<p>6. <u>Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur</u></p> <p>6.1.3. <u>im Bereich allgemeine Freizeit</u> über</p> <p>6.1.3.1. Maßnahmen zur Förderung des Tourismus.</p> <p>6.2.3. <u>im Bereich allgemeine Freizeit</u></p> <p>6.2.3.1. in Angelegenheiten des Tourismus im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.</p>
<p>6. <u>Bauausschuss</u></p> <p>6.1. Der Ausschuss <u>berät</u> über</p> <p>6.1.2 Satzungen (außer Gebührensatzungen) in den Bereichen Friedhöfe und Abwasserbeseitigung,</p>	<p>7. <u>Bauausschuss</u></p> <p>7.1. Der Ausschuss <u>berät</u> über</p> <p>7.1.2 Satzungen (außer Gebührensatzungen) in den Bereichen Friedhöfe, Stadtentwässerung und Straßenreinigung,</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Bürgermeister</p> <p>(2) Im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel ist der Bürgermeister unbeschadet der ihm durch Gesetz und Ortsrecht übertragenen Aufgaben ermächtigt:</p> <p>4. Aufträge nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Vergabeverordnung (VgV) oder Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bis zu einer Höhe von 75.000 € zu erteilen. In unbegrenzter Höhe, wenn es sich um eine vom Rat bzw. Fachausschuss beschlossene Maßnahme handelt und nach offenem Verfahren, öffentlicher Ausschreibung oder öffentlichem Teilnahme-wettbewerb an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben werden soll. Soll die Vergabe nicht an den</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Bürgermeister/in</p> <p>(2) Im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel ist der Bürgermeister / die Bürgermeisterin unbeschadet der ihm/ihr durch Gesetz und Ortsrecht übertragenen Aufgaben ermächtigt:</p> <p>4. Aufträge nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Vergabeverordnung (VgV) oder Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bis zu einer Höhe von 75.000 € zu erteilen. In unbegrenzter Höhe, wenn es sich um eine vom Rat bzw. Fachausschuss beschlossene Maßnahme handelt und nach offenem Verfahren, öffentlicher Ausschreibung oder öffentlichem Teilnahmewettbewerb an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben werden soll. Soll die</p>

<p>wirtschaftlichsten Bieter erfolgen, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.</p> <p>Der Bürgermeister informiert halbjährlich den Haupt- und Finanzausschuss über die Auftragsvergaben im Wert von über 75.000 €.</p> <p>Der Bürgermeister legt je nach sachlicher Zuständigkeit dem Stadtentwicklungs-ausschuss bzw. dem Bauausschuss jeweils in der nächsten Sitzung eine Mitteilung über die Auftragsvergaben im Wert von 25.000 bis 75.000 € € vor, aus der sich der jeweilige Zeitpunkt, die Vergabeart, der Auftragsinhalt, der Auftragnehmer sowie die Auftragssumme ergeben.“</p> <p>16. Kredite im Rahmen des in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Kredite aufzunehmen.</p> <p>17. Sponsoringverträge abzuschließen, nach denen die Leistung des Sponsorings den Wert von 10.000 € nicht übersteigt.</p>	<p>Vergabe nicht an den wirtschaftlichsten Bieter erfolgen, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.</p> <p>Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin informiert halbjährlich den Haupt- und Finanzausschuss über Auftragsvergaben im Wert von über 25.000 €. Inhalt der Information ist der jeweilige Zeitpunkt, die Vergabeart, der Auftragsinhalt, der Auftragnehmer sowie die Auftragssumme.</p> <p>16. Kredite im Rahmen der in § 2 und 5 der Haushaltssatzung festgesetzten Ermächtigungen aufzunehmen.</p> <p>17. Sponsoringverträge nach der hierzu erlassenen Dienstanweisung abzuschließen, nach denen die Leistung des Sponsorings den Wert von 10.000 € nicht übersteigt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die am 14.12.1999 beschlossene Zuständigkeitsordnung, geändert durch Ratsbeschlüsse vom 06.11.2001, 14.05.2002 und 08.04.2003, außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Inkrafttreten</p> <p>(3) Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.</p> <p>(4) Gleichzeitig tritt die am 07.11.2006 beschlossene Zuständigkeitsordnung einschließlich ihrer Nachträge außer Kraft.</p>

Diskussionsvorschlag Frank Mederlet 22.10.2020
Zuständigkeitsordnung
Ausschuß f Stadtentwicklung ASt

Wie bisher mit Ausnahmen des Umweltteil

Klima-Umwelt-Natur-Ausschuß – KUNA

Der Ausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Förderung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen des gemeindlichen Aufgabenbereichs,
- Erarbeitung von Empfehlungen zum Klima, Umwelt-und Naturschutz
- Förderung des Verantwortungsbewusstseins der Einwohner für Klima, Umwelt und Natur
- Beratung der Angelegenheiten des Jagd- und Fischereiwesens,
- Beratung in Angelegenheiten des Hochwasser/Gewässerschutzes /Wassermanagement und der Landwirtschaft

Der Ausschuß berät insbesondere

im Bereich Klima, Umwelt, Natur
unbeschadet der Zuständigkeiten anderer Ausschüsse über

Satzungen

- a) für den Baumschutz
 - b) zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8a Bundesnaturschutzgesetz,
 - c) sonstige Erfordernisse für einen wirkungsvollen Umweltschutz wie zB
- Aufstellen und Pflege eines Ausgleichsflächenpoolplanes und Ersatzflächenpoolplanes zur Bevorratung von später notwendigen Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen (das sog. Ökokonto). Bestandsaufnahme und Bewertung der jeweiligen Flächen.
 - Neuanlage, Erneuerung, Pflege und Unterhaltung der Flächen. Weiterentwicklung der Flächen und Anpassung an die Gegebenheiten.
 - Erhöhung der Wertigkeit von Flächen durch Umsetzung entsprechender Maßnahmen und damit verbundene Aufwertung alter Bestände. Fortschreiben des Ökokontos in Zusammenarbeit mit der Bergischen Agentur für Kulturlandschaft gGmbH (BAK).
 - Renaturierung von Gewässern, Vermeidung von Steingärten oder Begrünung von Mauern

Der Ausschuß entscheidet

im Bereich Klima, Umwelt, Natur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel (Produktgruppe 1.13) insbesondere über

- Aufklärungsmaßnahmen zur Stärkung des Umweltbewusstseins,
- die Förderung von Einzelmaßnahmen Dritter
- Leistungen zu den Produkten Grün- und Parkanlagen, Natur und Landschaft, Ausbau und Unterhaltung Oberflächengewässer, Hochwasserschutz, Forstwirtschaft und Fischerei sowie Land- und Forstwirtschaftswege.
- Aufstellen und ggf. Umsetzen eines Klimaschutzkonzeptes. (Produkt in 1.01)



BM - Ratsbüro

Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Hansestadt Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	01.12.2020	Vorberatung
Stadtrat	Ö	15.12.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die als Anlage beigefügte Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Hansestadt Wipperfürth wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion: keine

Begründung:

Die bisher geltende Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse wurde in der Ratssitzung am 14.12.1999 beschlossen und wurde zuletzt im Jahr 2015 geändert.

Die vorgeschlagene Neufassung der Geschäftsordnung hat drei Ziele:

1. Möglichkeit des Livestreams von Ratssitzungen und Ausschusssitzungen ins Internet
2. Einarbeitung von Gesetzesänderungen seit dem Jahr 2015. Insbesondere ist hier eine Anpassung an der zurzeit gültigen Gemeindeordnung notwendig bzw. auch an die Datenschutzgrundverordnung
3. Redaktionelle Änderungen: gendergerechte Sprache.

Die vorgeschlagene Fassung beruht auf der Musters-Geschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes NRW. Die auf die Bedürfnisse der Hansestadt Wipperfürth angepassten Veränderungen wurden aus der alten Geschäftsordnung übernommen.

Alle inhaltlichen Änderungen sind in der Gegenüberstellung (Anlage 2) aufgeführt.

Anlagen:

- Anlage 1 - Entwurf der Geschäftsordnung
- Anlage 2 - Synopse

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

- § 1 Einberufung der Ratssitzungen
- § 2 Ladungsfrist
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Öffentliche Bekanntmachung
- § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

2. Durchführung der Ratssitzungen

2.1 Allgemeines

- § 6 Öffentlichkeit der Ratssitzung
- § 7 Vorsitz
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern
- § 10 Teilnahme an Sitzungen

2.2 Gang der Beratungen

- § 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 12 Redeordnung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
- § 15 Anträge zur Sache
- § 16 Antrags- und Fragerecht
- § 17 Abstimmung
- § 18 Wahlen
- § 19 Einwohnerfragestunde

2.3 Ordnung in den Sitzungen

- § 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 21 Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung
- § 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

3. Niederschrift über die Ratssitzung, Unterrichtung der Öffentlichkeit

- § 24 Niederschrift
- § 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

- § 26 Grundregel
- § 27 Abweichung für das Verfahren der Ausschüsse
- § 28 Einspruch gegen die Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

III. Fraktionen, Ältestenrat

- § 29 Bildung von Fraktionen
- § 30 Ältestenrat

IV. Datenschutz

- § 31 Datenschutz
- § 32 Datenverarbeitung

V. Schlussbestimmung, Inkrafttreten

§ 33 Schlussbestimmung

§ 34 Inkrafttreten

Präambel

Der Rat der Hansestadt Wipperfürth hat am 15.12.2020 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1

Einberufung der Ratssitzungen

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er/sie den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Sie soll um schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) ergänzt werden.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder auf elektronischem Wege oder auf dem Postweg.
Soweit dem/der Bürgermeisterin die Zustimmung der Ratsmitglieder hierzu vorliegt, erfolgt die Einladung elektronisch über das Ratsinformationssystem der Hansestadt Wipperfürth durch Bereitstellung im Internet, andernfalls auf dem Postwege.
Unabhängig von der gewählten Variante der Einberufung erhalten alle Ratsmitglieder mit Internetzugang eine Nachricht per Email darüber, dass die Einladung mit Erläuterungen (Vorlagen) im Ratsinformationssystem zur Verfügung steht.

Die Fraktionen erhalten auf Anforderung, um sachkundige Bürger im Sinne von § 58 Abs. 1 GO effektiv an den Fraktionsberatungen beteiligen zu können, jeweils bis zu fünf zusätzliche Exemplare der Einladung in Papierform. Auf die besondere Verschwiegenheitspflicht - insbesondere im Zusammenhang mit der Behandlung nichtöffentlicher Tagespunkte - wird hingewiesen.

Werden bis zum Wochenende vor der Ratssitzung Nachträge fertig gestellt, so erfolgt die Information bzw. die Bereitstellung der Unterlagen in entsprechender Form. Eventuell erforderliche weitere Nachträge erhalten die Ratsmitglieder in Papierform.

§ 2

Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss spätestens am 7. Tage vor dem Sitzungstag in der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Form (Email einschließlich Tagesordnung und Bereitstellung im Ratsinformationssystem der Hansestadt Wipperfürth zum Download) zugehen.
Den Ratsmitgliedern, die noch nicht durch schriftliche Erklärung auf die Papierform verzichtet haben, geht die Einladung spätestens am 6. Tage vor dem Sitzungstag auf dem Postwege zu. Die Frist gilt in diesem Falle als gewahrt, wenn die Einladung an diese Ratsmitglieder am siebten Tage vor dem Sitzungstag zur Post gegeben worden ist.

- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.

Als regelmäßige Punkte sind auf jede Tagesordnung zu setzen:

- a) Anerkennung der Tagesordnung,
 - b) Bericht über die Ausführung der Beschlüsse,
 - c) Anfragen gemäß § 16,
 - d) Anträge gemäß § 16,
 - e) Mitteilungen.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
 - (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Hansestadt fällt, weist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.
- (2) Die Redaktionen der örtlichen Tageszeitungen sind unter Mitteilung der Tagesordnung und Hinweis auf die Bereitstellung der zum öffentlichen Teil zugehörigen Erläuterungen im Bürgerinformationssystem der Hansestadt Wipperfürth von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin einzuladen.

§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin mitzuteilen.
- (2) Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.

2. Durchführung der Ratssitzungen

2.1 Allgemeines

§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzung

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer/ZuhörerIn an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer/ZuhörerInnen sind - außer im Falle des § 19 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
- (2) Öffentliche Sitzungen des Rates werden in der Regel zeitgleich per Livestream ins Internet übertragen, sofern am Sitzungsort die technischen Voraussetzungen erfüllt werden. Voraussetzung ist ebenfalls, dass alle betroffenen Personen (alle Personen, die von der Kamera erfasst werden) ihr Einverständnis zur Liveübertragung gemäß der Datenschutzgrundverordnung erklären.
- (3) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a. Personalangelegenheiten,
 - b. Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Gemeinde; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Gemeinde Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Gemeinde solche Rechte Dritten verschafft,
 - c. Auftragsvergaben,
 - d. Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
 - e. Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
 - f. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin (§96 Abs.1 GO).

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.
- (4) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO).
- (5) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7 Vorsitz

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung übernimmt seine/ihre Stellvertretung den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO) aus.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).

§ 9 Befangenheit von Mitgliedern des Rates

- (1) Muss ein Mitglied des Rates annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer/innen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin mit der Maßgabe, dass er/sie die Befangenheit dem/der Stellvertretenden Bürgermeister/ Bürgermeisterin vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

§ 10 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch die Beigeordneten sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin verlangt (§ 69 Abs. 1 GO).
- (2) Ausschussmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer/innen teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer/Zuhörerin begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO).

2.2 Gang der Beratungen

§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Hansestadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Hansestadt Wipperfürth fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12 Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter/die Berichterstatterin das Wort.
- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Hansestadt Wipperfürth fallen, gelten § 11 Absätze 3 und 4.
- (3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Handzeichen zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen oder lediglich ein Missverständnis aufklären will.
- (5) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.

- (6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens zehn Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträgen:
- a) auf Schluss der Aussprache (§ 14),
 - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 14),
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den/die Bürgermeister/in,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Rates für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 17 Abs. 3 und 4 bedarf es keiner Abstimmung.

Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

- (1) Jedes Mitglied des Rates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann beantragen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der/die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.
- (2) Zulässig sind persönliche Erklärungen nach Schluss der Aussprache bzw. Schluss der Rednerliste nur zur Richtigstellung eigener Ausführungen und zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person. Nach Angriffen gegen eine Fraktion hat der/die Fraktionssprecher/in der angegriffenen Fraktion das Recht zu einer Erklärung hierzu.

§ 15 Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Rates und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlusssentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 16 Antrags- und Fragerecht

- (1) Fraktionen und Ratsmitglieder sind berechtigt, Anträge und Anfragen zu stellen, die sich auf Angelegenheiten der Hansestadt Wipperfürth beziehen. Anträge und Anfragen sind, um in die Tagesordnung (§ 3 Abs. 1) aufgenommen zu werden, spätestens am 8. Tage vor dem Sitzungstag schriftlich bei dem Bürgermeister /der Bürgermeisterin (elektronische Zuleitung ist zulässig) einzureichen. Die Aufnahme in die Tagesordnung und die Behandlung in der Sitzung erfolgen in der Reihenfolge ihres Eingangs.
- (2) Für Anträge im Sinne des Absatzes 1 gelten folgende zusätzliche Regelungen:
- a) Sie müssen den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten.
 - b) Sie müssen, falls sie Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, mit einem Deckungsvorschlag verbunden sein.
 - c) Sie können vom Rat nach Begründung durch den Antragsteller zur Vorberatung bzw. zur Entscheidung im Rahmen der Zuständigkeitsordnung an einen Fachausschuss überwiesen werden.
 - d) Sie können bis zum Beginn der Abstimmung jederzeit wieder zurückgenommen werden.
- (3) Für Anfragen im Sinne des Absatzes 1 gelten folgende zusätzliche Regelungen:
- a) Die Beantwortung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen, es sei denn, die Fragestellende Fraktion bzw. das anfragende Ratsmitglied verzichtet darauf.
 - b) Dem Fragesteller/Der Fragestellerin kann in der Sitzung zur näheren Begründung seiner Anfrage das Wort erteilt werden. Es dürfen durch diesen Personenkreis bis zu drei Zusatzfragen gestellt werden. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der/die Fragesteller/in auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine zeitnahe schriftliche Beantwortung, ggfls. im Rahmen der Niederschrift, verwiesen werden.
 - c) Eine Aussprache findet nicht statt.
 - d) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - sie nicht den Bestimmungen des Abs. 1 entsprechen,
 - die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Ratsmitglied innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
 - die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 17 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

Eine stillschweigende Abstimmung ist zulässig, wenn dabei ein Zweifel über den Willen der Mehrheit des Rates nicht besteht. Auf Antrag ist die Gegenprobe vorzunehmen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abgabe erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (7) Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass seine von der Mehrheit des Rates abweichende Abstimmung in der Sitzung oder seine Stimmenenthaltung in der Niederschrift besonders vermerkt wird.

§ 18 Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des/der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenenthaltung.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).
- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO.

§ 19 Einwohnerfragestunde

- (1) Zu Beginn jeder Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt.
- (2) Jeder Einwohner der Hansestadt Wipperfürth ist berechtigt, in der Fragestunde mündliche Anfragen an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Hansestadt Wipperfürth beziehen.
- (3) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller / jede Fragestellerin ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
- (4) Die Beantwortung der Frage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller/die Fragestellerin auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

2.3 Ordnung in den Sitzungen

§ 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner/Ihrer Ordnungsgewalt und seinem/ihrer Hausrecht unterliegen -vorbehaltlich der § 21 bis 23 - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörenden störende Unruhe, so kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 21 Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner/eine Rednerin bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ihm/ihr das Wort entziehen, wenn der Redner/die Rednerin Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner/einer Rednerin, dem/der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 22

Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

§ 23

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 steht dem/der Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des/der Betroffenen. Diesem/Dieser ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem/der Betroffenen zuzustellen.

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 24

Niederschrift

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer/die Schriftführerin eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge und Anfragen,
 - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

- (2) Die Niederschrift soll in Form eines Beschlussprotokolls gefertigt werden. Eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs ist nur dann aufzunehmen, soweit es zu Beginn der Beratung eines einzelnen Tagesordnungspunktes beantragt wird.

Wird die Vorlage der Verwaltung abgelehnt oder geändert, so soll dies in der Niederschrift ausreichend erläutert sein.

- (3) Der Schriftführer/die Schriftführerin wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter/eine Bedienstete der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.
- (4) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und dem/der vom Rat bestellten Schriftführer/ Schriftführerin unterzeichnet. Verweigert eine/r der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung -und nur in Ausnahmefällen spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung- zuzuleiten bzw. im Ratsinformationssystem der Hansestadt Wipperfürth abrufbar bereit zu stellen. Diese

Frist gilt entsprechend auch für die Bereitstellung der Niederschriften von Ausschusssitzungen. Über die Bereitstellung werden die Ratsmitglieder per Email informiert. Soweit ein Verzicht auf die Papierform noch nicht erklärt wurde (vgl. § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3), gilt die Niederschrift mit der Verteilung in die entsprechenden Abholfächer in der Information des Rathauses als zugestellt.

- (5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Unmittelbar nach Fertigstellung der Niederschrift sind die Tonbandmitschnitte zu löschen.
- (6) Die Redaktionen der örtlichen Tageszeitungen sind auf die Bereitstellung des öffentlichen Teils der Niederschrift im Bürgerinformationssystem der Hansestadt Wipperfürth hinzuweisen.

§ 25

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin nach der Zuständigkeitsordnung.
- (3) Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 26

Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 27 Regelungen enthält.

§ 27

Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) Der/Die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin (§ 58 Abs. 2 GO). Der/Die Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
Auf die Tagesordnung der Ausschusssitzungen ist außer den in § 3 Abs. 1 genannten Punkten regelmäßig der Punkt "Verschiedenes" zu setzen.

- (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 bedarf.
- (3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.
- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ausschussmitglieds verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
- (5) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er/Sie hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm/ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Information über die Bereitstellung der Einladung im Ratsinformationssystem erhalten alle Ratsmitglieder, die nicht Mitglieder des jeweiligen Ausschusses sind, in elektronischer Form zur Kenntnis. Die Fraktionsvorsitzenden, die nicht Mitglieder des einzuladenden Ausschusses sind, erhalten die Information über die Einladung in der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Form. Im Übrigen erhalten die Fraktionen auf Anforderung bis zu fünf zusätzliche Exemplare der Einladung in Papierform (vgl. § 1 Abs. 2 Sätze 2 und 3). Satz 1 gilt für fraktionslose Ratsmitglieder entsprechend.
- (6) An den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder und alle Ratsmitglieder als Zuhörer/innen teilnehmen. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer/Zuhörerin teilnehmen. Mitglieder anderer Ausschüsse können an einer Ausschusssitzung teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.
- Im Übrigen gilt § 10 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.
- (7) Über die in den Ausschüssen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die hinsichtlich ihrer Form § 24 Abs. 1 und 2 entspricht. Über die Bereitstellung der Niederschrift im Ratsinformationssystem der Hansestadt Wipperfürth sind der/die Bürgermeister/in, die Ausschussmitglieder und alle Ratsmitglieder per Email zu informieren, die nicht Mitglieder des jeweiligen Ausschusses sind.
- Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören, geht die Niederschrift bis zu einem schriftlich erklärten Verzicht per Post in Papierform zu.
- (8) Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuss nicht angehört, kann es sich zu diesem Punkt an der Beratung beteiligen. Es ist entsprechend zur Sitzung einzuladen.
- (9) § 12 Abs. 6 findet auf Ausschüsse keine Anwendung.
- (10) Zu Beginn jeder Ausschusssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. § 19 findet sinngemäß Anwendung mit den Maßgaben, dass
- sich die Fragen auf den sachlichen Zuständigkeitsbereich des betreffenden Ausschusses beziehen muss,
 - die Einwohnerfragestunde auf maximal 15 Minuten begrenzt wird,

- von jedem/r Fragesteller/in höchstens zwei Fragen -einschließlich eventueller Zusatzfragen- gestellt werden können,
- eine Gruppe von Einwohnern, die offensichtlich Fragen zu einem Themenkomplex hat, durch den Vorsitzenden gebeten werden soll, sich auf einen gemeinsame/n Gruppensprecher/in zu verständigen. In diesem Fall können insgesamt drei Fragen -einschließlich eventueller Zusatzfragen- gestellt werden.

- (11) Die Ausschüsse können durch Beschluss zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Sachverständige und Einwohner hinzuziehen (§ 58 Abs. 3 Satz 6 GO).
- (12) Für Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, gelten die Vorschriften des § 1 Abs. 3 Satz 1, des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 24 Abs. 4 Sätze 2 und 3 entsprechend, sobald sie durch schriftliche Erklärung auf die Papierform verzichten. Bis dahin gilt für die Ladungsfrist gemäß § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend. Die Zuleitung der Niederschriften erfolgt in diesem Falle per Postversand innerhalb der Frist gemäß § 24 Abs. 4.

§ 28

Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

III. Fraktionen, Ältestenrat

§ 29

Bildung von Fraktionen

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des/der Fraktionsvorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürger-

meister/der Bürgermeisterin von dem Fraktionsvorsitzenden/der Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i.V.m. Art. 4 DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art. 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO).

§ 30 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat wird nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch vierteljährlich. Die Sitzungstermine sind mit den Fraktionsvorsitzenden der im Rat vertretenen Ratsfraktionen abzustimmen.
- (2) Die Einladungen erfolgen durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Hansestadt Wipperfürth (oder seiner/ihrer Vertretung im Amt) ausschließlich auf elektronischem Wege bis zum 7. Tag vor dem Sitzungstermin.
- (3) In der Einladung ist eine Tagesordnung vorzusehen. Alle Mitglieder können bis zum 4. Tage vor dem Sitzungstermin Vorschläge zu Tagesordnungspunkten auf elektronischem Weg an den Bürgermeister richten.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen die jedem Ratsmitglied spätestens 3 Wochen nach Sitzungstermin elektronisch zugestellt wird. Der Schriftführer/Die Schriftführerin wird durch die Verwaltung gestellt.
- (5) Die Sitzung und die Niederschriften sind nichtöffentlich.

IV. Datenschutz

§ 31 Datenschutz

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 32 Datenverarbeitung

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter/die Stellvertreterin, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines/einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSGVO NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSGVO NRW.

Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin schriftlich zu bestätigen.

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 33 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen oder digital zur Verfügung zu stellen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 14.12.1999 einschließlich ihrer Nachträge außer Kraft.

Geschäftsordnung
Synopse über inhaltliche (nicht redaktionelle) Änderungen

Alt	Neu
§5 (2) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.	§5 (2) Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.
	§6 (2) Öffentliche Sitzungen des Rates werden in der Regel zeitgleich per Livestream ins Internet übertragen, sofern am Sitzungsort die technischen Voraussetzungen erfüllt werden. Voraussetzung ist ebenfalls, dass alle betroffenen Personen (alle Personen, die von der Kamera erfasst werden) ihr Einverständnis zur Liveübertragung gemäß der Datenschutzgrundverordnung (Art. 7 DSGVO i.V.m. Art. 6 Abs.1 Satz 1 Buchstabe a) erklären.
§6 (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen: a) Personalangelegenheiten, b) Liegenschaftssachen, c) Auftragsvergaben, d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten, f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsband (§ 101 Abs. 3 GO) enthaltenen Prüfungsergebnisses (§ 94 Abs. 1 GO). Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.	§6 (3) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen: a. Personalangelegenheiten, b. Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Gemeinde; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Gemeinde Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Gemeinde solche Rechte Dritten verschafft, c. Auftragsvergaben, d. Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, e. Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten, f. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin (§96 Abs.1 GO). Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.
alt §6 (3)	§6 (4)
alt §6 (4)	§6 (5)
§9 Befangenheit von Ratsmitgliedern	§9 Befangenheit von Mitgliedern des Rates
§9 (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.	§9 (1) Muss ein Mitglied des Rates annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer/innen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
	§9 (4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin mit der Maßgabe, dass er/sie die Befangenheit dem/der stellvertretenden Bürgermeister/Bürgermeisterin vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.
§10 (1) Der Bürgermeister nimmt an den Sitzungen des Rates teil. Er ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen.	§10 (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch die Beigeordneten sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin verlangt (§ 69 Abs. 1 GO).

§10 (2) Ausschussmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen. Das gleiche gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, soweit der Aufgabenbereich des entsprechenden Fachausschusses durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO).	§10 (2) Ausschussmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer/Zuhölerin teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer/Zuhölerin begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO).
§12 (6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens zehn Minuten. Sie kann mit Zustimmung des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.	§12 (6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens zehn Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.
§14 (1) Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.	§14 (1) Jedes Mitglied des Rates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann beantragen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der/die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.
§14 (4) Zulässig sind persönliche Erklärungen nach Schluss der Aussprache bzw. Schluss der Rednerliste nur zur Richtigstellung eigener Ausführungen und zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person. Nach Angriffen gegen eine Fraktion hat der Fraktionssprecher der angegriffenen Fraktion das Recht zu einer Erklärung hierzu.	§14 (2) Zulässig sind persönliche Erklärungen nach Schluss der Aussprache bzw. Schluss der Rednerliste nur zur Richtigstellung eigener Ausführungen und zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person. Nach Angriffen gegen eine Fraktion hat der/die Fraktionssprecher/in der angegriffenen Fraktion das Recht zu einer Erklärung hierzu.
§14 (2) Wird einem Antrag auf Schluss der Aussprache mehrheitlich zugestimmt, so ist die Aussprache sofort, d.h. ohne weitere Berücksichtigung der Redner, die zwar auf der Rednerliste stehen, aber noch nicht das Wort erhalten haben, zu beenden.	entfällt
§14 (3) Wird einem Antrag auf Schluss der Rednerliste mehrheitlich zugestimmt, so ist die Aussprache - nach Berücksichtigung der bereits vorher erfolgten Wortmeldungen - zu beenden.	entfällt
§15 (1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.	§15 (1) Jedes Mitglied des Rates und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

<p>§16 (3) Für Anfragen im Sinne des Absatzes 1 gelten folgende zusätzliche Regelungen:</p> <p>a) Die Beantwortung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen, es sei denn, die Fragestellende Fraktion bzw. das anfragende Ratsmitglied verzichtet darauf.</p> <p>b) Dem Fragesteller (Ratsmitglied bzw. einem Sprecher seiner Fraktion) kann in der Sitzung zur näheren Begründung seiner Anfrage das Wort erteilt werden. Es dürfen durch diesen Personenkreis bis zu drei Zusatzfragen gestellt werden. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine zeitnahe schriftliche Beantwortung, ggfls. im Rahmen der Niederschrift, verwiesen werden.</p> <p>c) Eine Aussprache findet nicht statt.</p> <p>d) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - sie nicht den Bestimmungen des Abs. 1 entsprechen, - die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde, - die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. 	<p>§16 (3) Für Anfragen im Sinne des Absatzes 1 gelten folgende zusätzliche Regelungen:</p> <p>a) Die Beantwortung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen, es sei denn, die Fragestellende Fraktion bzw. das anfragende Ratsmitglied verzichtet darauf.</p> <p>b) Dem Fragesteller/Der Fragestellerin kann in der Sitzung zur näheren Begründung seiner Anfrage das Wort erteilt werden. Es dürfen durch diesen Personenkreis bis zu drei Zusatzfragen gestellt werden. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der/die Fragesteller/in auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine zeitnahe schriftliche Beantwortung, ggfls. im Rahmen der Niederschrift, verwiesen werden.</p> <p>c) Eine Aussprache findet nicht statt.</p> <p>d) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - sie nicht den Bestimmungen des Abs. 1 entsprechen, - die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Ratsmitglied innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde, - die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
<p>§17 (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung.</p>	<p>§17 (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates erfolgt namentliche Abstimmung.</p>
<p>§17 (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt.</p>	<p>§17 (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt.</p>
<p>§18 (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenenthaltung.</p>	<p>§18 (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des/der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenenthaltung.</p>
<p>§24 (4) Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und vom Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.</p> <p>Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung -und nur in Ausnahmefällen spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung- zuzuleiten bzw. im Ratsinformationssystem der Hansestadt Wipperfürth abrufbar bereit zu stellen. Diese Frist gilt entsprechend auch für die Bereitstellung der Niederschriften von Ausschusssitzungen. Über die Bereitstellung werden die Ratsmitglieder per Email informiert. Soweit ein Verzicht auf die Papierform noch nicht erklärt wurde (vgl. § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3), gilt die Niederschrift mit der Verteilung in die entsprechenden Abholkästen in der Information des Rathauses als zugestellt.</p>	<p>§24 (4) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und dem/der vom Rat bestellten Schriftführer/Schriftführerin unterzeichnet. Verweigert eine/r der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.</p> <p>Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung -und nur in Ausnahmefällen spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung- zuzuleiten bzw. im Ratsinformationssystem der Hansestadt Wipperfürth abrufbar bereit zu stellen. Diese Frist gilt entsprechend auch für die Bereitstellung der Niederschriften von Ausschusssitzungen. Über die Bereitstellung werden die Ratsmitglieder per Email informiert. Soweit ein Verzicht auf die Papierform noch nicht erklärt wurde (vgl. § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3), gilt die Niederschrift mit der Verteilung in die entsprechenden Abholkästen in der Information des Rathauses als zugestellt.</p>

§24 (5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich vom Schriftführer zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Unmittelbar nach Fertigstellung der Niederschrift sind die Tonbandmitschnitte zu löschen.	§24 (5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Unmittelbar nach Fertigstellung der Niederschrift sind die Tonbandmitschnitte zu löschen.
§27 (4) Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.	§27 (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ausschussmitglieds verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
§27 (5) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. §27 (6) Die Fraktionsvorsitzenden, die nicht Mitglieder des einzuladenden Ausschusses sind, erhalten die Information über die Einladung in der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Form. Im Übrigen erhalten die Fraktionen auf Anforderung bis zu fünf zusätzliche Exemplare der Einladung in Papierform (vgl. § 1 Abs. 2 Sätze 2 und 3). Satz 1 gilt für fraktionslose Ratsmitglieder entsprechend.	§27 (5) Der Bürgermeister/ Die Bürgermeisterin ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er/ Sie hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm/ ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Information über die Bereitstellung der Einladung im Ratsinformationssystem erhalten alle Ratsmitglieder, die nicht Mitglieder des jeweiligen Ausschusses sind, in elektronischer Form zur Kenntnis. Die Fraktionsvorsitzenden, die nicht Mitglieder des einzuladenden Ausschusses sind, erhalten die Information über die Einladung in der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Form. Im Übrigen erhalten die Fraktionen auf Anforderung bis zu fünf zusätzliche Exemplare der Einladung in Papierform (vgl. § 1 Abs. 2 Sätze 2 und 3). Satz 1 gilt für fraktionslose Ratsmitglieder entsprechend.
§27 (7) Die Informationen zur Einladung der Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umweltschutz erhalten die Ratsmitglieder, die nicht Mitglieder dieser Ausschüsse sind, in der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Form.	entfällt
§27 (8) Ratsmitglieder können an nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt und verpflichtet worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen. Ordentliche Ausschussmitglieder können als Zuhörer an nichtöffentlichen Sitzungen anderer Ausschüsse teilnehmen. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.	§27 (6) An den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder und alle Ratsmitglieder als Zuhörer/innen teilnehmen. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer/Zuhörerin teilnehmen. Mitglieder anderer Ausschüsse können an einer Ausschusssitzung teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.
§27 (9) (10)	§27 (7) (8)
	§27 (9) § 12 Abs. 6 findet auf Ausschüsse keine Anwendung.
§27 (11) (12) (13)	§27 (10) (11) (12)

<p>§29 (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen)</p>	<p>§29 (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. §4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i.V.m. Art. 4 DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art. 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO).</p>
	<p>§31 Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.</p> <p>Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.</p> <p>Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.</p>

	<p>§32 Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.</p> <p>Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter/die Stellvertreterin, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.</p> <p>Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines/einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSG NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSG NRW.</p>
	<p>Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.</p> <p>Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.</p> <p>Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.</p> <p>Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.</p> <p>Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin schriftlich zu bestätigen.</p>
<p>§31 Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung und später beschlossener Änderungen auszuhändigen.</p>	<p>§33 Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen oder digital zur Verfügung zu stellen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.</p>

§32 Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 21.02.1995 einschließlich ihrer Nachträge außer Kraft.

§34 Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 14.12.1999 einschließlich ihrer Nachträge außer Kraft.



80/1 - Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing

Anfrage der SPD-Fraktion vom 18.11.2020 zum NRW Sofortprogramm Stärkung Innenstädte-Bewerbung Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	01.12.2020	Kenntnisnahme

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Das Sofort-Programm zur Stärkung der Innenstädte fördert verschiedene Projekte:

- vorübergehende Anmietung leerstehender Ladenlokale für eine Zwischennutzung. Gefördert würde dies für eine maximale Dauer von bis zu 2 Jahren.

Die Kommune kann die Ladenlokale zu einem geringeren Mietpreis anbieten, mit dem Ziel eine längerfristige Nachnutzung zu erreichen.

- Unterstützungspaket „Einzelhandelsgroßimmobilien“
s. Beispiel Bergischer Hof in Gummersbach
- Zwischenerwerb von Einzelhandelsimmobilien zum Erhalt der Verfügungsgewalt und Entgegenwirken von Immobilienspekulationen.
Diese Maßnahme wird z. B. in Marienheide gefördert, da die Kommune ein Objekt erwerben möchte
- Anstoß eines Zentrenmanagements.

Bisher wurde für die Hansestadt Wipperfürth kein Förderantrag gestellt.

Das Förderprogramm wurde im Zusammenhang mit der Anmietung des Ladenlokals für die Stadtbücherei geprüft. Die Fördervoraussetzung war hier jedoch nicht erfüllt. Die Anmietung leerstehender Ladenlokale zum Zwecke der vorübergehenden Weitervermietung wurde als nicht zielführend angesehen. Den Eigentümern ist an einer langfristigen Lösung gelegen. Mittlerweile sind auch einige der Eigentümer zu dem Erkenntnis gelangt, dass die Mieten der Vorjahre nicht mehr zu realisieren sind. In den letzten Gesprächen wurde die Bereitschaft signalisiert, ein angepasstes Mietangebot zu erstellen. Ebenso sind die Eigentümer bereit die Ladenlokale auch für kurzfristige Aktionen zur Verfügung zu stellen.

Es finden regelmäßig Gespräche mit Eigentümern statt. Die Nachfrage nach Ladenlokalen hat in den letzten Monaten wieder etwas angezogen. Hier kommt uns zugute, dass die Baustellen in der Innenstadt zum großen Teil abgeschlossen sind. Aktuell sind 3 Ladenlokale wieder vermietet und werden in den nächsten Wochen eröffnet. Für 2 weitere laufen konkrete Gespräche bezüglich einer Nachnutzung.

Das Handlungsfelder Einzelhandelsgroßimmobilien bzw. Zwischenerwerb einer Einzelhandelsimmobilie spielen für Wipperfürth derzeit keine Rolle.

Es ist beabsichtigt, die Förderung zum Zentrenmanagement zu beantragen, sofern der politische Meinungsbildungsprozess zu dem Entschluss kommt, ein professionelles Citymanagement zu installieren. Das bisherige Citymanagement war eine Maßnahme in Rahmen des InHK's. Mit dem zeitlichen Aufwand von 10 Std. pro Woche wurden hauptsächlich das Baustellenmanagement, sowie die dazu notwendige Kommunikation abgedeckt. Dies erfüllt jedoch nicht den Anspruch an ein professionelles Citymanagement. Die Entscheidung für ein Citymanagement müsste allerdings zu Beginn des Jahres 2021 fallen, da die Frist für die Antragsstellung zum Förderprogramm am 30.04.2021 endet.

Anlagen:

Anfrage der SPD-Fraktion vom 18.11.2020

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Stadtratsfraktion Wipperfürth



Kraft der
Erneuerung.



SPD-Stadtratsfraktion Wipperfürth – c/o Frank Mederlet – Wilhelmshöhe 6 – 51688 Wipperfürth

Bürgermeisterin
Anne Loth

18. November 2020

Anfrage Haupt-und Finanzausschuß 1. Dezember
NRW Sofortprogramm Stärkung Innenstädte - Bewerbung Wipperfürth

Die SPD-Fraktion bittet die Verwaltung um Beantwortung folgender Fragen

1. Hat die Stadt Wipperfürth einen Antrag auf Förderung aus dem Landessofortprogramm Stärkung Innenstädte gestellt und wie lautet der Antragsinhalt / die Begründung?
2. Gab es eine Rückmeldung vom Fördergeber?
3. Sollte Widererwarten kein Antrag gestellt worden sein, stellt sich die Frage, warum kein Antrag gestellt wurde? Wäre daraus zu schließen, dass die Verwaltung ihre Aktivitäten zB gegen den Ladenleerstand für ausreichend hält?
4. Wie ist der Stand der Umsetzung der einstimmigen Ratsbeschlüsse 2-2019 und 3.März 2020 TOP 1.5.7. Beschluß unter 2 f Aktivierendes Stadtmarketing? Wann ist die Umsetzung vorgesehen?

Begründung:

Aktuelle Presseberichte über erfolgreiche Anträge von Gummersbach (541 TE Förderung), Wiehl, (153 TE Förderung) Marienheide (899 TE) Förderung) zum ‚Sofortprogramm Zukunft Innenstädte‘ des Land NRW als aktiver Beitrag gegen Leerstände in der Innenstadt.

Die SPD Fraktion sieht in dem Programmangebot des Landes eine große Chance für Wipperfürth sich aktiv zB in die Bekämpfung des Leerstand einzubringen

Hinweis auf diverse einstimmige Ratsbeschlüsse seit 2019 zu dringend erforderlichen Aktivitäten der Stadt für Citymanagementoffensive und Bekämpfung Leerstand

Weiteres mündlich in der Sitzung

Frank Mederlet SPD Fraktionsvorsitzender

SPD-Stadtratsfraktion
Wipperfürth
c/o Frank Mederlet
Wilhelmshöhe 6
51688 Wipperfürth

Telefon p (0 2267) 7833
Telefon m (0 172) 2053623
Telefax p (0 2267) 829581

e-Mail:
frank.mederlet@t-online.de
Internet:
<http://www.wip-spd.de>

Kreissparkasse
Köln
BLZ 370 502 99
Konto 321015240



III - Finanzservice

Antrag der UWG-Fraktion: Austritt aus dem Bauverein

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	17.11.2020	Vorberatung
Stadtrat	Ö	15.12.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Über den Antrag der UWG-Fraktion vom 28.09.2020 zur Aufkündigung der Mitgliedschaft der Hansestadt Wipperfürth im Gemeinnützigen Bauverein eG Wipperfürth wird wie folgt beschlossen:

A. Die Mitgliedschaft wird weitergeführt.

alternativ

B. Die Mitgliedschaft wird gekündigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Falle einer Kündigung der Mitgliedschaft entfällt die der Stadt zugewiesene jährliche Dividende. Diese betrug im Geschäftsjahr 2019 rd. 258 €. Im Gegenzug werden die von der Stadt gehaltenen Genossenschaftsanteile ausgezahlt (7 Anteile im Wert von je 1.250 €).

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion: Keine

Begründung:

Zweck der Genossenschaft ist vorrangig eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung (gemeinnütziger Zweck) der Mitglieder der Genossenschaft. Sie kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, vermitteln und betreuen sowie alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.

Die Stadt ist seinerzeit dem gemeinnützigen Bauverein beigetreten, um eine soziale und nachhaltige Wohnraumbewirtschaftung zu unterstützen.

Aufgrund des Antrages der UWG – Fraktion vom 28.09.2020 (siehe Anlage), wird nun die Aufkündigung der städtischen Mitgliedschaft im Gemeinnützigen Bauverein eG Wipperfürth zur Diskussion gestellt. Begründet wird der Antrag im Wesentlichen damit, dass die Möglichkeiten der städtischen Einflussnahme auf die Geschäftstätigkeiten des Bauvereins sehr gering sind. Städtische Interessen könnten somit nicht ausreichend vertreten werden.

Die Beteiligungsinteressen der Stadt werden durch einen städtischen Vertreter in der Funktion als Aufsichtsratsmitglied wahrgenommen. Aufgrund der Satzungsstatuten des Bauvereins wird zu diesem Zweck ein Genossenschaftsanteil persönlich, im Rahmen der Vertretungsfunktion, treuhänderisch für die Stadt gehalten.

Vorstand und Aufsichtsrat sind – neben der Mitgliederversammlung - die Gremien der Genossenschaft. Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand. Er informiert sich über wesentliche Geschäftsentwicklungen und Geschäftsergebnisse. Daneben formuliert und gestaltet er gemeinsam mit dem Vorstand die Politik der Genossenschaft aktiv mit und fasst hierzu die notwendigen Beschlüsse.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass über die städtische Vertretung im Aufsichtsrat, ein angemessener Einfluss auf die Geschäftstätigkeiten des Bauvereins ausgeübt werden kann.

Unabhängig hiervon wären in diesem Zusammenhang, neben dem Bauverein, auch die übrigen „Kleinstbeteiligungen“ der Stadt zu prüfen.

Dies wären im Einzelnen:

- RWG Rheinland eG (Genossenschaft Wipperfürth), (20 von 6.445 Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben 5.813 €)
- Volksbank Berg eG (10 von 183.966 Geschäftsanteilen, Geschäftsguthaben 6.000 €, Dividende 309 €)

Die Stadt erhält auch hier geringe Dividendenausschüttungen, die für den Kernhaushalt nur von geringfügiger Bedeutung sind. Zu diskutieren wäre hier ebenfalls, ob die Beteiligungen noch zeitgemäß sind, zumal in diesen Fällen kaum Einflussnahme auf die Geschäftsentwicklung der Beteiligungen genommen werden kann.

Anlage:

Antrag der UWG-Fraktion vom 28.09.2020

An die
Stadt Wipperfürth
Bürgermeister von Rekowski
Marktplatz
51688 Wipperfürth

Wipperfürth, den 28.09.20

Anträge der UWG Fraktion zur Ratssitzung am 04.11.2020

Zu Beginn der neuen Wahlperiode 2020-2025 der Hansestadt Wipperfürth stellt die UWG folgenden Antrag, den der neue Rat beschließen möge:

Die UWG beantragt die Aufkündigung der Mitgliedschaft im Gemeinnützigen Bauverein e.G.

Begründung: Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Mitgliedschaft der ersten Jahre in diesem Verein wichtig war. Inzwischen führt der Verein viele Projekte und Unterhaltungsarbeiten selbstständig durch.

Die Verquickung von Politik und gemeinnützigem Bauverein e.G. wird zusehends auch kritisch in der Bürgerschaft gesehen. Selbst im GPA-Bericht werden die Beteiligungen unter 20% als geringfügig beeinflussbare Organisationen behandelt. Die Vertretung von städt. Interessen ist gering. Daher sind wir für die Beendigung der Mitgliedschaft in diesem Verein.

Mit freundlichen Grüßen



Fraktionsvorsitzender/Harald Koppelberg



BM - Ratsbüro

Termine der Rats- und Ausschusssitzungen 2021

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	01.12.2020	Kenntnisnahme

Beigefügt ist der Entwurf des Sitzungskalenders 2021 für Rat und Ausschüsse. Unabhängig von dieser Terminplanung bleibt es den jeweiligen Vorsitzenden selbstverständlich unbenommen, entsprechend der jeweiligen Geschäftslage Sitzungen abweichend davon zu terminieren.

Bei der Terminplanung sind folgende Punkte berücksichtigt worden:

- Überschneidungen von Sitzungstermine des Kreistages bzw. seiner Ausschüsse.
- Wie in den Vorjahren hat die SPD-Kreistagsfraktion darum gebeten, an deren Tagungsterminen, jeweils dienstags, keine Ratssitzung und nach Möglichkeit auch keine HFA-Sitzung zu terminieren.

Nachrichtlich sind wieder die Sitzungstermine von Kreistag und Kreisausschuss des Oberbergischen Kreises sowie des Inklusionsbeirates und der WEG mbH aufgeführt.

Sollte der Haupt- und Finanzausschuss den beiliegenden Entwurf, ggfls. unter Berücksichtigung von Änderungswünschen, zustimmend zur Kenntnis nehmen, ist wie in den Vorjahren vorgesehen, die Termine auf Karten auszudrucken, die in der nächsten Ratssitzung verteilt werden sollen.

Alle Rats-und Ausschussmitglieder erhalten die Terminübersicht außerdem per Email als PDF-Datei, um sie lokal abspeichern zu können.

Außerdem werden die Sitzungstermine auf der städtischen Homepage innerhalb des Bürger- bzw. Ratsinformationssystems veröffentlicht.

Anlage:

Entwurf Sitzungskalender 2021

HANSESTADT WIPPERFÜRTH SITZUNGSKALENDER 2021

	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	
Jan	Fr Neu jahr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
Feb	Mo	Di JHA	Mi ASS	Do SFK	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi KUNA	Do Weiber fast nacht	Fr	Sa	So	Mo Rosen montag	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di HFA	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do
Mrz	Mo	Di RAT	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi JHA	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi ASS	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do
Apr	Do	Fr	Sa	So	Mo Oster montag	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
Mai	Sa Maifeier tag	So	Mo	Di RAT	Mi SFK	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do Christi Himmel fahrt	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	
Jun	Di	Mi HFA	Do ASt	Fr Fronleic hnam	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	
Jul	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	
Aug	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	
Sep	Mi	Do IB	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi ASt	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	
Okt	Fr KrA	Sa	So T. d. Dt. Einheit	Mo	Di	Mi RAT	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
Nov	Mo Allerheil igen	Di	Mi JHA	Do BA	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi SFK	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do
Dez	Mi ASt	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	
	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	

Nachrichtlich:

- KrT = Sitzungstermin des Kreistages
- KrA = Sitzungstermin des Kreisausschusses
- WEG = WEG mbH (AR = Aufsichtsrat, GV = Gesellschafterversammlung)
- IB = Inklusionsbeirat

Sonstige Abkürzungen siehe Rückseite

Ferientermine 2021

- | | | | |
|------------------|-------------------------|------------------|-------------------------|
| Weihnachtsferien | 23.12.2020 - 06.01.2021 | Sommerferien | 05.07.2021 - 17.08.2021 |
| Osterferien | 29.03.2021 - 09.04.2021 | Herbstferien | 11.10.2021 - 22.10.2021 |
| Pfingstferien | 25.05.2021 | Weihnachtsferien | 24.12.2021 - 07.01.2022 |

HANSESTADT WIPPERFÜRTH SITZUNGSKALENDER 2021

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Abkürzungen
Stadtrat			Di 02.		Di 04.	Mi 23.				Mi 06.		Mi 15.	RAT
Haupt- und Finanzausschuss		Di 23.		Di 20.		Di 01.			Di 14.		Di 23.		HFA
Rechnungsprüfungsausschuss				Mi. 21					Mi 22.		Mi 17.		RPr
Ausschuss für Stadtentwicklung	Mi 27.		Mi 24.			Mi 02.			Mi 08.			Mi 01.	ASt
Ausschuss für Schule und Soziales		Mi 03.	Mi 17.			Mi 09.					Mi 24.		ASS
Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur		Do 04.			Mi 05.						Mi 10.		SFK
Bauausschuss	Do 28.			Do 22.				Do 26.			Do 04.		BA
Klima-Umwelt-Natur-Ausschuss		Mi 10.			Mi 26.				Mi 29.				KUNA
Unterausschuss Personal	Di 26.				Di 18.						Di 16.		UAP
Jugendhilfeausschuss		Di 02.	Mi 10.								Mi 03.		JHA
Inklusionsbeirat (nachrichtlich)		Do 18.		Do 29.					Do 02.		Do 18.		IB

Beratungen zum Haushalt 2021:

Einbringung	RAT	15.12.2020
Vorberatung Fachausschüsse		26.01.-10.02.2021
Vorberatung	HFA	16.02.2021
Verabschiedung	RAT	02.03.2021

Beratungen zum Haushalt 2022:

Einbringung	RAT	15.12.2021
Vorberatung Fachausschüsse		Anfang 2022
Vorberatung	HFA	Anfang 2022
Verabschiedung	RAT	Anfang 2022



III - Finanzservice

Controlling-Bericht zum 30.09.2020

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	01.12.2020	Kenntnisnahme

Das geplante Jahressoll der Gewerbesteuer von 17 Mio. € wird durch die derzeitige Veranlagung in Höhe von 9,3 Mio. € um 7,7 Mio. € unterschritten.

Der Bund hat inzwischen ein Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen von den Folgen der Gewerbesteuereinbrüche 2020 beschlossen.

Danach werden den Gemeinden zum pauschalen Ausgleich der Gewerbesteuermindereinnahmen infolge der COVID-19 Pandemie 6,134 Mrd. EUR gewährt. In gleicher Höhe haben die Bundesländer diese Hilfe aus ihren Haushalten zu ergänzen.

Auf Nordrhein-Westfalen entfallen von den Bundesmitteln 1.381 Mio. EUR, die vom Land auf 2,72 Mrd. EUR aufzustocken sind und den Kommunen als Ausgleich für entgangene Gewerbesteuereinnahmen im Jahr 2020 bis Jahresende ausgezahlt werden.

Das zur Verteilung auf die betroffenen Kommunen notwendige „Gewerbesteuerausgleichsgesetz NRW“ befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren des Landtages.

Nach den dazu bisher vorliegenden Informationen, insbesondere der „*Berechnungsmethodik*“ zur Feststellung der Steuermindereinnahmen, wird auf Basis eines Vergleichs des durchschnittlichen Gewerbesteueraufkommens 2017 - 2019 mit dem eingebrochenen Steuersoll 2020 ein Ausgleich gewährt.

Dieser richtet sich zum einen aus an den durch Bund / Land gewährten Gesamtmitteln von 2,72 Mrd. EUR, zum anderen am durchschnittlichen Steuerausfall aller NRW-Kommunen.

Belastbare Zahlen liegen trotz bereits abgeschlossener Datenerhebung durch IT.NRW momentan immer noch nicht vor. Nach den internen Berechnungen des Finanzservice könnte im Optimalfall, momentan noch vorbehaltlich der endgültigen gesetzlichen Landesregelung, eine **vollständige** Kompensation der Gewerbesteuerausfälle erreicht werden.

Da dies zurzeit mangels endgültiger Regelungen des Landesgesetzgebers noch offen ist, wird im gesamten Controlling-Bericht der derzeitige Bewirtschaftungsstand abgebildet.

Insgesamt sinken die ordentlichen Plan-Erträge von rund 60,6 Mio. € auf 51,6 Mio. €.

Die ordentlichen Plan-Aufwendungen werden voraussichtlich 725 T € unter dem Ansatz liegen. Dies resultiert insbesondere durch den Einbruch der Gewerbesteuer, da dadurch die Gewerbesteuerumlage nach derzeitigem Stand um 570 T € sinken wird.

Im Gesamtergebnisplan zeichnet sich damit eine Verschlechterung von rund 8,3 Mio. € gegenüber der originären Planung 2020 ab. Im Vergleich zur Haushaltsplanung mit einem Überschuss von 130.000 € würde das Haushaltsjahr dann mit einem Defizit von 8,2 Mio. € abschließen.

Corona-Pandemie:

Das „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften“ wurde vom Landtag Nordrhein-Westfalen am 17. September 2020 angenommen. Artikel 1 (NKF-CIG“) sowie Artikel 2 („Sonderhilfengesetz Stärkungspakt“) ist am 1. Oktober 2020 in Kraft getreten.

Das Gesetz dient dem kommunalen Haushalt zur „Isolation“ der corona-bedingten Belastungen. Die Haushaltsverschlechterungen werden im Wege einer Bilanzierungshilfe in einem gesonderten Posten vor dem Anlagevermögen aktiviert. Erfolgen wird die Aktivierung mittels des außerordentlichen Ergebnisses. Ab dem Jahr 2025 wird dieser Aufwand über bis zu 50 Jahre linear abgeschrieben.

Seit Beginn der Corona-Pandemie werden alle Aufwendungen durch die Buchhaltung besonders gekennzeichnet, so dass eine Auswertung hinsichtlich der entstandenen Gesamtkosten ohne viel Aufwand möglich ist. Derzeit sind Aufwendungen in Höhe von ca. 176 T € entstanden.

Im Bereich der Personalaufwendungen wird es aufgrund der in den Tarifverhandlungen des öffentlichen Dienstes beschlossenen Corona-Sonderzahlungen einmalig einen Mehraufwand von ca. 100 T € geben, der im vierten Quartal ausgezahlt wird.

Ertragsausfälle sind durch die Schließung des WLS Bades entstanden. Insgesamt ist dort mit Mindereinnahmen von ca. 110 T € für die Bereiche Sauna und Schwimmen zu rechnen. Des Weiteren gibt es durch den Verzicht der Elternbeiträge Mindereinnahmen von ca. 215 T €, welche zu 50% durch das Land erstattet werden sollen.

Die oben dargestellten „Corona-Belastungen“ werden im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 durch die Gesetzgebung für das Haushaltsjahr „neutralisiert“ und der Haushaltsausgleich 2020 könnte nach vorsichtigen Einschätzungen, vorausgesetzt der Gewerbesteuer einbruch wird vollständig kompensiert, erreicht werden.

Jahresabschluss 2019

Der Jahresabschluss 2019 ist fertiggestellt und die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner abgeschlossen.

Das Haushaltjahr schließt mit einem Überschuss von 600 T €. Für detailliertere Informationen wird auf den Bericht zum Jahresabschluss 2019 verwiesen, der am 18.11.2020 beraten und am 15.12.2020 im Stadtrat festgestellt wird.

Anlage:

Controlling-Bericht zum 30.09.2020



Controlling - Ergebnisbericht zum 30.09.2020

Information HFA	2019		2020	Quartale 2020(Q)				Ergebnis 2020	Abweichungen Prognose / Plan		Ampel	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
Gesamtergebnisrechnung der Hansestadt Wipperfürth	Ergebnis 2019	IST Q3 2019	Plan 2020	IST Q1 2020	IST Q2 2020	IST Q3 2020	P Q4 2020	Summe Q1 - Q4	in €	in %	Nominal	%ual
1 Steuern und ähnliche Abgaben	-40.924.535 €	-16.958.322 €	-38.106.800 €	-7.555.183 €	-7.011.301 €	-7.670.768 €	-6.983.220 €	-29.220.472 €	8.886.328 €	23%	✖	✖
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-9.936.012 €	-1.717.252 €	-9.394.658 €	-1.838.233 €	-2.377.783 €	-2.182.211 €	-3.054.471 €	-9.452.698 €	-58.040 €	-1%	✔	✔
3 Sonstige Transfererträge	-488.637 €	-80.025 €	-430.000 €	-153.236 €	-52.934 €	-82.623 €	-135.105 €	-423.898 €	6.102 €	1%	✔	✔
4 Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	-7.937.314 €	-1.630.806 €	-7.413.974 €	-1.501.133 €	-1.430.404 €	-415.502 €	-3.854.639 €	-7.201.678 €	212.296 €	3%	✖	✔
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	-886.906 €	-219.000 €	-590.799 €	-219.261 €	-289.615 €	-210.253 €	-129.914 €	-849.043 €	-258.244 €	-44%	✔	✔
6 Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	-2.869.995 €	-1.150.000 €	-2.961.400 €	-705.484 €	-908.208 €	-821.625 €	-522.500 €	-2.957.817 €	3.583 €	0%	✔	✔
7 Sonstige ordentliche Erträge	-2.933.483 €	-2.294.142 €	-1.439.778 €	-313.522 €	-281.907 €	-278.119 €	-388.895 €	-1.262.443 €	177.335 €	12%	✖	✖
8 Aktivierte Eigenleistungen	-161.018 €	0 €	-229.988 €	0 €	0 €	0 €	-229.988 €	-229.988 €	0 €	0%	✔	✔
10 Ordentliche Erträge	-66.137.900 €	-24.049.547 €	-60.567.397 €	-12.286.052 €	-12.352.152 €	-11.661.101 €	-15.298.732 €	-51.598.037 €	8.969.360 €	15%	✖	✔
11 Personalaufwendungen	12.597.230 €	2.750.055 €	13.415.627 €	2.965.117 €	2.906.439 €	2.900.781 €	4.722.713 €	13.495.050 €	79.423 €	1%	!	✔
12 Versorgungsaufwendungen	1.137.067 €	260.785 €	1.115.856 €	269.742 €	112.852 €	334.935 €	340.000 €	1.057.529 €	-58.327 €	-5%	✔	✔
13 Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	11.472.394 €	2.507.784 €	10.247.460 €	2.007.294 €	3.305.339 €	2.184.963 €	2.832.900 €	10.330.496 €	83.036 €	1%	!	✔
14 Bilanzielle Abschreibungen	7.161.791 €	1.473.014 €	6.122.922 €	1.530.731 €	1.530.731 €	1.530.731 €	1.530.731 €	6.122.924 €	2 €	0%	✔	✔
15 Transferaufwendungen	29.713.340 €	6.438.367 €	27.184.807 €	7.017.922 €	6.854.155 €	5.821.090 €	6.595.773 €	26.288.940 €	-895.867 €	-3%	✔	✔
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.675.045 €	832.977 €	2.905.226 €	950.441 €	629.463 €	679.398 €	712.640 €	2.971.942 €	66.716 €	2%	!	✔
17 Ordentliche Aufwendungen	65.756.867 €	14.262.982 €	60.991.898 €	14.741.247 €	15.338.979 €	13.451.898 €	16.734.757 €	60.266.881 €	-725.017 €	-1%	✔	✔
18 Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 10 und 17)	-381.033 €	-9.786.565 €	424.501 €	2.455.195 €	2.986.827 €	1.790.797 €	1.436.025 €	8.668.844 €	8.244.343 €	1942%	✖	✖
19 Finanzerträge	-1.430.850 €	-5.000 €	-1.576.987 €	0 €	-1.520.524 €	-25.924 €	-33.449 €	-1.579.897 €	-2.910 €	0%	✔	✔
20 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.209.622 €	625.575 €	1.022.000 €	92.918 €	452.437 €	100.540 €	461.000 €	1.106.895 €	84.895 €	8%	!	!
21 Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	-221.228 €	620.575 €	-554.987 €	92.918 €	-1.068.087 €	74.616 €	427.551 €	-473.002 €	81.985 €	-15%	!	✔
22 Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 18 und 21)	-602.261 €	-9.165.990 €	-130.486 €	2.548.113 €	1.918.740 €	1.865.413 €	1.863.576 €	8.195.842 €	8.326.328 €	-6381%	✖	✔
26 Jahresergebnis	-602.261 €	-9.165.990 €	-130.486 €	2.548.113 €	1.918.740 €	1.865.413 €	1.863.576 €	8.195.842 €	8.326.328 €	-6381%	✖	✔

Plan-Abweichung prozentual: rot (X) ≥ 10 %, gelb (!) 5 %-10 %, grün (✓) ≤ 5 %; nominal: rot (X) ≥ 100.000 €, gelb (!) 50.000 € - 100.000 €, grün (✓) ≤ 50.000 €

Erläuterungen zum Prognoseergebnis und Hinweise zu möglichen Risiken :

- 1 **Steuern und ähnliche Abgaben** : Das geplante Jahressoll bei der Gewerbesteuer von 17 Mio. € wird mit den derzeitige Veranlagungen in Höhe von **9,3 Mio €** nicht erreicht.
Der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer und der Umsatzsteuer liegt derzeit pandemiebedingt bei einem Einbruch von **1,131 Mio €**
- 2 **Zuwendungen und allgemeine Umlagen**: erwartete Mehreinnahmen vom Land (105 T €) wg. Ausfall Elternbeiträge aufgrund der Corona Pandemie
- 4 **Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte**: Mindererträge (ca. 215 T €) wg. Verzicht auf Elternbeiträge aufgrund der Corona Pandemie
- 5 **Privatrechtliche Leistungsentgelte**: höhere Mieteinnahmen aufgrund Untervermietung Silberberg, gleichzeitig Einbruch Sauna + Schwimmen ca. 110 T €
- 7 **Sonstige ordentliche Erträge**: Mindereinnahmen bei den Nachforderungszinsen der Gewerbesteuer (110 T €)
- 11 **Personalaufwendungen**: einmalig ca. 100 T € Mehraufwendungen durch Corona Prämie im 4. Quartal
- 13 **Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen + 16 Sonstige ordentliche Aufwendungen**: Mehraufwendungen durch die Corona Pandemie von derzeit 176 T €
- 15 **Transferaufwendungen**: Gesunkene Gewerbesteuer bedingt auch niedrigere Gewerbesteuerumlage (ca. 567 T €)
außerdem liegen die Jugendhilfen derzeit unter dem Planansatz (ca. 321 T €) s.u.
- 20 **Zinsen und ähnliche Aufwendungen**: Die Abweichung ergibt sich aufgrund marktzensbedingter Schwankungen im Zusammenhang mit den für einige Investitionskredite abgeschlossenen Zinssicherungsvereinbarungen und einer Kreditneuaufnahm

Erträge zum 30.09.2020

Information HFA	2019		2020	Quartale 2020(Q)				Ergebnis 2020	Abweichungen Prognose J. Plan		Ampel	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
	Ergebnis 2019	IST Q3 2019	Plan 2020	IST Q1 2020	IST Q2 2020	IST Q3 2020	P Q4 2020	Summe Q1 - Q4	in €	in %	Nominal	%ual
Auszug aus der Gesamtergebnisrechnung der Hansestadt Wipperfürth												
401100 Grundsteuer A	-139.384 €	-34.780 €	-176.000 €	-44.047 €	-44.047 €	-44.047 €	-44.047 €	-176.188 €	-188 €	-0,11%	✓	✓
401200 Grundsteuer B	-3.936.829 €	-983.687 €	-4.550.000 €	-1.135.320 €	-1.135.320 €	-1.135.320 €	-1.135.320 €	-4.541.280 €	8.720 €	0,19%	✓	✓
401300 Gewerbesteuer	-21.179.359 €	-12.241.499 €	-17.000.000 €	-2.308.506 €	-2.308.506 €	-2.678.506 €	-2.004.506 €	-9.300.024 €	7.699.976 €	45,29%	✗	✗
402100 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	-11.803.939 €	-3.007.535 €	-12.460.000 €	-3.115.000 €	-2.627.554 €	-2.680.534 €	-2.680.534 €	-11.103.622 €	1.356.378 €	10,89%	✗	✗
402200 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-2.403.788 €	-608.419 €	-2.420.000 €	-605.000 €	-531.232 €	-754.281 €	-754.281 €	-2.644.794 €	-224.794 €	-9,29%	✓	✓
403110 Wettbürosteuer			-7.000 €	-2.882 €	-1.000 €	-2.574 €	-850 €	-7.306 €	-306 €	-4,37%	✓	✓
403200 Sonstige Vergnügungssteuer	-137.189 €	-34.120 €	-140.000 €	-23.427 €	-23.427 €	-23.427 €	-23.427 €	-93.708 €	46.292 €	33,07%	✓	✗
403300 Hundesteuer	-156.204 €	-38.408 €	-157.000 €	-39.482 €	-39.482 €	-39.482 €	-39.322 €	-157.768 €	-768 €	-0,49%	✓	✓
403500 Zweitwohnungssteuer	-34.955 €	-9.875 €	-35.800 €	-9.458 €	-9.458 €	-9.458 €	-9.658 €	-38.032 €	-2.232 €	-6,23%	✓	✓
404900 Sonstige steuerähnliche Erträge	-10.863 €	0 €	-11.000 €	0 €	0 €	-11.863 €	0 €	-11.863 €	-863 €	-7,85%	✓	✓
405100 Kompensationszahlung	-1.122.022 €	0 €	-1.150.000 €	-272.060 €	-291.274 €	-291.274 €	-291.274 €	-1.145.882 €	4.118 €	0,36%	✓	✓
1 Steuern und ähnliche Abgaben	-40.924.532 €	-16.958.323 €	-38.106.800 €	-7.555.182 €	-7.011.300 €	-7.670.766 €	-6.983.219 €	-29.220.467 €	8.886.333 €	23,32%	✗	✓
411100 Schlüsselzuweisungen Land										0,00%	✓	✓
412100 Bedarfszuweisungen Land	-501.313 €	-204.000 €	-492.595 €	-248.059 €	-35.740 €	-239.372 €	-22.000 €	-545.171 €	-52.576 €	-10,67%	✓	✓
414200 Zuweisungen Land	-5.363.288 €	-1.500.000 €	-5.872.209 €	-1.575.014 €	-1.445.452 €	-1.940.039 €	-900.000 €	-5.860.505 €	11.704 €	0,20%	✓	✓
414210 Zuweisungen Land-Auflösung RAP	-32.698 €	0 €	-28.134 €	0 €	0 €	0 €	-28.134 €	-28.134 €	0 €	0,00%	✓	✓

Plan-Abweichung prozentual: rot (X) ≥ 10 %, gelb (!) 5 %-10 %, grün (✓) ≤ 5 %; **nominal:** rot (X) ≥ 100.000 €, gelb (!) 50.000 € - 100.000 €, grün (✓) ≤ 50.000 €

Aufwendungen zum 30.09.2020

Information HFA	2019		2020	Quartale 2020(Q)				Ergebnis 2020	Abweichungen Prognose / . Plan		Ampel	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
<u>Auszug</u> aus der Gesamtergebnisrechnung der Hansestadt Wipperfürth	Ergebnis 2019	IST Q3 2019	Plan 2020	IST Q1 2020	IST Q2 2020	P Q3 2020	P Q4 2020	Summe Q1 - Q4	in €	in %	Nominal	%ual
523100 Unterhaltung der Grundstücke und Geb.	429.130 €	80.948 €	301.916 €	114.936 €	107.055 €	97.044 €	100.000 €	419.035 €	117.119 €	38,79%	✗	✗
523120 Pflege Außenanlagen	63.813 €	30.385 €	54.266 €	0 €	0 €	14.839 €	25.000 €	39.839 €	-14.427 €	-26,59%	✓	✓
523140 Sanierungsmaßnahmen Gebäude	297.632 €	10.000 €	23.000 €	-36.700 €	36.360 €	25.727 €	0 €	25.387 €	2.387 €	10,38%	✓	✗
523200 Unterhaltung Infrastrukturvermögen	1.475.542 €	257.714 €	922.016 €	61.090 €	243.201 €	229.924 €	300.000 €	834.215 €	-87.801 €	-9,52%	✓	✓
524100 Schülerbeförderungskosten	1.304.584 €	233.425 €	1.321.481 €	357.564 €	340.731 €	225.556 €	360.000 €	1.283.851 €	-37.630 €	-2,85%	✓	✓
533400 Jugendhilfe an natürl. Personen außerh	1.623.696 €	352.936 €	1.575.000 €	439.462 €	347.120 €	417.867 €	400.000 €	1.604.449 €	29.449 €	1,87%	✓	✓
533500 Jugendhilfe an natürl. Personen innerh	1.200.352 €	315.162 €	1.465.000 €	262.354 €	301.601 €	179.888 €	400.000 €	1.143.843 €	-321.157 €	-21,92%	✓	✓
533800 Leistungen nach dem AsylbLG	1.346.950 €	271.995 €	1.170.000 €	306.331 €	320.465 €	309.587 €	230.000 €	1.166.383 €	-3.617 €	-0,31%	✓	✓

Plan-Abweichung **prozentual:** rot (X) ≥ 10 %, gelb (!) 5 %-10 %, grün (✓) ≤ 5 %; **nominal:** rot (X) ≥ 100.000 €, gelb (!) 50.000 € - 100.000 €, grün (✓) ≤ 50.000 €

523100 Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude: Budgetüberschreitung aufgrund der Kürzung 2020, Deckung innerhalb des Profitcenters 10103 RGM durch andere Sachkonten gegeben.

523140 Sanierungsmaßnahmen Gebäude: negativer Wert Q1 Auflösung Rückstellung Altes Stadthaus: Außenwand u. Toiletten 11,7 T€; TH Agathaberg: Heizung 25 T €



Investive Ein- und Auszahlungen zum 19.10.2020 (> 50.000 €)

			2020					Stand 19.10.2020		Bemerkung
Projektnr.	PG	Bezeichnung	Plan Auszahlungen	Ermächtigungsübertragung	Umbuchungen	ÜP / AP	Gesamt-ermächtigung	verfügt	verfügbar	
1	2	3	4	5	6	7	8 (=4+5+6)	10	11	12
Innere Verwaltung										
5000001	10101	Ergänzung DV-Ausstattung	15.000,00	282.626,00	3.000,00		300.626,00	300.488,71	137,29	MB (282 T €) aus 2019 Digitalisierung Bauakten
5000011	10101	Allgemeiner Grunderwerb	650.000,00	3.728,00	0,00		653.728,00	40.727,63	613.000,37	Neuveranschlagung 2021
5000095	10101	Erschließungen Gewerbegebiet Klingsiepen	650.000,00	0,00			650.000,00	0,00	650.000,00	Neuveranschlagung 2021
5000122	10101	Bauland- und Gewerbeflächenakquirierung	600.000,00	903.313,00			1.503.313,00	1.187.995,46	315.317,54	MB aus 2019 Baulandentwicklung (s.a. Rat TOP 2.4.2 v. 25.06.19)
Bauhof Wipperfürth-Hückeswagen										
5100125	10102	Ersatz für Friedhofsbagger Lanz	125.000,00	0,00	12.673,00		137.673,00	137.672,29	0,71	Auftrag erteilt, Lieferung steht noch aus
5100281	10102	Fahrezug für ABB	60.000,00	0,00	28.606,00		88.606,00	88.605,60	0,40	Auftrag erteilt, Lieferung steht noch aus
5100298	10102	Deutz Schlepper Ersatz	200.000,00	0,00	-4.083,00		195.917,00	195.187,40	729,60	Umbuchung Mehrkosten Trägerfahrzeug Firedhof Aufbaustreumaschine
Regionales Gebäudemanagement										
5100005	10103	Rathaus Dachsanierung und Wärmedämmung	825.000,00	197.596,00	83.650,00		1.106.246,00	177.356,64	928.889,36	Umbuchung wg. Umsetzung Raumkonzept HFA/Rat TOP 1.5.4 v. 19.05 Neuveranschlagung 2021
5100088	10103	Voss Arena	0,00	140.395,00	0,00		140.395,00	140.394,48	0,52	Einbehalt wg. noch nicht abgeschlossenem Klageverfahren
5100089	10103	Grundsanierung Wohnhaus Ostlandstr. 30	0,00	69.988,00	16.500,00		86.488,00	0,00	86.488,00	Umbuchung in den Aufwand, da konsumtive Maßnahme
5100096	10103	GS Antonius	725.000,00	1.140.092,00	910.000,00		2.775.092,00	1.768.859,26	1.006.232,74	Umbuchung Beschluss Rat/HFA TOP 1.5.3 v. 19.05
5100160	10103	E.v.B.: Dachsanierung; Blitzschutz; Parkettboden Aula; Fenstersanierung; San. Nebenräume Lehrerzimmer; Brandschutzmaßnahmen; Alarmanlage	4.130.000,00	0,00	-773.000,00		3.357.000,00	250.409,34	3.106.590,66	Umbuchung Mehrkosten Modulbau Antonius 420 T € 353 T € Umsetzung Raumkonzept s.a. HFA/Rat TOP 1.5.4 v. 19.05 Neuveranschlagung 2021
5100233	10103	Altes Seminar: Dacherneuerung inkl. Dämmung; Aufzuganbau	581.000,00	154.441,00	-44.000,00		691.441,00	315.345,39	376.095,61	44 T € Sperre zugunsten des Bauausschusses -> Parkettsanierung Neuveranschlagung 2021
5100253	10103	Umbau Archiv u. Kiga	600.000,00	0,00	0,00		600.000,00	17.476,11	582.523,89	Neuveranschlagung 2021
5100308	10103	EGS Albert-Schweitzer	0,00	424.480,00	0,00		424.480,00	411.445,41	13.034,59	Schlussrechnungen stehen noch aus
5100316	10103	Konrad-Adenauer-Hauptschule Brandschutz	1.896.000,00	120.158,00	-609.984,98		1.406.173,02	274.395,29	1.131.777,73	Umbuchung Mehrkosten Modulbau Antonius s.a. HFA/Rat TOP 1.5.3 v. 19.05
5100329	10103	GS Nikolaus Sanierung Grundwasserleitungen	285.000,00	11.305,00	0,00		296.305,00	11.200,00	285.105,00	Neuveranschlagung 2021
5100331	10103	GS Wipperfeld Einrichtung Baumaßnahme	203.500,00	0,00	0,00		203.500,00	0,00	203.500,00	1 Jahr verschoben Mitteilung Rat/HFA TOP 1.9.7 v. 19.05
5100348	10103	GS Agathaberg Neubau	1.300.000,00	0,00	-270.860,00		1.029.140,00	0,00	1.029.140,00	Umbuchung Mehrkosten Sanierung Wohnhaus Ostlandstr.
5100349	10103	Kindertagesstätte Dohrgaul	50.000,00	0,00	0,00		50.000,00	40.135,98	9.864,02	
5100350	10103	Feuerwehrgerätehaus Klaswipper	100.000,00	0,00	0,00		100.000,00	0,00	100.000,00	
Schulträgeraufgaben										
5100317	10301	Umsetzung Medienentwicklungsplan	347.835,00	318.439,00	0,00		666.274,00	49.007,97	617.266,03	Umsetzung erfolgt schrittweise
Brandschutz										
5000012	10203	Ausrüstung Feuerwehr	80.000,00	0,00	-476,06		80.818,94	12.063,57	68.755,37	
5100135	10203	Rüstwagen Feuerwehr		249.036,00	2.747,66		251.783,66	250.564,11	1.219,55	erledigt
5100216	10203	Logistikfahrzeug Dohrgaul	330.000,00	160.000,00	9.960,00		499.960,00	195.779,36	304.180,64	
5100354	10203	Drehleiter Feuerwehr	350.000,00	0,00	-9.960,00		340.040,00	340.040,00	0,00	Auftrag erteilt
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe										
5000028	10605	Ausbau Kinderspielplätze	84.750,00	21.328,00	2.844,50		108.922,50	36.260,08	72.662,42	incl. Neubau Spielplatz Fritz Vollbachstraße 42 T €
5100137	10601	Ausbau Kiga Don Bosco	399.100,00	0,00	0,00		399.100,00	0,00	399.100,00	



Investive Ein- und Auszahlungen zum 19.10.2020 (> 50.000 €)

Projektnr.	PG	Bezeichnung	2020				Stand 19.10.2020		Bemerkung	
			Plan Auszahlungen	Ermächtigungsübertragung	Umbuchungen	ÜP / AP	Gesamt-ermächtigung	verfügt		verfügbar
Sportförderung und Sportstätten										
5100154	10801	Kunststofflaufbahn Stadion Mühlenberg	2.000,00	299.407,00	0,00		301.407,00	299.242,13	2.164,87	MB aus 2019 für beauftragte Leistungen
5100333	10801	Kunstrasen Ohler Wiesen	0,00	68.438,00	-40.772,62		27.665,38	27.665,38	0,00	Schlussrechnung Ingenieurleistungen stehen noch aus
Räumliche Planung und Entwicklung										
5100173	10901	Integriertes Handlungskonzept Innenstadt	2.205.700,00	1.414.650,00	0,00		3.620.350,00	2.350.835,24	1.269.514,76	
Verkehrsflächen und -anlagen; ÖPNV										
5000072	11202	Parkplatzausbau / Ablösebeiträge Stellplätze	90.000,00	0,00	0,00		90.000,00	0,00	90.000,00	Ausbau Lenneper Straße
5000074	11201	Erneuerung der Straßenbeleuchtung	30.000,00	46.325,00	-2.242,20		74.082,80	52.238,61	21.844,19	
5000087	11201	Ingenieurbauwerke (Brücken etc)	848.000,00	299.867,00	41.387,92		1.189.254,92	724.632,60	464.622,32	
5000098	11201	Deckenbauprogramm	867.000,00	128.447,00	40.772,62		1.036.219,62	876.773,25	159.446,37	
5100112	11201	Ausbau Wupperstraße	75.000,00	12.580,00	0,00		87.580,00	12.579,89	75.000,11	
5100174	11201	Ausbau Michaelstraße	0,00	208.926,00	0,00		208.926,00	166.743,52	42.182,48	Schlussrechnungen Ingenieurleistungen stehen noch aus
5100175	11201	Ausbau Bernhardstraße	0,00	55.574,00	0,00		55.574,00	52.185,84	3.388,16	Schlussrechnungen Ingenieurleistungen stehen noch aus
5100201	11201	Ausbau Am Hammerwerk/ Teilabschnitt Kaiserstraße	15.000,00	60.048,00	0,00		75.048,00	60.047,28	15.000,72	
5100207	11201	Ausbau Waldweg	0,00	87.123,00	0,00		87.123,00	87.122,03	0,97	
5100212	11201	Verl. Nordtangente Lärmschutzwand	0,00	166.797,00	0,00		166.797,00	0,00	166.797,00	ausstehende Forderung Straßen NRW
5100229	11201	Ausbau Sanderhöhe	0,00	72.425,00	0,00		72.425,00	45.714,22	26.710,78	Schlussrechnungen Ingenieurleistungen stehen noch aus
5100230	11201	Ausbau Wolfsiepen	520.000,00	27.579,00	0,00		547.579,00	27.578,90	520.000,10	Auftrag noch in 2020, Ausführung 2021
5100232	11201	Ausbau Memellandstraße	0,00	57.863,00	0,00		57.863,00	57.862,91	0,09	
5100254	11201	Ausbau Bahnstraße	10.000,00	64.523,00	-10.000,90		64.522,10	64.522,10	0,00	
5100271	11201	Ausbau Don Bosco Weg (1. Bauabschnitt)	532.363,00	19.249,00	0,00		551.612,00	332.098,63	219.513,37	
5100278	11201	Gewerbegebiet Niederklüppelberg	66.000,00	0,00	0,00		66.000,00	0,00	66.000,00	entfällt
Stadtentwässerung										
5000032	11102	Sonstige Kanalsanierung und Projekte	150.000,00	0,00	-149.167,65		832,35	100,64	731,71	Umbuchung OE Roppersthal/Sassenbach HFA/Rat TOP 1.4.5 v. 19.05
5000042	11102	Erneuerung Technik RÜB / Erstattung Wupperversband	160.000,00	0,00	0,00		160.000,00	160.000,00	0,00	
5100024	11102	Umbau RÜ Siebenborn incl. Kanal	200.000,00	222.137,00	-25.000,00		397.137,00	84.307,39	312.829,61	Neuveranschlagung 2021
5100184	11102	Abarbeitung Schäden aus Abk	200.000,00	363.161,00	-5.210,54		557.950,46	455.994,74	101.955,72	
5100165	11102	Sanierung Stollen Kreuzberg	350.000,00	0,00	45.000,00		395.000,00	394.941,53	58,47	
5100204	11102	Kanalbau Alfien	60.000,00	33.961,00	-60.000,00		33.961,00	33.960,12	0,88	Umbuchung OE Roppersthal/Sassenbach HFA/Rat TOP 1.4.5 v. 19.05
5100235	11102	Transportsammler Niederklüppelberg	200.000,00	0,00	-30.000,00		170.000,00	146.568,88	23.431,12	Umbuchung OE Roppersthal/Sassenbach HFA/Rat TOP 1.4.5 v. 19.05
5100258	11102	Kanalbau Michaelstraße	0,00	97.313,00	0,00		97.313,00	27.123,07	70.189,93	Schlussrechnungen Ingenieurleistungen stehen noch aus
5100259	11102	Kanalbau Bernhardstraße	0,00	76.857,00	0,00		76.857,00	37.202,00	39.655,00	Schlussrechnungen Ingenieurleistungen stehen noch aus
5100305	11102	Umrüstung Datenfernübertragung	0,00	55.318,00	0,00		55.318,00	50.904,63	4.413,37	
5100306	11102	Nachrüstung KSR Wasserfuhr	0,00	70.000,00	0,00		70.000,00	9.506,48	60.493,52	Neuveranschlagung 2021
5100339	11102	Sanierung An der Strusbergs Ecke	100.000,00	9.108,00	66.980,00		176.088,00	173.705,51	2.382,49	
5100352	11102	Umverlegung RW-Kanal an der Ziegelei	50.000,00	0,00	-20.000,00		30.000,00	30.000,00	0,00	
5100355	11102	Erweiterung NW Kanal Dohrgaul	100.000,00	0,00	0,00		100.000,00	0,00	100.000,00	Neuveranschlagung 2021
5100356	11102	Kanalsanierung Lenneper Straße Mitte	220.000,00	0,00	45.000,00		265.000,00	212.722,23	52.277,77	
5100357	11102	Entlastungskanal Untere-/LüdenscheiderStr	200.000,00	0,00	-14.980,00		185.020,00	184.261,84	758,16	
5100358	11102	OE Roppersthal/Sassenbach			166.000,00	X	166.000,00	165.476,65	523,35	Umbuchung OE Roppersthal/Sassenbach HFA/Rat TOP 1.4.5 v. 19.05
Summe > 50.000 €			21.490.413,00	8.424.128,00			29.774.054,75	13.693.177,38	16.080.877,37	
nachrichtlich über alle Investitionen			22.342.231,00	8.771.436,00			31.019.333,12	14.093.312,78	16.926.020,34	